This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JN
4310
.W6

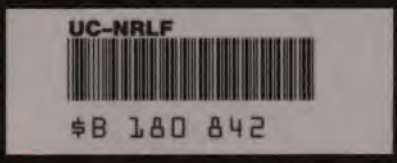

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
RECEIVED BY EXCHANGE
Class

(Hof 88 u)
256 s
W645

Das Hessische Staatsbeamtenrecht.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen juristischen Fakultät
der
Großh. Hess. Ludwigs-Universität zu Gießen
vorgelegt von

Max Wiegand
Referendar aus Heppenheim (Bergstraße).

Mainz.
Verlag von J. Diemer
1907.

Das Hessische
Staatsbeamtenrecht.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen juristischen Fakultät
der
Großh. Hess. Ludwigs-Universität zu Gießen
vorgelegt von

Max Wiegand
Referendar aus Heppenheim (Bergstraße).

Mainz.
Verlag von J. Diemer
1907.

JN4310
.W6

Einteilung.

Seite

Literaturangaben . . . . . VII—IX

I. Teil.

Geschichtlicher Überblick 1—8

II. Teil.

Das geltende Recht

§ 1.

Begriff und Arten des Beamtenverhältnisses . . . . . 9—20

§ 2.

Begründung des Beamtenverhältnisses . . . . . 20—36

A. Im Allgemeinen S. 20 ff.

B. Nach hessischem Recht S. 28 ff.

§ 3.

Die Pflichten der Beamten . . . . . 37—53

§ 4.

Die Rechtsbeschränkungen der Staatsbeamten . . . . . 53—56

§ 5.

Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung . . . . . 56—81

§ 6.

Die Rechte der Staatsbeamten . . . . . 81—105

§ 7.

Befreiung der Staatsbeamten von öffentlichen Pflichten . . 105—106

§ 8.

Veränderungen des Beamtenverhältnisses . . . . . 106—112

§ 9.

Beendigung des Beamtenverhältnisses . . . . . 112—116

§ 10.

Besondere Beamtenklassen . . . . . 116—133

202881

Literaturübersicht.

Anschütz, Gerh. siehe unter Meyer, Gg.

Archiv der Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen. Unter Leitung der Ministerien, herausgegeben Darmstadt 1834—1839.

Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Band IX. Augsburg und Leipzig 1862.

Beling, E., Grundzüge des Strafrechts. Jena 1899.

Bennecke-Beling, Lehrbuch des Deutschen Reichsstrafprozeßrechts. Breslau 1900.

Der Beobachter in Hessen bei Rhein, ein Blatt für Verfassung, Verwaltung und Volksleben im Großherzogtum Hessen. Darmstadt 1832, 1833.

Best. Die Hessischen Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze. Band I. Gesetz die Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend. Mainz 1900.

Biermer, M. Die Rechtsverhältnisse der deutschen Universitätsprofessoren. Gießen 1903.

Braun. Siehe unter Küchler, das Verfassungsrecht des Großherzogtums Hessen.

Breidenbach, M. W. A. Kommentar über das Großherzoglich Hess. Strafgesetzbuch, 2 Bände. Darmstadt 1842.

van Calker, Fritz. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen, insbesondere nach Militärstrafrecht. München und Leipzig 1891.

van Calker, W. Hessische Verfassungsgesetze in der Handausgabe hessischer Gesetze. Gießen 1906.

Cosack, Konrad. Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen. Freiburg und Leipzig 1894.

Dahlmann, Friedr. Christoph. Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. 3. Auflage, Leipzig 1847.

Delius. Die Haftpflicht der Beamten. Berlin 1901.

Deutsche Juristenzeitung (Otto Liebmann, Berlin), 4. Jahrgang.

Eckert, Ludwig. Das Badische Beamtenrecht, Inaug.-Dissertation. Freiburg i. Br. 1897.

Eigenbrodt, Karl Christian. Handbuch der Großh. Hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an. Darmstadt 1816.

Eigenbrodt, Karl Christian. Das Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung im Großherzogtum Hessen nach seinem Tode herausgegeben von seinem Sohne Reinhard Eigenbrodt. Darmstadt 1840.

Esselborn, Karl. Die Ministerverantwortlichkeit im Großherzogtum Hessen, Inaug.-Dissertation. Leipzig 1902.

Esselborn, Karl. „Ministerverantwortlichkeit in Hessen" in Hirths Annalen. München 1906. S. 548—554.

Fischer-Henle. Bürgerliches Gesetzbuch. 6. Aufl. München 1904.

Floret, P. J. Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Hessen im Jahre 1820 und 1821. Gießen 1822.

Frank, Reinhard. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich; 3. und 4. Auflage. Leipzig 1903.

Freudenthal, Hugo. Zivilprozeßordnung. München 1900.

Freund, Fritz Werner. Die Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtshandlungen im Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Laband und Stoerk, Band I, S. 108—145 und 355—424.

Gareis, Karl. Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, 3. Band, Halbband I. Freiburg 1888.

Gesetz-Sammlung für das Großherzogtum Hessen 1819—1905, herausgegeben von Reh, Heyer und Gros. Mainz 1904—1905.

Geßner, Heinr. Die Ministerverantwortlichkeit nach hessischem Staatsrecht, Inaug.-Dissertation. Erlangen 1898.

Glock, A. und Lehr, Jul. Das im Großherzogtum Hessen geltende Reichs- und Landesrecht, Karlsruhe und Darmstadt 1905.

Gönner, Nik. Thad. Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut 1808.

Gros. Siehe unter Gesetzsammlung.

Hachenburg, Max. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Mannheim 1897.

Heffter, Aug. Wilh. Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Berlin 1829.

Heimberger, Joseph. Das landesherrliche Abolitionsrecht. Leipzig 1901.

Heinzerling, Georg. Das Großherzoglich Hessische Privatrecht. Darmstadt 1904.

Hertel, C. A. C. Einige Worte über den Staatsdienst, besonders über den Staatsdienst im Großherzogtum Hessen. Darmstadt 1827.

Hessische Rechtsprechung (J. Diemer, Mainz) II. Jahrgang 1901.

Heyer. Siehe unter Gesetzsammlung.

Holtzendorff, Franz von, Rechtslexikon. 3. Auflage. Leipzig 1880.

Hue de Grais. Das Deutsche Reich in dem Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reich. Berlin 1901.

Jellinek, Georg. System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Auflage Tübingen 1905.

Küchler, Friedrich. Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen. 3. Auflage, bearbeitet von Braun und Weber. Darmstadt 1894.

Laband, Paul. Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Tübingen und Leipzig 1901.

Materialien zu den die Ausführung der Reichsjustizgesetze betreffenden hessischen Gesetze. Band I. Darmstadt 1878.

Mayer, Otto. Deutsches Verwaltungsrecht in Bindings Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, VI. 2 Bände. Leipzig 1895.

Meyer, Georg. Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts 6. Auflage bearbeitet von Gerhard Anschütz. Leipzig 1905.

Oertmann, Paul. Recht der Schuldverhältnisse, 2. Aufl. Berlin 1906.

Perthes, Clem. Theod. Der Staatsdienst in Preußen, ein Beitrag zum Deutschen Staatsrecht. Hamburg 1838.

Reh. Siehe unter Gesetzsammlung.

Rehm, Herm. Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht (in Hirths Annalen 1884, S. 565 ff., 1885, S. 65 ff.).

Sarwey, O. von. Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. Tübingen 1880.

Seufferts Archiv. Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten; neue Folge. Band XVIII. München und Leipzig 1893.

Schmitthenner, Fr. Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts. Gießen 1845.

Schneider, Hans. Die rechtliche Natur des Offiziersdienstes in Deutschland, Inaug.-Dissertation. Gießen 1906.

Schulze, Herm. Lehrbuch des Deutsch. Staatsrechts. Band I. Leipzig 1881.

Speyer, L. Der Staatsdienst im Großherzogtum Hessen gegenüber den Forderungen der Zeit inbezug auf Besoldungserhöhung. — Darmstadt 1856.

Stengel, Karl von. Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg i. Br. 1890.

Weber, Karl Aug. Siehe unter Küchler.

Weiß, Eduard. System des Verfassungsrechts des Großherzogtums Hessen. Darmstadt 1837.

Weiske, Julius. Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten. Leipzig 1844.

Zachariae, H. A. Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Auflage, 1867. Band II.

Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Hessen, herausgegeben von J. Diemer in Mainz. 18 Jahrgänge.

Zeller, Wilhelm. Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen. Darmstadt 1885.

Zöpfl, Heinrich. Grundsätze des gemeinen Deutschen Staatsrechts 5. Auflage, 1863.

Zorn, Philipp. Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2. Auflage. Berlin 1895. 2 Bände.

LIBRARY
UNIV.

Erster Teil.

Geschichtlicher Überblick.

In der Entwickelung der deutschen Staaten hat es eine Zeit gegeben, in der man von Staatsbeamten im heutigen Sinne und einem entsprechenden Staatsbeamtenrecht nicht reden konnte. Nach der patrimonialen Staatsauffassung, welche bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in den deutschen Territorien die herrschende war, bildete das privatrechtliche Eigentum des Landesherrn an dem Grund und Boden des Landes, die sog. Patrimonialität, den Rechtsgrund der Staatsgewalt. Das Staatsgebiet galt nur als „Objekt des fürstlichen Rechts." Die Beamten wurden lediglich als in einem persönlichen Dienstverhältnis zum Landesherrn stehend betrachtet und daher als fürstliche oder landesherrliche Diener bezeichnet. Der Landesherr konnte die landesherrlichen Diener nach freiem Ermessen anstellen und entlassen.[1])

Erst als nach dem erfolgreichen Kampfe gegen das absolutistische System des persönlichen Regiments des Landesherrn die Staatsidee zum Durchbruch gekommen war, und man den Staat als eine selbständige Persönlichkeit, als ein kraft eigenen Rechts herrschendes Rechtssubjekt auffaßte, entwickelte sich ein wirkliches Staatsbeamtentum und damit ein festes Beamtenrecht.[2]) Man erblickte in den Beamten nicht mehr die persönlichen Diener des Landesherrn, sondern ebenso wie in dem Monarchen selbst Organe des Staates;[3]) man nannte sie Staatsdiener.[4]) Die erste umfassende Regelung

[1]) Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., Leipzig 1905, S. 490.

[2]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Tübingen u. Leipzig 1901, Bd. I, S. 409, Anm. 1.

[3]) Vgl. Jellinek, System der subjektiven öffentl. Rechte, Tübingen 1905, 2. Aufl., S. 12—41.

[4]) Meyer-Anschütz a. a. O., S. 490.

der Staatsdienerverhältnisse erfolgte in Preußen durch Friedrich Wilhelm I. in dem allgemeinen Landrecht (Teil II, Titel 10 „Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates"). Die preußische Beamtengesetzgebung wurde vorbildlich für die anderen deutschen Staaten; im Laufe des 19. Jahrhunderts hat in den meisten deutschen Staaten eine Kodifikation, wenn auch nicht des gesamten Beamtenrechts, so doch wenigstens einzelner wesentlicher Teile desselben (z. B. Besoldungsverhältnisse, Disziplinarrecht) stattgefunden.[1])

Im Großherzogtum Hessen entbehrte bis zum Jahre 1820 die staatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten der Einheitlichkeit. Die die Dienstverhältnisse der Staatsdiener betreffenden Vorschriften waren in einer Reihe von landesherrlichen Verordnungen und Verfügungen enthalten.[2]) Eine allgemeinere und umfassendere gesetzliche Regelung des Beamtenrechts erfolgte erst durch das Edikt über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Zivilstaatsbeamten vom 12. April 1820 (Reg.-Bl. S. 189), Dienstpragmatik genannt. Durch dieses Gesetz wurde für die Anstellungs-, Pensions- und Disziplinarverhältnisse der Staatsdiener eine feste Rechtsgrundlage geschaffen. Außerdem hat die hessische Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820[3]) wichtige Grundsätze des Beamtenrechts in sich aufgenommen und damit unter ihren besonderen Schutz gestellt. (Vergl. besonders Titel VII.)

Die Dienstpragmatik, zur Beseitigung von Zweifeln durch das Gesetz vom 9. März 1824 (Reg.-Bl. S. 211) näher erläutert, schied die Staatsbeamten in zwei Haupt-

---

[1]) Vgl. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 491 ff. und die daselbst angeführten einzelstaatlichen Beamtengesetze. Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., Berlin 1895, Bd. I, S. 293.

[2]) Z. B. Verordn., die Errichtung, Dotation und Verwaltung einer allgemeinen Zivildienerwittwenversorgungsanstalt betr., vom 8. Okt. 1808. (Archiv der Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen, Darmstadt 1834, Bd. I, S. 302); Strafgesetz, die Verletzung und Vernachlässigung der Dienstpflichten der Staatsdiener betr., vom 17. März 1818 (Archiv der Großh. Hess. Ges. und Verordn., Bd. II, S. 482); Verordn., den Betrieb bürgerlicher Gewerbe von seiten der Staatsdiener betr., vom 14. Juli 1818 (Archiv der Großh. Hess. Ges. und Verordn., Bd. II, S. 621).

[3]) Künftig abgekürzt: H.-V.

gruppen, nämlich in die unwiderruflich und in die auf Widerruf angestellten Beamten. Während die ersteren ein gesichertes Recht auf dauernde, lebenslängliche Erhaltung ihrer Staatsdienerqualität und einen festen Anspruch auf Pension hatten,[1] konnten die widerruflich, provisorisch angestellten Beamten jederzeit unbedingt aus dem Staatsdienst entlassen werden. Ihre Rechtsstellung beruhte auf Art. 14 der Dienstpragmatik, wonach die Anstellung gewisser Beamtenkategorien, für die eine streng wissenschaftliche Vorbildung nicht erfordert wurde und deren dienstliche Verrichtungen zum Teil mehr mechanischer Art waren, stets widerruflich war.[2]

Die Dienstpragmatik wurde in der Folgezeit durch verschiedene, zum Teil aus weit auseinanderliegenden Zeitperioden stammende Gesetze ergänzt und abgeändert.

Bis zu dem Jahre 1860 wurden nur Gesetze weniger wichtigen Inhalts erlassen, die auch teilweise durch spätere Gesetze wieder aufgehoben wurden.

Im Jahre 1861 wurde durch das Gesetz vom 22. Januar (Reg.-Bl. S. 89) die Versorgung der Hinterbliebenen der Staatsbeamten, wofür bis dahin die obenerwähnte Verordn. vom 8. Oktober 1808 grundlegend war, neu geregelt. Danach wurde eine verfassungsmäßig garantierte (Art. 19 des betr. Ges. und Art. 49 H.-V.) Zivilstaatsdienerwitwenkasse errichtet. Die Beamten wurden in 9 Klassen eingeteilt, den Hinterbliebenen wurde eine Rente, bestehend in einer bestimmten Quote des Diensteinkommens, deren Höhe sich wiederum nach der für den verstorbenen Staatsdiener in Betracht kommenden Klasse richtete, gewährt. Die Kasse wurde durch gesetzlich festgestellte Jahresbeiträge der Beamten unterhalten, wozu die Staatskasse erforderlichenfalls Zuschuß leistete.[3]

---

[1] Vgl. Weiß, System des Verfassungsrechts des Großherzogtums Hessen, Darmstadt 1837, S. 361.

[2] Vgl. Weiß a. a. O., S. 347, Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1885, Bd. I. S. 32.

[3] Vgl. Zeller, a. a. O. S. 37. — Das Gesetz vom 22. Januar 1861 ist abgeändert worden durch: 1. Das Gesetz, das Zivildienerwitweninstitut betr., vom 29. Dezember 1874, welches eine neue Festsetzung der Höhe der Pensionen enthielt; 2. Die Bekanntmachung, die in das Zivildienerwitweninstitut aufgenommenen Dienststellen betr., vom 29. Januar 1875 (neue Klasseneinteilung).

Mit den 70er Jahren kam die Beamtengesetzgebung mehr in Fluß. Das Gesetz vom 27. November 1874 (Reg.-Bl. S. 671), betr. die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand, enthält wichtige, die Vorschriften der Dienstpragmatik abändernde Bestimmungen über die Pensionierung der Beamten, insbesondere über die Festsetzung der pensionsfähigen Dienstzeit.[1])

Von besonderer Bedeutung ist Absatz 1 dieses Gesetzes, welcher alle Beamten ohne Rücksicht auf Rang, Vorbildung und Art der Dienstleistungen einer 5jährigen, auf höchstens 7 Jahre verlängerbaren Probedienstzeit unterwirft; erst nach Ablauf dieser Probedienstzeit wird die Anstellung eine endgiltige, sodaß die Beamten also erst 5 bezw. 7 Jahre nach der Anstellung ein Recht auf Behandlung nach der Dienstpragmatik erhalten. Während der ersten 5 Jahre ihrer Anstellung können sie stets ohne weiteres entlassen werden, ihre Stellung ist solange widerruflich.[2]) Man hatte von jetzt an eine doppelte Widerruflichkeit zu unterscheiden, nämlich einerseits diejenige, welche in Art. 14 der Dienstpragmatik ihren Grund hatte und nur auf gewisse Beamten, für diese aber für die ganze Zeit des Staatsdienstes Anwendung fand, andererseits die provisorische Anstellung im Sinne des letzterwähnten Gesetzes, der jeder Beamte ohne weiteres, jedoch nur auf begrenzte Zeit, unterworfen war.

Der weiteren Fürsorge für die Witwen und Waisen der Staatsbeamten diente ein ebenfalls vom 27. November 1874 datiertes Gesetz, die Sterbequartale der Zivilbeamten betr. (Reg.-Bl. S. 664). Dieses Gesetz gestattete die Auszahlung

---

[1]) In letzterer Hinsicht ergänzt durch Gesetz vom 18. Juli 1891 (Reg.-Bl. S. 153), betr. Ergänzung des Gesetzes vom 27. November 1874 wegen Revision der Bestimmungen über Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand.

[2]) Auf Grund des § 39 des Landtagsabschieds vom 1. Juli 1824 und des § 9 der Verordn. vom 16. August 1832, die definitiven Etats betr., erfolgten bisher schon die ersten Anstellungen mit dem Vorbehalt, daß der Angestellte innerhalb der ersten 5 Jahre ohne Pension entlassen werden könne. Diese Einrichtung wurde durch den erwähnten Artikel 1 zum Gesetz erhoben (vgl. Regierungsbegründung zum 1. Entwurf des Gesetzes vom 27. November 1874, Verhandlungen der II. Kammer der Landstände, XXI. Landtag, Beilagen Bd. III, Nr. 299).

des Gehaltes des Beamten bis auf weitere 3 Monate nach seinem Tode an die hinterlassenen Witwen und Waisen.[1])

War eine materielle Besserstellung der gemäß Art. 14 der Dienstpragmatik widerruflich angestellten Beamten in Ansehung der Pension inzwischen durch Gesetze vom 14. Dezember 1830 und vom 8. Januar 1858 erfolgt,[2]) so geschah dies in besonderer Weise durch das Gesetz vom 10. Mai 1875, die Pensionierung der auf Widerruf angestellten Beamten betr. Dieses Gesetz ermächtigte die Regierung, den auf Widerruf angestellten Beamten, wenn sie ohne ihr Verschulden dienstuntauglich wurden, im Falle tadelfreier Dienstführung einen gesetzlich begrenzten und nach der Dienstzeit sich richtenden Ruhegehalt zu gewähren. Es ist hervorzuheben, daß dieses Gesetz einen Rechtsanspruch auf Pension nicht gab, daß die Entlassung aus dem Dienstverhältnis mit Gewährung eines Ruhegehaltes vielmehr in das Ermessen der Regierung gestellt war.[3])

Die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Staatsbeamten wurden durch das Gesetz vom 21. April 1880 (Reg.-Bl. S. 67), die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten betr., einer umfassenden Neuregelung unterzogen.

Was die Fürsorge für die Angehörigen verstorbener Staatsbeamten anlangt, so enthielten das Gesetz vom 30. Juni 1886 (Reg.-Bl. S. 95) und die Bekanntmachung vom 1. Juli 1886 (Reg.-Bl. S. 104) neue maßgebende Bestimmungen für die Organisation des Zivildienerwitweninstituts, die Beitragsleistungen, Klasseneinteilungen und die Höhe der Bezüge.[4])

Die Diensteinkommensverhältnisse der verschiedenen Kategorien der Beamten entbehrten bis in die jüngste Zeit einer grundsätzlichen und festen Ordnung. Es galt das sog. System der Gehaltsklassen, das auf dem

[1]) Eine Ergänzung dieses Gesetzes bildet die Anweisung, die Sterbequartale der Staatsbeamten usw. betr., v. 28. Febr. 1902 (Reg.-Bl. S. 67).

[2]) Verhdlg. d. II. K. d. Landst., XXX. Landt., Beil., Bd. V, Nr. 573.

[3]) Cosack, das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, Freiburg und Leipzig 1894, S. 53.

[4]) Vgl. Gesetzsammlung von Reh, Heyer und Gros, Bd. I, S. 385 unten. Küchler, das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen, bearbeitet von Braun und Weber, Darmstadt 1894, Bd. I, S. 160.

Art. 11 des Ges. vom 14. Juni 1879, betr. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates, beruhte. Durch das Gesetz vom 9. Juni 1898 und die einen Bestandteil desselben bildende Besoldungsordnung wurde das System der Dienstaltersstufen eingeführt. Eingehendere Ausführungen hierüber folgen unten im 2. Teil, S. 88 ff.

Ein Gesetz von einschneidender Bedeutung für die Rechtsverhältnisse der Beamten ist das Gesetz vom 2. August 1899, betr. die Dienstverhältnisse, Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten (Reg.-Bl. S. 397). Neben einigen, frühere Gesetze abändernden Anordnungen über die Ruhegehaltsverhältnisse und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten enthält das Gesetz in seinem Artikel 1 insbesondere die Bestimmung, daß die Dienstpragmatik mit allen späteren, dieselbe ergänzenden und abändernden Gesetzen auf alle Beamte, die durch den Großherzog oder eine von diesem ermächtigte Behörde im Staatsdienst angestellt sind, Anwendung findet und daß der Art. 14 der Dienstpragmatik sowie das Gesetz vom 10. Mai 1875, die Pensionierung der auf Widerruf angestellten Beamten betr., aufgehoben werde. Dadurch wurde den auf Widerruf angestellten Beamten im Sinne des Art. 14 der Dienstpragmatik die Aussicht auf einen erhöhten Ruhegehalt gesichert; zugleich wurde eine bessere Versorgung der Hinterbliebenen dieser Beamtenkategorie geschaffen. Die genannten Beamten wurden nämlich den allgemeinen Bestimmungen der Beamtengesetze unterstellt und für die Zukunft nur der allgemeinen auf alle Beamtenklassen Anwendung findenden Vorschrift unterworfen, daß innerhalb der ersten 5 Jahre nach der Anstellung eine Entlassung jederzeit erfolgen kann.[1] Durch das Gesetz vom 2. August 1899 ist also die Widerruflichkeit der Anstellung, insoweit solche über 5 Jahre hinausgeht (ausnahmsweise 7 Jahre), aus unserer Gesetzgebung beseitigt.[2]

Für die in reichsgesetzlich der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Betrieben beschäftigten Beamten traf das Gesetz, die Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene

---

[1] Verhdlg. d. II. K. d. Landst., XXX. Landt., Beil. Bd. V, Nr. 573.
[2] Verhdlg. d. II. K. d. Landst., XXX. Landt., Beil. Bd. VI, Nr. 695.

infolge von Betriebsunfällen betr., vom 18. Juni 1887 besondere Bestimmungen. Aus Anlaß des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896, wonach gemäß Art. 15, Abs. 7, die hessischen Bestimmungen über die Unfallfürsorge in Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung zu bringen waren, ergab sich die Notwendigkeit einer Revision des Gesetzes vom 18. Juni 1887, welche mit dem Gesetz vom 26. März 1897 gleichen Betreffs ihren Abschluß fand.[1])

Die sozialpolitische Gesetzgebung des Reiches, die mit dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und den sich anschließenden Gesetzen nicht zum Stillstand gekommen und deren Ergebnis das Gesetz vom 30. Juni 1900 (das sogenannte Gewerbeunfallversicherungsgesetz) war, machte eine Änderung der hessischen Gesetzgebung erforderlich. Dieselbe wurde durch das Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 24. Dezember 1902 (Reg.-Bl. S. 575) herbeigeführt; dadurch wurde das vorgenannte Gesetz vom 26. März 1897 aufgehoben.

Neben dieser grundsätzlich für alle hessischen Staatsdiener geltenden Gesetzgebung wurden die Rechtsverhältnisse einiger speziellen Beamtenkategorien durch besondere Gesetze geregelt, so namentlich die Rechtsverhältnisse der Richter durch das Gesetz vom 31. Mai 1879 (Reg.-Bl. S. 235). Dieses Gesetz ordnete die Dienstverhältnisse der Richter im Sinne der Unwiderruflichkeit der Anstellung und der grundsätzlichen Unversetzbarkeit im Anschluß an § 8 G. V. G. Hinsichtlich der Versetzbarkeit wurden die Kollegial-Mitglieder der Oberrechnungskammer durch das Gesetz vom 14. Juni 1879, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betr. (Reg.-Bl. S. 479), welches daneben auch eigene Bestimmungen für die übrigen Beamten der Oberrechnungskammer enthielt, den Richtern gleichgestellt.

Für eine weitere besondere Klasse der Staatsdiener, die Notare, enthält das Gesetz, das Notariat betr., vom 15. März 1899 (Reg.-Bl. S. 47), die grundlegenden Be-

[1]) Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beilagen Bd. I, Nr. 17, S. 9.

stimmungen. Für die Rechtsverhältnisse der Gerichtsvollzieher ist maßgebend die Gerichtsvollzieherordnung vom 21. Mai 1879 (Reg.-Bl. S. 225) und die Dienstanweisung für die Großh. Gerichtsvollzieher vom 16. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1207). Für die Angehörigen des Gendarmeriekorps kommen in Betracht die Dienstordnung für das Großh. Gendarmeriekorps vom 12. Dezember 1903 (Reg.-Bl. 1904, S. 1) und das Gesetz, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betr., vom 27. August 1902 (Reg.-Bl. S. 435).

Die Rechtsverhältnisse der in der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft angestellten hessischen Beamten wurden geregelt durch den zwischen Preußen und Hessen abgeschlossenen Staatsvertrag über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 (Reg.-Bl. S. 169), besonders Art. 15, sowie durch das Gesetz, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im hessisch-preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betr., vom 26. März 1897 (Reg.-Bl. S. 25), ausgedehnt auf die Beamten der Main-Neckarbahn durch Gesetz vom 12. Juli 1902 (Reg.-Bl. S. 325).

Die gegenwärtig im Großherzogtum Hessen geltenden Gesetze über die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten weisen manche Lücken auf und entsprechen auch zum Teil den dermaligen Zeitverhältnissen und Anschauungen nicht mehr.[1]) Die Reformbedürftigkeit des hessischen Beamtenrechts wird von fast allen Kreisen, die mit ihm durch theoretische Behandlung oder durch praktische Handhabung der einschlägigen Bestimmungen in Berührung gekommen sind, empfunden.[2]) Eine gesetzliche Neugestaltung der Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Beamten ist in der Tat nicht blos dringend wünschenswert, sondern auch im Interesse der Förderung des Ansehens des Beamtenstandes notwendig. Die hessische Regierung hat diese Tatsache in vollem Umfange gewürdigt und in dem zurzeit der zweiten Kammer der Landstände zur verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung vorliegenden Gesetzentwurf, die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten betr., anerkannt.[3])

[1]) Vgl. z. B. Art. 13 des Edikts vom 12. April 1820 (siehe S. 110); Art. 63 des Richtergesetzes vom 31. Mai 1879 (vgl. S. 117).

[2]) Vgl. R. Frank i. d. Deutsch. Juristenzeitg., IV. Jahrg., Nr. 16, S. 332.

[3]) XXXII. Landtag, II. Kammer der Landstände, Drucksache Nr. 207.

Zweiter Teil.

Das geltende Recht.

§ 1. Begriff und Arten des Beamtenverhältnisses.

In dem die Grundlage des hessischen Staatsdienerrechtes bildenden Edikt über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Zivilstaatsbeamten vom 12. April 1820 (Reg.-Bl. S. 189)[1] sowie in späteren, dasselbe ergänzenden Gesetzen ist eine Definition des Begriffes des Staatsbeamten nicht gegeben. Erst das Gesetz vom 21. April 1880, betr. die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten (Reg.-Bl. S. 67), spricht sich über den Begriff „Staatsbeamter" aus. Das Gesetz sagt in seinem Art. 1[2]: „Staatsbeamter ist jeder, der im Zivilstaatsdienst eine Anstellung, sei es unwiderruflich oder auf Widerruf von dem Großherzog oder in dessen Namen von der Regierung erlangt hat."

Diese Definition ist zwar praktisch nicht ohne Bedeutung, gleichwohl wird sie gerade in zweifelhaften Fällen versagen; denn sie läßt einerseits die Frage offen, was „Zivilstaatsdienst" ist, anderseits läßt sie eine Umschreibung des Begriffes der „Anstellung" vermissen. Der in Theorie und Praxis vielumstrittene Begriff des Staatsbeamten bedarf daher trotz der vorgenannten Legaldefinition noch einer eingehenderen Betrachtung. Die Zusammensetzung des Wortes Beamter weist auf eine nahe Beziehung zu dem Begriffe des

[1] Auch Dienstpragmatik oder Zivildienereditkt genannt.

[2] Daß das Gesetz dem Worte „Staatsbeamter" das Prädikat „Nichtrichterlicher" voranstellt, ist für die folgenden Ausführungen ohne Bedeutung, da das Verhältnis des Richters zum Staate seinem inneren Wesen nach dem Dienstverhältnis der übrigen Staatsbeamten völlig gleich ist.

Amtes hin. Man könnte sich daher veranlaßt sehen, denjenigen, der ein Staatsamt, das ist einen durch das öffentliche Recht abgegrenzten Komplex von Obliegenheiten zur Durchführung staatlicher Aufgaben[1] übernimmt, auch als Staatsbeamten gelten zu lassen;[2] dem ist jedoch entgegen zu halten, daß der Begriff des Beamten mit dem des Inhabers eines Staatsamtes offensichtlich nicht zusammenfällt.[3] Die Anstellung im Staatsdienste und die Übertragung eines konkreten Amtes, sind, wie Laband und andere Schriftsteller überzeugend ausgeführt haben, scharf von einander zu scheiden. Es kann jemand Staatsbeamter werden, ohne daß er gleichzeitig in ein Amtsverhältnis zum Staate tritt. Die Berufung in ein bestimmtes Staatsamt kann trotz erfolgter Anstellung im Staatsdienst vorerst noch unterbleiben.[4] Ebensowenig wird das Bestehen eines Beamtenverhältnisses berührt durch einen etwaigen Wechsel des Amtes oder durch Aufhören des Amtsverhältnisses. Es kann nämlich derjenige, der einmal im Staatsdienste angestellt und dem eine Amtsstelle zur Verwaltung übertragen worden ist, die Beamteneigenschaft auch dann noch beibehalten, wenn er tatsächlich Amtsfunktionen, sei es vorübergehend oder dauernd, nicht mehr versieht, ein bestimmtes Amt nicht mehr verwaltet.[5] Andererseits ist derjenige, der ein Staatsamt inne hat, nicht ohne weiteres Staatsbeamter. Es gibt Verwalter von Staatsämtern, die nicht Staatsdiener, also Beamte sind.[6] So stellt sich die Tätigkeit der Schöffen und Geschworenen bei Ausübung der Justizhoheit des Staates zweifellos als die Ausführung staatlicher Geschäfte dar. Trotzdem haben

---

[1] Vgl. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I, S. 338, 412. Harseim, Art. Amt in v. Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 39. Zorn a. a. O., Bd. I, S. 287.

[2] Laband a. a. O., Bd. I, S. 402; Harseim, Art. Beamte in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 136.

[3] Vgl. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, S. 499. Eckert, das Badische Beamtenrecht, Freiburg 1897, S. 15.

[4] Z. B. Ernennung eines im Reichsdienst verwendeten Gerichtsassessors zum hessischen Amtsrichter.

[5] Z. B. es ist ein Beamter vom Amte suspendiert oder beurlaubt. Vgl. Laband a. a. O., S. 402. Eckert a. a. O., S. 17.

[6] Vgl. Rehm in Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1885, S. 160.

aber weder der Geschworene noch der Schöffe als solche Beamtencharakter.[1])

Für den Begriff des Staatsbeamten ist daher die Bekleidung eines bestimmten Amtes keineswegs ausschlaggebend.[2]) Dieselbe hat vielmehr für das Beamtenverhältnis nur insofern Bedeutung, als die Anstellung allerdings in der Regel nur zu dem Zwecke der tatsächlichen Übertragung eines Amtes erfolgt, durch die Anstellung für den Beamten also vor allem die Pflicht begründet wird, ein konkretes Amt auf Weisung des zuständigen Staatsorgans hin zu übernehmen.[3])

Daß die Begriffe „Amt" und „Beamter" sich nicht decken, hebt auch das R.-Str.-G.-B. in §§ 359 und 31, Abs. 2 hervor, ohne allerdings eine allgemein giltige Definition der beiden Begriffe zu geben („im Sinne dieses Strafgesetzes").[4])

Wir können also zunächst nur rein negativ feststellen, daß in dem tatsächlichen Versehen eines Staatsamtes — in der Tatsache des Staatsdienstes im weitesten Sinn — kein Charakteristikum des Staatsbeamtenverhältnisses zu erblicken ist.

Aus der obenangeführten Definition des hessischen Gesetzes läßt sich aber immerhin auch ein positiver An-

---

[1]) Cosack, das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen § 19a, S. 44. Vgl. Laband a. a. O., S. 402. Harseim a. a. O., S. 136. Rehm in Hirths Annalen 1885, S. 161. Seuffert, Art. Amtsverbrechen in v. Stengels Wörterbuch § 11, S. 52. Vgl. auch die Ausführungen bei Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht in Bindings Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft VI, Leipzig 1895, Bd. II, § 73 insbesondere S. 206 („Die aktive Dienstpflicht des Geschworenen und Schöffen und die aktive Dienstpflicht des Soldaten sind juristisch zusammengehörige Erscheinungen.")

[2]) Laband a. a. O., S. 403. Eckert a. a. O., S. 17.

[3]) Vgl. Laband a. a. O., S. 402, 403. Rehm a. a. O., S. 161. Otto Mayer a. a. O., S. 224.

[4]) § 359: „Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte." Dagegen lautet § 31, Abs. 2: „Unter öffentlichen Ämtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen." Vgl. Laband a. a. O., S. 403.

halt für das Wesen des Beamtenverhältnisses finden. Wenn das Gesetz sagt: „Staatsbeamter ist jeder, der im Zivilstaatsdienst eine Anstellung von dem Großherzog oder in dessen Namen von der Regierung erlangt hat," so erhellt hieraus, daß als Wesensmerkmal betrachtet wird einzig und allein die Anstellung in einem Dienstverhältnisse zum Staate, und zwar die Anstellung auf Grund einer Entschließung des Landesherrn oder einer zur Anstellung kraft Delegation ermächtigten Staatsbehörde.[1] Einer näheren Erörterung bedarf hier zunächst noch das Wort „Dienstverhältnis". Wie beschaffen muß dieses Dienstverhältnis sein?

Die Beschaffenheit eines Dienstverhältnisses bestimmt sich im wesentlichen nach der Art seiner Entstehung. Die Entstehung eines Dienstverhältnisses zwischen Staat und Individuum kann nun auf dreifache Weise erfolgen.

Die Verpflichtung des Individuums zu Dienstleistungen gegenüber dem Staate kann beruhen einmal auf der freien Vereinbarung beider Teile, einem Vertrag und zwar auf einem privatrechtlichen Dienstmietevertrag, den der Staat als Privatrechtssubjekt, als Subjekt des Staatsvermögens abschließt. Durch einen solchen Vertrag wird nur ein kontraktliches, rein privatrechtliches Dienstverhältnis zwischen dem Staat und dem anderen Teile geschaffen.[2] Ein Verhältnis der Unterordnung und Abhängigkeit von seiten des Verpflichteten gegenüber der Staatsgewalt wird nicht begründet.[3] Hier ist ein Beamtenverhältnis nicht vorhanden. So können z. B. Personen, die kraft eines Werkverdings- oder eines Dienst- und Arbeitsmietevertrags dem Staate verpflichtet sind, nicht als Staatsdiener gelten.[4]

---

[1]) Laband a. a. O., S. 403, 410. Eckert a. a. O., S. 18. Vgl. auch Gareis, das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart S. 65. Küchler, das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen, bearbeitet von Braun und Weber, Bd. I, S. 137.

[2]) Vgl. Otto Mayer a. a. O., S. 199. Rehm a. a. O., S. 158, 159. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 496.

[3]) Laband a. a. O., S. 404. Harseim, Art. Amtsvergehen in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 49, 50. Seufferts Archiv, Neue Folge, Bd. XVIII, S. 291 ff.

[4]) Vgl. Eckert a. a. O., S. 19. Entsch. R.-G. in Strafsachen, Bd. XX, Nr. 26.

Das Dienstverhältnis zum Staate kann ferner seine Grundlage haben in der allgemeinen Herrschaftsbefugnis des Staates über seine Untertanen. Hier beruht das Verhältnis nicht auf der Willensübereinkunft zweier voneinander unabhängiger Rechtssubjekte, sondern auf Gesetz. Die Person, welche die Dienste leistet, befindet sich in einem Verhältnis der Unterordnung, in einem Gewaltverhältnis zum Staate. Wer dem Staate infolge der gesetzlichen Wehrpflicht als Soldat oder in Erfüllung der Gerichtspflicht als Schöffe und Geschworener Dienste leistet, ist aber nicht Staatsbeamter; denn die Dienstpflicht ist bei derartigen Verhältnissen nichts anderes als eine potenzierte Staatsbürgerpflicht, sie ist in der allgemeinen Untertanenpflicht schon enthalten.[1])

Ein Dienstverhältnis zwischen Staat und Individuum kann endlich in der Weise begründet werden, daß es seiner Entstehung nach auf der freien Willensübereinstimmung der Kontrahenten beruht, daß es aber in seiner Wirkung eine Unterwerfung des Individuums unter den Staat herbeiführt. Dies ist der Fall beim sogenannten Staatsdienervertrag.

Das Staatsdienstverhältnis beruht in Übereinstimmung mit dem privatrechtlichen Dienst und im Gegensatz zu dem allgemeinen Untertanendienst auf dem freien unabhängigen Willensentschluß des Verpflichteten (siehe § 2). Infolge des Staatsdienstverhältnisses befindet sich der Beamte, ebenso wie dies bei der Untertanendienstpflicht der Fall ist und anders als bei der bloßen Dienstmiete, die nur ein Verhältnis sich gleichberechtigt gegenüberstehender Kontrahenten erzeugt, in einer mit Gehorsamspflicht verbundenen Abhängigkeit gegenüber der Staatsgewalt.[2]) Er ist dem Staate zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet. Die Eigenart des Staatsdienstverhältnisses gegenüber dem Dienstverhältnis desjenigen, der einen nur privatrechtlichen Dienstvertrag mit dem Staate abgeschlossen hat, zeigt sich vor allem in den Wirkungen. Verletzung der Dienstpflichten von seiten des Beamten ist nicht Kontraktsbruch im Sinne des Privatrechts, sondern Disziplinarver-

---

[1]) Vgl. Rehm a. a. O., S. 159. Laband a. a. O., S. 404, 405.
[2]) Vgl. Entsch. R.-G. in Zivilsachen, Bd. VI, Nr. 29.

gehen. Die Dienstpflichten des Staatsdieners haben nicht den Charakter privatrechtlicher Verpflichtungen, sondern in ihrer Erfüllung ist die Erfüllung der besonderen Treue und Gehorsamspflicht des Beamten zu erblicken.[1])

Welcher Art sind nun aber die Dienste, die der Staatsdiener zu leisten hat? Was versteht der Art. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes unter „Zivilstaatsdienst"? Die Erklärung liegt auf der Hand: Es sind Dienste, die jemand auf dem Gebiete der zivilen — d. h. nicht militärischen — Verwaltung dem Staate leistet. Irgend etwas anderes ist in dem Worte nicht gelegen und kann auch nach dem Begriffe, der allgemein mit dem Worte Staatsdienst verbunden wird, nicht darin gelegen sein.

Als erstes Wesensmerkmal des Staatsdienstes ergibt sich hieraus, daß die Dienste dem Staate geleistet werden müssen, m. a. W. die Unmittelbarkeit der Dienstleistungen. Das Dienstverhältnis muß unmittelbar dem Staate gegenüber zur Begründung gelangt sein.[2]) Es sind daher nicht Staatsbeamte Personen, die zwar Geschäfte öffentlichrechtlicher Natur, aber nicht in unmittelbarem Interesse des Staates, sondern etwa im Dienste eines dem Staate untergeordneten öffentlichrechtlichen Verbandes, besorgen.[3]) Vor allem können nicht als Staatsbeamte angesehen werden die Bürgermeister und Beigeordneten der Stadt- und Landgemeinden. Denn sie stehen in keinem unmittelbaren Dienst-

---

[1]) Vgl. hierzu Laband a. a. O., S. 405, 406. Entsch. R.-G. in Zivilsachen, Bd. XVIII, S. 174. Schmitthenner a. a. O., S. 509: „Es ist freilich kein Obligationsverhältnis, sondern ein besonderes öffentliches Subjektionsverhältnis, welches durch den Staatsdienstvertrag begründet wird, wie schon daraus hervorgeht, daß der Staat nicht ein bloßes Klagerecht, sondern das Recht zu Befehl und Zwang erhält."

[2]) Vgl. Eckert a. a. O., S. 21. Cosack a. a. O. § 19a, S. 44 („Staatsdiener sind solche Personen, die Kraft öffentlichen Rechts in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Staate stehen.")

[3]) Buddeus, Art. Beamte in Weiskes Rechtslexikon S. 723, 724. Vgl. hierzu auch Rehm a. a. O., S. 158: „Die Kommunaldiener ..... sollen nicht Staats- sondern Gemeindeämter führen". Meyer-Anschütz a. a. O., S. 503, besonders Anmerkung 6, woselbst der Unterschied zwischen Gemeindebeamten und Staatsbeamten betont ist. Cosack a. a. O., § 19a, S. 44 schließt ebenfalls die Gemeindebeamten aus.

verhältnis zur Staatsgewalt. Sie sind nicht in Gemäßheit eines mit der Regierung abgeschlossenen Dienstvertrags zur Erfüllung der dem Staate obliegenden Aufgaben tätig, ihre Dienstpflicht erstreckt sich vielmehr im wesentlichen nur auf Angelegenheiten, die innerhalb des Wirkungskreises der Gemeinden, nicht aber auf dem Gebiete unmittelbar staatlicher Tätigkeit liegen. Die ihnen obliegenden Dienstgeschäfte besorgen sie vornehmlich im Interesse der Gemeinden, wenn auch in einer durch die Staatsgesetze geregelten Weise und unter Aufsicht der Staatsgewalt. Sie sind nicht Organe der Staatsverwaltung, sondern der Gemeindeverwaltung. Außerdem beruht ihr Dienstverhältnis auf Wahl, die nur der Bestätigung seitens der Staatsgewalt bedarf, und nicht auf staatlicher Anstellung. Zur Unterstützung dieser Ansicht mag darauf hingewiesen werden, daß das Disziplinargesetz, das doch grundsätzlich für alle Staatsbeamten gültig ist, in Artikel 2 bestimmt, daß seine Vorschriften auch auf die Bürgermeister Anwendung finden. Damit ist gesagt, daß diese in anderen Beziehungen den Beamtengesetzen nicht unterstehen und somit nicht als Staatsbeamte zu gelten haben.[1])

Nach den bisherigen Ausführungen läßt sich der Begriff des Staatsdieners dahin fassen, daß Staatsbeamter derjenige ist, der zum Zwecke der Besorgung staatlicher Geschäfte in einem öffentlichrechtlichen, unmittelbaren und auf Freiwilligkeit beruhendem Dienstverhältnis zum Staate steht,

[1]) Auch die Angestellten anderer öffentlichrechtlicher Verbände, wie z. B. der Kirchen und der Religionsgesellschaften können, da sie nicht unmittelbar staatliche Geschäfte besorgen, nicht als Staatsbeamte gelten (vgl. z. B. Urteil des Großh. Hess. Verwaltungsgerichtshofs vom 4. November 1905, betr. Klage der israelitischen Religionsgemeinde Darmstadt gegen den Rabbiner Dr. Selver). Vgl. auch Reg.-Begr. zu Art. 1 des Gesetzentwurfs, die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten betr. (XXXII. Landtag, Drucksache Nr. 207, S. 27), wonach Personen, „die im Dienste der Kommunalverbände, der Gemeinden und der Kirchen stehen, oder die wie die Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten, als örtliche Organe in vorwiegend ehrenamtlicher Stellung an der Erledigung staatlicher Aufgaben teilnehmen," Staatsbeamteneigenschaft nicht besitzen. Die Unterscheidung in unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte — in letzterer Weise werden die Gemeindebeamten von denen, die sie für Staatsbeamte halten, bezeichnet — ist dem hessischen Rechte unbekannt.

kraft dessen er dem Staate zu besonderer Treue und Gehorsam verpflichtet ist.[1])

Hält man an dieser Definition fest, so folgt, daß eine Reihe anderer Momente, die manche als charakteristische Merkmale der Beamteneigenschaft ansehen, rechtlich irrelevant ist.

Zuvörderst kommt es nicht auf die Art der dem Staate geleisteten Dienste an. Es ist nicht erforderlich, daß der Beamte mit der Ausübung einer obrigkeitlichen Gewalt betraut ist, daß er staatliche Hoheitsrechte ausübt wie der Richter und Verwaltungsbeamte;[2]) auch diejenigen Personen, die dem Staate auf Grund der Anstellung Dienste künstlerischer oder technischer Art zu leisten haben, sind Staatsbeamte. Überhaupt läßt sich eine feste Grenze zwischen den Dienstverhältnissen mit Geschäften obrigkeitlicher Natur und solchen technischer Art schwer ziehen, da bei sehr vielen Ämtern von den Beamten technische und obrigkeitliche Funktionen zusammen versehen werden (z. B. ein Wasserbaubeamter handhabt gleichzeitig die Wasserbaupolizei).[3])

Ferner ist unerheblich, ob die zu leistenden Dienste höherer oder niederer Art sind, d. h. ob sie eine wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen und eigentliche Dekretur, den selbständigen Erlaß von Entscheidungen und Verfügungen, zum Gegenstande haben oder ob sie lediglich in der Ausführung dienstlicher Befehle durch abhängige Untergebene bestehen.[4]) Auch Personen, die derartige niedere und mechanische Dienste leisten, wie die Boten, Heizer, Portiers in den Dienstgebäuden des Staates u. A. sind Beamte, wofern sie nur dem Erfordernis des Art. 1 des Gesetzes vom 21. April 1880 entsprechend angestellt und dem Staate nicht

[1]) Vgl. Fußnote [2]) Seite 14. — Personen, die ohne eine Anstellung erlangt zu haben, im Staatsdienste verwendet oder beschäftigt sind, (oft „ständige Gehilfen" genannt), werden, obgleich sie nicht als Beamte gelten, inbezug auf manche Rechte und Verpflichtungen den Staatsbeamten gleichgestellt. (Vgl. Art. 4 des Gesetzes vom 21. April 1880).

[2]) Anderer Ansicht Zorn a. a. O., S. 294.

[3]) Laband a. a. O., S. 407, 408. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 497. Eckert a. a. O., S. 23.

[4]) Vgl. Seufferts Archiv, Neue Folge Bd. XVIII, S. 291.

nur auf Grund eines privatrechtlichen Dienstmietevertrags verpflichtet sind.[1])

Die Unterscheidung in Dienste höherer und niederer Art ist möglicherweise nur insofern von Bedeutung, als sie die Grundlage für die Einteilung der Beamten in verschiedene Klassen und für das Maß von Rechten (Besoldung), die dem Beamten zukommen, bildet.[2])

Für den Begriff des Beamten ist weiter nicht erforderlich, daß der Beamte in der Tätigkeit für den Staat seinen wesentlichen oder gar ausschließlichen Beruf findet. Die Verwaltung eines Staatsamtes kann sehr wohl eine Nebenbeschäftigung des Beamten bilden (z. B. die Tätigkeit als Wahlkonsul). Obwohl in der Regel der Staatsdienst die ganze Zeit und Kraft des Beamten in Anspruch nimmt und eine Nebenbeschäftigung nicht gestattet, ist die berufsmäßige Ausübung der Amtsgeschäfte kein Essentiale des Staatsdienstes.[3])

Keine Bedingung für das Vorliegen des Staatsdienstverhältnisses bildet die Tatsache, daß mit der Anstellung ein Recht auf Diensteinkommen (Gehalt) verbunden ist. Denn es gibt auch unbesoldete Beamte, wie Handelsrichter, Honorarprofessoren usw.[4])

Ebensowenig entscheidend ist die Dauer der Übertragung des Amtes. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Beamtenqualität unabhängig von der tatsächlichen Verwaltung eines konkreten Amtes ist.

Es ist auch nicht erforderlich, daß das Dienstverhältnis dauernd oder gar lebenslänglich sei; die Dauer des Dienstverhältnisses ist für die Annahme des Bestehens eines Beamtenverhältnisses höchstens nur insoweit von rechtlicher Bedeutung, als — falls eine Amtsübertragung überhaupt stattfindet — regelmäßig nicht nur ein einzelnes konkretes

[1]) Z. B. hat auch das Reichsgericht, Entsch. in Zivilsachen, Bd. VI, S. 109 entschieden, „daß die Natur des Dienstes als Weichensteller oder Bahnwärter dem Begriffe des Staatsdienstes nicht widerstreite." — Vgl. Laband a. a. O., S. 408. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 497. Eckert a. a. O., S. 23, 24.

[2]) Laband a. a. O., S. 408. Eckert a. a. O., S. 24.

[3]) Laband a. a. O., S. 409. Eckert a. a. O., S. 25.

[4]) Vgl. hierzu Wortlaut des Art. 7, Ziffer 3 des Disziplinargesetzes vom 21. April 1880 („wenn der betr. Beamte keinen Gehalt bezieht.")

Geschäft, sondern dem Begriffe des Amtes entsprechend (siehe oben S. 10) ein Komplex von staatlichen Geschäften dem im Staatsdienst Anzustellenden zugewiesen wird (Dienst- nicht Werkvertrag).[1] Auch Personen, die nur auf Probe, Kündigung oder eine bestimmte Zeit angestellt sind, sind Beamte.

Auf Grund aller bisher für den Beamtenbegriff als unwesentlich angeführten Momente lassen sich immerhin Unterscheidungen innerhalb der Beamtenschaft machen.

Solche sind die in:

1. Höhere und niedere (oder Subaltern-) Beamte.[2] Obgleich die Beamtengesetze diesen Unterschied nicht kennen, sondern auf beide Arten gleichmäßig Anwendung finden, so kann man doch im allgemeinen die Beamten nach dem Inhalt ihrer Tätigkeit scheiden in solche, die mit der Fällung von Entscheidungen und dem Erlaß von Verfügungen betraut sind (höhere Beamte — mit wissenschaftlicher Vorbildung) und in solche, deren Tätigkeit lediglich in dem Vollzug dienstlicher Befehle und Anweisungen besteht, oder denen die Wahrnehmung äußerlicher Hilfsdienste zufällt (Subalternbeamte — Beamte mit blos technischer oder geschäftlicher Vorbildung, siehe S. 16).[3]

Die Kategorie der Subalternbeamten zerfällt ihrerseits wieder in die Klasse der eigentlichen Subalternbeamten (Subalternbeamte im engeren Sinn) und in die der Unterbeamten. Die Tätigkeit der ersteren erstreckt sich namentlich auf den sog. Büreaudienst (Expeditions-, Registratur-, Kalkulatur- und Kassendienst). Der Dienst der Unterbeamten umfaßt die verschiedenartigen äußeren Hilfsleistungen als Diener (Hausdiener, Kanzleidiener etc.).

2. Eine Unterscheidung von großer Bedeutung ist die in unwiderruflich und in auf Widerruf angestellte Beamte (definitiv—provisorisch angestellte Beamte).[4] Die Unwider-

[1] Zorn a. a. O., Bd. I, S. 296.

[2] Vgl. Weiß a. a. O., S. 166, woselbst zwischen dem „höheren" und dem „niederen" oder „gemeinen" Zivildienst unterschieden ist. Küchler a. a. O., Bd. I, S. 142.

[3] Harseim, Art. Subalternbeamte in v. Stengels Wörterbuch Bd. II, S. 592. Harseim, Art. Beamte, ebenda, Bd. I, S. 137.

[4] Vgl. Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 21. April 1880, sowie oben S. 2, 3.

ruflichkeit wird erst nach Ablauf von fünf Dienstjahren (**Quinquennium**)[1] — sofern diese Frist nicht etwa aus besonderen Gründen nach freiem Ermessen der Regierung auf das höchst zulässige Maximum von 7 Jahren erstreckt wird — erlangt. Innerhalb dieses Zeitraums kann der widerruflich angestellte Beamte jederzeit ohne Ruhegehalt entlassen werden (Art. 1 des Gesetzes vom 27. November 1874, betr. die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand, Reg.-Bl. S. 671). Aus diesem Grunde können auch die provisorisch angestellten Beamten wegen dienstlicher Verfehlungen ohne förmliches Disziplinarverfahren ihrer Dienststellung entkleidet werden (Art. 38 des Disziplinargesetzes, vgl. S. 115).

3. Wichtig ist die Auseinanderhaltung der richterlichen sowie der diesen gleichgestellten Beamten — Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, Mitglieder der Oberrechnungskammer — und der nichtrichterlichen Beamten (Verwaltungsbeamte). Bei allen richterlichen Beamten ist nämlich die Anstellung sofort eine definitive und endgiltige, nur durch Urteil abzuändernde.[2] Auch gelten für die Richter besondere gemeinrechtliche Vorschriften hinsichtlich der Entlassung und Versetzung nach R.-G.-V.-G. (§ 8) in Verbindung mit den landesgesetzlichen Bestimmungen — Gesetz vom 31. Mai 1879, betr. die Rechtsverhältnisse der Richter (Reg.-Bl. S. 235).

4. Der Staatsdienst umfaßt den Berufsdienst im Heere in gleicher Weise wie den Dienst der Zivilverwaltung.[3] In diesem weitesten Sinn verstand namentlich das preußische allgemeine Landrecht den Begriff des Staatsdieners, indem es denselben auch auf die Offiziere ausdehnte.[4]

Aber abgesehen davon, daß der Offiziersdienst wie überhaupt der berufliche Militärdienst durch die Pflicht der

---

[1] Küchler a. a. O., S. 158.

[2] Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen, Bd. I, S. 32. Küchler a. a. O., S. 142.

[3] Harseim Art. Beamte in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 137. Laband a. a. O., S. 418. Zorn a. a. O., Bd. II, S. 607.

[4] Das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen denselben Standpunkt vertreten, vgl. besonders Entscheidungen in Strafsachen, Bd. XXIII, S. 17. Vgl. im übrigen: Hans Schneider, die rechtliche Natur des Offiziersdienstes in Deutschland, Gießener Dissertation 1906.

militärischen Unterordnung, die straffere Disziplin sowie die ganze Organisation des Heeres sich wesentlich von dem Dienste der übrigen Staatsdiener unterscheidet, sind die Rechtsverhältnisse der Berufssoldaten und Offiziere in staatsrechtlicher Hinsicht durch die Militärgesetze und durch die mit Preußen abgeschlossenen Militärkonventionen (Hessen: Mil.-Konv. vom 13. Juni 1871)[1] in eigenartiger und umfangreicher Weise geregelt worden.

Auch das hessische Disziplinargesetz vom 21. April 1880 hebt den Gegensatz der berufsmäßigen Angehörigen des Soldaten- und Offiziersstandes zu den übrigen Staatsbeamten hervor, indem es zunächst nur von denen, die im Zivilstaatsdienst angestellt sind, als von Staatsbeamten redet.

§ 2. Begründung des Beamtenverhältnisses.

A. Im Allgemeinen.

Über die Begründung des Beamtenverhältnisses, d. h. den Übertritt aus dem allgemeinen Untertanenverhältnis in die besondere Klasse der Staatsdiener,[2] bestanden in der Staatsrechtswissenschaft von jeher die verschiedenartigsten Anschauungen. Zur Zeit der oben S. 1 erwähnten im 18. Jahrhundert herrschenden Patrimonialtheorie, welche die Beamten lediglich als persönliche Diener des Landesherrn ansah, ging man von dem Grundsatze aus, daß das Dienstverhältnis des Beamten durch einen ausschließlich unter den Normen des Privatrechts stehenden Vertrag begründet werde, daß es also ein rein kontraktliches Verhältnis sei. Diese sog. Vertragstheorie nahm verschiedene Färbungen an und man suchte im Privatrecht nach einer Vertragsform, unter welcher der Staatsdienervertrag zu rubrizieren sei. — Mandat (widerrufliches oder unwiderrufliches), Dienstmietevertrag (**locatio conductio operarum**), Prekarium, Innominatkontrakt (**do ut facias**). —[3]

---

[1] Vgl. Bek., die Ergänzung der Mil.-Konv. vom 13. Juni 1871 inbezug auf die Regelung der strafgerichtlichen Verhältnisse der dem Kgl. preuß. Armeeverbande nicht angehörenden Großherzoglichen Offiziere betr., vom 21. Mai 1880. (Reg.-Bl. S. 128).

[2] Weiß a. a. O., S. 343.

[3] Vgl. Laband a. a. O., Bd. I, S. 410. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 499. — Über die Geschichte der Vertragstheorien vor allem Rehm in Hirths Annalen 1884, S. 565 ff.

Diese privatrechtliche Auffassung des Beamtenverhältnisses wurde zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch Gönner in der Schrift „Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet" (1808) bekämpft. Nach ihm beruht das Staatsdienerverhältnis nicht auf einem Vertrag, sondern auf einer einseitigen Willenserklärung des Staates, auf der Staatsgewalt selbst. Gönner und seine Anhänger wie Heffter, Perthes und Dahlmann[1]) legen nämlich dem Staate das Recht bei, den Untertanen zum Eintritt in den Staatsdienst zu zwingen und stellen die Behauptung auf, daß die Übernahme eines Amtes eine in der staatlichen Herrschaft begründete Pflicht jedes Staatsangehörigen, gleichsam eine potenzierte Untertanenpflicht sei.[2])

Der auf die Begründung der Staatsdienereigenschaft gerichtete Wille der Staatsgewalt werde durch einen besonderen hoheitlichen Akt des Staates, der in der Aushändigung des Anstellungsdekretes an den Beamten liege, zum Ausdruck gebracht. Letzteres habe den juristischen Charakter einer **Lex specialis** (H. A. Zachariae).[3]) Die Anschauung, daß das Staatsdienstverhältnis auf einem einseitigen Staatsakte, einer Verwaltungsverfügung beruhe, ist allmählich zur fast ausschließlichen Herrschaft gelangt.[4]) Vertreter dieser Auffassung sind in neuerer Zeit Zöpfl, Schulze, Georg Meyer, Zorn u. a. m.[5]) Wenngleich einige dieser Schriftsteller ein

[1]) Heffter, Beiträge zum deutschen Staatsrecht 1829, S. 106 ff. Dahlmann, die Politik 1847, Bd. I, § 251—258 (S. 271 ff.) Perthes, der Staatsdienst in Preußen, ein Beitrag zum deutschen Staatsrecht, Hamburg 1838.

[2]) Gönner nennt Staatsdienste eine „Staatsverbindlichkeit des Untertans". Vgl. Gönner a. a. O., S. 526 ff. Ferner: „Staatsdienste sind eine Staatslast; sie werden von den Einzelnen nach Maßgabe ihrer Kräfte, Talente und Kenntnisse gefordert" (Gönner a. a. O., S. 56 ff.) Näheres siehe bei Rehm in Hirths Annalen 1884, S. 632—651.

[3]) H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht 3. Aufl. 1865—1867, Bd. II, S. 28, Anm. 10. Vgl. dazu Laband a. a. O., S. 411 (Anm. 5).

[4]) Meyer-Anschütz a. a. O., S. 499. Vgl. Laband a. a. O., S. 411,

[5]) Laband a. a. O., S. 419, 420. Vgl. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Bd. II, S. 787, Zorn a. a. O., Bd. I, S. 305. Georg Meyer in Meyer-Anschütz a. a. O., S. 500. Schulze, Deutsches Staatsrecht, § 129, S. 321. — Vgl. auch dazu Otto Mayer a. a. O., Bd. II, S. 221. Meves in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 32.

allgemeines Zwangsrecht des Staates zum Eintritt in den Staatsdienst nicht annehmen, wie z. B. Zöpfl, Zorn, so vertreten sie immerhin die Ansicht, daß die Anstellung des Beamten nicht durch Vertrag, sondern durch einen einseitigen Hoheitsakt des Staates, der sich als eine Verwaltungsverfügung darstelle, erfolge.[1])

Auch hessische Schriftsteller teilen diese Auffassung. Fr. Küchler a. a. O., S. 137 und Zeller a. a. O., S. 31 erblicken die Grundlage des hessischen Staatsdienerverhältnisses nicht in einem Vertrag, sondern in der Übertragung des Amtes in Form der Anstellungsurkunde durch das Staatsoberhaupt oder die zur Anstellung ermächtigte Staatsbehörde. Ebenso läßt Eigenbrodt, „das Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung" (§ 13, S. 41), das Dienstverhältnis der Staatsbeamten aus einer Regierungshandlung des Monarchen hervorgehen. Die Theorie Gönners wurde vor allem von Laband[2]) bekämpft. Letzterer vertritt den Standpunkt, daß nach deutschem Staatsrecht die Staatsangehörigen zum Staatsdienst nicht gezwungen werden können. Der Eintritt in den Staatsdienst ist in allen deutschen Staaten ein freiwilliger und bildet nicht die Erfüllung einer staatsrechtlichen Pflicht, wie dies z. B. bei dem Militärdienst auf Grund der gesetzlichen Wehrpflicht der Fall ist.[3]) Da aber die Freiwilligkeit auf Seiten des in den Staatsdienst Aufzunehmenden ein wesentliches Erfordernis der Begründung des Staatsdienerverhältnisses bildet, so ist nach Laband a. a. O. S. 421 die einseitige Willenserklärung des Staatsoberhauptes oder der von ihm ermächtigten Behörde allein nicht imstande, das Beamtenverhältnis zu begründen, zu seiner Entstehung ist vielmehr außerdem eine ausdrückliche, auf freiem Willensentschlusse beruhende Bereiterklärung zum Eintritt in den Staatsdienst seitens der Einzelperson erforderlich.[4]) Es liegt somit die Willenseinigung zweier von einander unabhängiger Rechtssubjekte vor, also ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das sich als ein gegenseitiger d. h. auf Gewährung und Übernahme gegenseitiger Leistungen gerichteter Vertrag qualifiziert.[5])

[1]) Laband a. a. O., S. 419.
[2]) Vgl. Laband a. a. O., S. 412, 419 ff.
[3]) Harseim Art. Beamte in v. Stengels Wörterbuch Bd. I, S. 136.
[4]) Vgl. Rehm in Hirths Annalen 1885, S. 186.
[5]) Vgl. Rehm a. a. O., S. 125. Laband a. a. O., S. 421.

In der Regel ergreift die Initiative zum Abschluß des Staatsdienervertrags der Staatsdienstaspirant (Staatsdienstanwärter). Er macht dem Staat das Anerbieten, im Staatsdienst angestellt zu werden. Dieses Anerbieten bedarf aber keiner bestimmten Form. Es kann als ausdrückliche Bewerbung — schriftliches oder mündliches Gesuch — erscheinen oder aber aus dem Verhalten des Anzustellenden — Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen, sowie Ableistung des erforderlichen Vorbereitungs- und Probedienstes — stillschweigend hervorgehen. Diese Willenserklärungen des Kandidaten sind jedoch für das Zustandekommen des Staatsdienervertrags ohne rechtliche Bedeutung, denn sie binden nicht wie ein rechtsgiltiger Vertragsantrag den Aspiranten und geben auch dem Staate kein Recht zu verlangen, daß dieser in den Staatsdienst eintrete. Der eigentliche Vertragsantrag geht vielmehr vom Staate aus[1]) und ist darin enthalten, daß die Regierung dem Anzustellenden die Bestallungsurkunde zustellen läßt. Erst dann, wenn ihm diese Bestallungsurkunde zukommt, kann der Kandidat seinerseits eine rechtswirksame, bindende Willenserklärung abgeben. Ist die Bestallung dem Anzustellenden zugestellt, dann kann er den darin liegenden Vertragsantrag der Regierung annehmen oder ablehnen, indem er die Bestallung entweder entgegennimmt oder zurückweist.

Auch dann, wenn der Staat wie z. B. bei der Berufung auf den Lehrstuhl einer Hochschule bei der Einzelperson anfragt, ob sie in den Staatsdienst einzutreten gewillt sei, ihr mit anderen Worten die Dienststelle „anträgt", also seinerseits die Initiative ergreift, hat man es noch nicht mit einem Antrag von öffentlichrechtlicher Wirkung zu tun. Solche der Mitteilung der Bestallungsurkunde vorausgehende Vorverhandlungen sind allerdings nicht ganz ohne rechtliche Bedeutung. Aber die Ansprüche und Verbindlichkeiten, welche durch sie begründet werden, sind eben nur zivilrechtlicher, nicht öffentlichrechtlicher Natur. Zum Beispiel wird, auch wenn beide Parteien sich über den Eintritt in den Staatsdienst in allen Punkten geeinigt haben, sicher keine der

[1]) Anderer Ansicht Hans Schneider, die rechtliche Natur des Offiziersdienstes in Deutschland, besonders S. 51.

Parteien auf Eintritt in den Staatsdienst bezw. auf Anstellung klagen können. Die Klage wird stets nur auf zivilrechtlichen Schadenersatz gehen können.

Auch ist der Staat, wenn er einer Privatperson eine Dienststelle angetragen hat, an sein Anerbieten gebunden, sofern nur dies Anerbieten sich als Antrag, als Offerte im juristischen Sinn darstellt. Wird dann diese Offerte zurückgezogen und die Dienststelle anderweitig vergeben, ehe die Erklärung dessen, an den das Anerbieten gerichtet war, den Umständen nach eintreffen konnte (§ 147 B.-G.-B.), so ist der Staat zum Schadenersatz verpflichtet. Dagegen tritt eine Bindung des Staates und eine Schadenersatzpflicht nicht ein, wenn das Anerbieten des Staates sich nur darstellt als Aufforderung zur Angabe der Bedingungen, unter denen der Betreffende geneigt sei, eine Staatsstelle der in dem Anerbieten angegebenen Art anzunehmen. Wie das Anerbieten des Staates beschaffen sein muß, damit es die eine oder andere der bezeichneten Wirkungen hat, läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach Lage des einzelnen Falles entscheiden.

Nach den bisherigen Ausführungen kommt also der Staatsdienstvertrag erst mit der Entgegennahme der Bestallung durch den Anzustellenden zustande.[1] Wird dem Bewerber jedoch schon vor der Behändigung der Bestallungsurkunde durch das dazu berufene Staatsorgan offiziell mitgeteilt, daß seinem Gesuch um Aufnahme in den Staatsdienst stattgegeben sei, so ist bereits in dieser Eröffnung in Verbindung mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden vorbehaltlosen Entgegennahme dieser Erklärung durch den Beamten der Abschluß des Staatsdienervertrags zu erblicken. Die nachträgliche Übergabe der Bestallungsurkunde ist dann nur eine feierliche Dokumentierung des bereits erfolgten Vertragsabschlusses.[2] Die Ausstellung des Anstellungsdekretes allein, ohne daß wenigstens von demselben dem Beamten Kenntnis gegeben wird, genügt nicht zur Perfektion des Staatsdienervertrags. Die Anstellungserklärung

[1] Vgl. zu diesen Erörterungen Rehm a. a. O., S. 139, 141, 142. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft VI, Bd. II, S. 221.

[2] Vgl. Otto Mayer a. a. O., Bd. II, S. 221, Anmerkg. 4 a. E.

durch die Staatsgewalt ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung und muß zur Kenntnis des Anzustellenden gelangen, der sie dann entweder ablehnen oder annehmen kann.[1])

Gegen die vertragsmäßige Natur der Begründung des Beamtenverhältnisses wird von Gönner und den übrigen Vertretern seiner Theorie geltend gemacht, daß bei der Anstellung im Staatsdienste die Pflichten wie Rechte des Beamten nicht vertragsmäßig vereinbart werden könnten, dieselben seien vielmehr durch die bestehenden Beamtengesetze fest geregelt und könnten durch spezielle Verabredungen nicht geändert werden. Demgegenüber ist zu betonen, daß aus dem Umstande allein, daß der Inhalt des Beamtenverhältnisses um seines öffentlichrechtlichen Zweckes willen nicht jeweils beliebig festgesetzt werden kann, noch nicht folgt, daß auch die Begründung des Dienstverhältnisses nicht den Charakter eines Vertrags haben kann. Der freie übereinstimmende Wille der Kontrahenten ist nur zum Abschluß des Rechtsgeschäfts erforderlich, während das, was durch diese Willenseinigung begründet wird, seinem Inhalte nach unabänderlich und objektiv rechtlich feststeht.[2]) Die bestehenden Staatsdienergesetze bilden gleichsam eine Lex contractus zu dem Staatsdienervertrag. Auch im privatrechtlichen Verkehr finden sich analoge Verhältnisse, wie z. B.

[1]) Eine positive gesetzliche Bestimmung, welche die Aushändigung einer Anstellungsurkunde an den Beamten vorschreibt, besteht in Hessen bis jetzt noch nicht. Jedoch entspricht die Ausstellung eines Dekretes einer bestehenden Übung. (Vgl. Verhandlungen der II. Kammer der Landstände, XXXII. Landtag, Motive zur Regierungsvorlage, betr. Gesetzentwurf die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten, Drucksache Nr. 207, Seite 27: „Der seitherigen Übung entsprechend") — Beispiel einer Hessischen Bestallungsurkunde:

„Ernst Ludwig . . . . . .

Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, den N. N. zum Amtsrichter unter Verleihung eines jährlichen Gehaltes von . . . . . kraft dieses zu ernennen.

So ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Siegel

Datum Unterschrift."

(Vgl. auch zu obigen Ausführungen Wortlaut des Art. 1 des Gesetzes vom 2. August 1899, betr. Dienstverhältnisse usw., und Gesetz, den Geschäftsgang der Oberrechnungskammer betr., vom 9. November 1881, § 17, Abs. 2.)

[2]) Vgl. dazu Rehm a. a. O., S. 125, 136, 142. Laband S. 420.

ein Fabrikarbeiter bei dem Abschlusse des Dienstvertrags mit dem Fabrikherrn sich der ein für allemal erlassenen Fabrikordnung unterwirft, ohne daß deren Bestimmungen im einzelnen zum Gegenstand des Vertragsabschlusses gemacht werden. Außerdem ist zu entgegnen, daß es immerhin doch Fälle gibt, in denen mit dem Beamten die ihm obliegenden Pflichten und ihm zustehenden Rechte wenigstens teilweise abweichend von dem Inhalt der allgemeinen Beamtengesetze vereinbart werden.[1])

Weiter stützt die gegnerische Seite ihre Ansicht, der Begriff des Vertrags sei auf die Begründung des Beamtenverhältnisses unanwendbar, darauf, daß die Übertragung von Hoheitsrechten auf Privatpersonen durch Vertrag unmöglich sei. Dieses Argument wird widerlegt durch den Hinweis darauf, daß der Eintritt in den Staatsdienst, die Begründung der Dienstpflicht einerseits und die Einweisung in ein bestimmtes Amt, also die Übertragung der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte innerhalb eines bestimmt abgegrenzten Wirkungskreises, andererseits nicht identisch, sondern streng auseinanderzuhalten sind (vgl. hierzu und für das Folgende S. 10). Die Verleihung eines bestimmten Amtes ist eine Sache für sich, sie bildet eine besondere Verwaltungshandlung, einen einseitigen staatlichen Hoheitsakt. Gewöhnlich fallen allerdings die Anstellung im Staatsdienste und die Berufung in ein bestimmtes Staatsamt zeitlich zusammen und werden dann in einer einzigen Urkunde verbunden, aber es ist dies nicht begrifflich notwendig.[2]) Die Übertragung eines konkreten Amtes kann der Anstellung auch vorausgehen oder nachfolgen, ja sie kann auch vollständig

[1]) Beispielsweise kann die Regierung, um eine außerordentliche Kraft für den Staatsdienst zu gewinnen, mit dem Anzustellenden vereinbaren, daß sie von dem ihr gemäß Art. 13 der Dienstpragmatik zustehenden Rechte, den Staatsdiener jederzeit ohne weiteres in den Ruhestand zu versetzen, keinen Gebrauch machen werde. Ebenso steht der Regierung das Recht zu, bei der Besetzung eines Lehrstuhls an der Landesuniversität zum Zwecke der Gewinnung einer tüchtigen Kraft zu Lasten des jeweils bewilligten besonderen Dispositionsfonds einen über den Normalgehalt hinausgehenden höheren Gehalt dem Anzustellenden zuzusagen (Biermer, die Rechtsverhältnisse der deutschen Universitätsprofessoren Gießen 1903, S. 51). Vgl. Laband a. a. O., S. 420.

[2]) Rehm in Hirths Annalen 1885, S. 162. Laband a. a. O., S. 402. Harseim a. a. O, S. 138.

unterbleiben.[1]) Der Abschluß des Staatsdienstvertrags hat demnach nicht schon die Übertragung von Hoheitsrechten auf den Staatsdiener als wesentlich zur Folge, sondern es wird durch die Anstellung für den Beamten grundsätzlich nur die Pflicht begründet, sich zur Ausübung staatlicher Hoheitsrechte jederzeit bereit zu halten, auf Befehl der Regierung ein Staatsamt zu übernehmen und zu bekleiden.[2]) Im übrigen ist keinerlei rechtlicher oder praktischer Grund einzusehen, warum hoheitliche Ämter nicht auch vertragsmäßig übertragen werden sollten. Ist etwa ein Vertrag, durch welchen der Staat einem Dritten die Ausübung der Posthoheit oder der Münzhoheit überträgt, nichtig? Ist die generelle Übertragung der Ausübung aller Staatshoheitsrechte an eine Kolonialgesellschaft rechtlich unwirksam? Es hieße, die Wirklichkeit auf den Kopf stellen, wenn man das behaupten wollte.[3])

Mit der von Laband aufgestellten und auch hier vertretenen Ansicht, daß die Begründung des Beamtenverhältnisses zurückzuführen ist auf einen freiwilligen übereinstimmenden Willensentschluß zweier von einander unabhängiger Rechtssubjekte, stimmen auch die Grundsätze der hessischen Verfassungsurkunde überein. Ein allgemeiner Zwang zum Eintritt in den Staatsdienst ist ausgeschlossen durch den Grundsatz der persönlichen Freiheit der Untertanen, wie er in dem Art. 23 zum Ausdruck kommt. Darnach ist die Freiheit der Person nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausdrücklich bestimmt. Eine gesetzliche Bestimmung, wonach der hessische Staatsangehörige zum Eintritt in den Staatsdienst gezwungen werden kann, ist aber weder in der Verfassungsurkunde noch in einem späteren Gesetze enthalten. Im Gegenteil, es ist durch Art. 36 H. V. jedem Untertanen völlige Freiheit in der Wahl seines Berufes gewährt. Ein weiterer Beweisgrund ergibt sich aus dem hessischen Staatsdienerrecht selbst. Die Dienstpragmatik, Art. 11, erkennt nämlich ausdrücklich die Befugnis des Staatsdieners an, jederzeit seine Entlassung zu nehmen. Würde aber eine allgemeine Untertanenpflicht bestehen, Staats-

[1]) Laband a. a. O., S. 421.
[2]) Rehm in Hirths Annalen 1885, S. 161.
[3]) Vgl. auch Hans Schneider, die rechtliche Natur des Offiziersdienstes S. 44, Anm. 1.

diener zu werden, so wäre damit auch notwendig die Pflicht gegeben, Staatsdiener zu bleiben, die angegebene Bestimmung der Dienstpragmatik hätte dann keinen Sinn.[1] Bereits ältere hessische Schriftsteller waren der später von Laband ausgesprochenen Ansicht über die rechtliche Natur der Begründung des Beamtenverhältnisses. Weiß a. a. O. (§ 47, S. 166, 167) bezeichnet das Verhältnis des Staatsdieners zum Staate als ein „freiwilliges" und „vertragsmäßiges".[2] Ähnlich äußern sich Hertel „Einige Worte über den Staatsdienst", S. 17, 48 und Schmitthenner „Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts", S. 506, 509.

B. Nach hessischem Recht gelten über die Anstellung d. i. die Begründung des Beamtenverhältnisses folgende Grundsätze:

I. Berechtigt zur Anstellung und Ernennung der Staatsbeamten ist grundsätzlich der Großherzog, der nach Art. 4 H. V. Träger der Staatsgewalt, somit höchster Inhaber der Amtsgewalt und der oberste Führer der Regierungsgeschäfte ist. Jedoch ist auf dem Verordnungswege die Anstellungsbefugnis hinsichtlich mehrerer Beamtenkategorien generell bestimmten Zentralstaatsbehörden (Ministerien etc.) delegiert worden, die im Namen des Großherzogs im Staatsdienste anstellen.[3] Da die Dienststellung der Staatsdiener auf die vom Monarchen direkt oder indirekt ausgehende Ernennung zurückzuführen ist, tragen sie das Prädikat „Großherzoglich".[4]

II. Ebensowenig wie eine Pflicht zum Eintritt in den Staatsdienst besteht, besteht ein Recht auf Anstellung; und zwar gilt dies auch für denjenigen, bei dem die für die Er-

[1] Vgl. H. Rehm in Hirths Annalen 1885, S. 125.

[2] Es ist dabei allerdings zu beachten, daß Weiß den zu Grunde liegenden Vertrag nicht als einen staatsrechtlichen, sondern als einen privatrechtlichen mit staatsrechtlicher Beimischung betrachtet. Deswegen könne, so folgert Weiß, das Staatsdienstverhältnis aber auch nicht als ein rein privatrechtliches angesehen werden. (Vgl. dazu Rehm a. a. O., S. 661).

[3] Vgl. hierzu den Wortlaut von Art. 1 des Ges. vom 21. April 1880, die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten betr., und Art. 1 des Ges. vom 2. August 1899, die Dienstverhältnisse ꝛc. der Staatsbeamten betr.

[4] Gareis a. a. O., S. 65. Küchler a. a. O., S. 137.

langung eines Amtes notwendigen Voraussetzungen wie die Zurücklegung der sog. Vorbereitungszeit und die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen vorliegen.[1])

Die Anstellung kann auch nicht im Voraus versprochen werden; der Regierung ist die Befugnis genommen, sich zu verpflichten, im Falle der Erledigung einer Dienststelle eine bestimmte Person in den Staatsdienst zu berufen. Dies besagt Art. 48 der Verfassung, wonach Anwartschaften auf Staatsämter, als mit der öffentlichrechtlichen Natur des modernen Staatsdienstes (vgl. § 1) nicht vereinbar, ausgeschlossen sind.[2]) Ebenso bestehen keinerlei Vorrechte hinsichtlich der Zulassung zu den Staatsämtern weder zugunsten eines einzelnen Standes (Art. 19 H. V.)[3]), noch zugunsten irgend einer Konfession (R.-G. vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung), noch zugunsten der hessischen Staatsbürger gegenüber anderen Reichsangehörigen (Reichsverfassung Art. 3). Selbst Ausländer (Angehörige außerdeutscher Staaten) können im Staatsdienst angestellt werden, die Anstellung hat den Erwerb der Staatsangehörigkeit zur Folge (R.-G. über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, R.-G.-Bl. S. 355, § 9. Vgl. H. V. Art. 13, Ziff. 3 und Art. 47). Diese gesetzliche Folge der Anstellung in dem Dienst eines Bundesstaates kann jedoch ausgeschlossen werden durch einen ausdrücklichen Vorbehalt

---

[1]) Vgl. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 506. Weiß a. a. O., S. 167. Eckert a. a. O., S. 37. Buddeus in dem Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten von Julius Weiske, Art. Beamte, S. 743. Cosack a. a. O. § 20. Jellinek a. a. O., S. 177.

[2]) Meyer-Anschütz a. a. O., S. 506. — Cosack, Staatsrecht des Großherzogtums Hessen § 20, S. 45. Rehm, die rechtliche Natur des Staatsdienstes in Hirths Annalen 1885, S. 125. Vgl. hierzu Floret, Historisch kritische Darstellung, S. 126.

[3]) Noch im Jahre 1790 erging eine Verordnung, wonach „Bürger- und Bauernsöhne, welche sich dem Studium widmen, ohne dazu besondere landesherrliche Erlaubnis erhalten zu haben, sich keine Hoffnung machen dürfen, im landesherrlichen Dienst angestellt und befördert zu werden". Durch die Großh. Verordnung vom 14. Juni 1819 (Reg.-Bl. S. 3) wurde diese Beschränkung aufgehoben. Vgl. van Calker, Hessische Verfassungsgesetze in der Handausgabe hessischer Gesetze, Gießen 1906, S. 45, 103. Eigenbrodt Handbuch, S. 250, § 80, III. mit Anm. c.

in der Bestallungsurkunde. Es ist somit die Möglichkeit gegeben, daß ein Staatsdiener nicht Staatsangehöriger ist.[1])

Von der allgemeinen Regel der Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen zur Bekleidung von Staatsämtern besteht nur insofern eine Ausnahme, als eine große Reihe niederer Zivilstellen (z. B. Kanzlisten-, Kanzleidienerstellen) nur mit Militäranwärtern, d. h. solchen Personen, die im Besitze des sog. Zivilversorgungsscheins sind, besetzt werden dürfen.[2]) Maßgebend hierfür sind die durch Beschluß des Bundesrats auf Grund der Bestimmungen des Reichs-Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, §§ 58, 75 (R.-G.-Bl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874, § 10 (R.-G.-Bl. S. 25) für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern festgestellten Grundsätze. Diese Grundsätze wurden in Hessen durch Bekanntmachung vom 25. September 1882 (Reg.-Bl. S. 163) zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die für Hessen geltenden Ausführungsbestimmungen enthält die Verordnung vom 9. Dezember 1882 (Reg.-Bl. S. 197).[3]) Das dieser Verordnung beigefügte Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen ist mehrfach abgeändert worden. Die Bekanntmachung vom 10. Januar 1903 (Reg.-Bl. S. 9) enthält das neueste Verzeichnis.

III. Über die allgemeinen Vorbedingungen für die Anstellung im Staatsdienst sind Bestimmungen sowohl in der Reichsgesetzgebung als auch in dem hessischen Beamtenrecht enthalten.

Die Verwendung im Staatsdienst setzt die vollkommene bürgerliche Integrität, den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, voraus, wie er im Reichsstrafgesetzbuch §§ 31—34 präzisiert ist.[4]) Darnach hat die Verurteilung zur Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit der betr. Person zur

---

[1]) Rehm a. a. O., § 42 S. 112.

[2]) Vgl. Zeller a. a. O., Bd. I., S. 32.

[3]) Die Verordnung vom 25. April 1873, die Zivilversorgung und Zivilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts betr., ist aufgehoben.

[4]) Vgl. Zorn a. a O., Bd. I, S. 309.

Folge, in Zukunft öffentliche Ämter zu bekleiden. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urteil bestimmten Zeit eine Anstellung im Staatsdienst zu erlangen.

In diesem Zusammenhang ist auf Art. 50 H. V. näher einzugehen. Dieser Artikel bestimmt, daß „Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urteil ihre Unfähigkeit im Staatsdienst wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienst wieder angestellt werden können." Diese Bestimmung hat jedoch nur noch modifizierte Geltung, denn der Artikel spricht von Staatsdienern, welche des Dienstes entsetzt worden sind. Unter Dienstentsetzung (sog. Kassation) hat man aber zu verstehen die Aberkennung der Fähigkeit, Staatsdiener zu sein, infolge Verurteilung zu bestimmten kriminellen Strafen durch strafgerichtliches Urteil.[1] Nun ist dem Reichsstrafrecht die ausdrückliche im Urteil erfolgende Erkennung auf die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter unbekannt, diese Folge tritt vielmehr mit der Verurteilung zu gewissen Strafen von Rechtswegen ein (§ 31 St.-G.-B.). Die hessischen strafrechtlichen Bestimmungen, welche den ausdrücklichen Ausspruch dieser Ehrenfolge vorschreiben, haben demnach als aufgehoben zu gelten. Infolge der reichsrechtlichen Vorschriften hat nunmehr der Art. 50 die Bedeutung, daß Staatsdiener, welche nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ipso iure, also nicht auf Grund besonderen urteilsmäßigen Ausspruchs verloren haben, auch nie und unter keiner Bedingung mehr im Staatsdienst wieder angestellt werden können. Er enthält eine Beschränkung des freien Anstellungsrechts der Regierung, die grundsätzlich die anzustellenden Beamten nach eigenem Gutdünken auswählen darf. Vor allem ist aber durch Art. 50 das Begnadigungsrecht des Großherzogs eingeschränkt, indem dieser Personen, gegen welche die Rechtsfolgen des § 31 St.-G.-B. eingetreten sind,

[1] Weiß a. a. O., S. 348. Zeller a. a. O., Bd. I, S. 34. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 541.

wohl die Hauptstrafe — Zuchthaus-, Gefängnisstrafe — nicht aber die genannte Nebenstrafe im Gnadenweg erlassen kann.[1])

Grundsätzlich kann niemand ein Staatsamt erlangen, ohne seine Fähigkeit dazu durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung nachgewiesen zu haben. Nur wer im Ausland bereits ein Staatsamt bekleidet hat, kann ohne vorherige Prüfung angestellt werden. (H. V. Art. 47, Dienstpragmatik Art. 1). Wenn auch für die meisten Staatsämter das Bestehen einer Prüfung vorgeschrieben ist, so ist dieser Grundsatz doch nicht streng durchgeführt.[2]) Auch heute noch gibt es Staatsämter — wie z. B. diejenigen der Minister, der Universitätsprofessoren u. a. — welche keine bestimmte Prüfung voraussetzen. Dies hat ausdrückliche Anerkennung gefunden durch den Wortlaut des Art. 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 2. August 1899, die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten betreffend. Danach finden gewisse gesetzliche Bestimmungen auf alle Staatsbeamten Anwendung ohne Rücksicht darauf, „ob der Anstellung eine Prüfung vorausgegangen ist oder nicht". Auch der Art. 3 des Gesetzes, betr. die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand, vom 27. November 1874 (Reg.-Bl. S. 671) macht bei der Berechnung der Dienstzeit, die für die Bestimmung des Ruhegehalts maßgebend ist, den Unterschied, ob der Beamte vor seiner ersten Anstellung in einem Amte dienstlich verwendet war, „dessen Verleihung die Ablegung einer Staatsprüfung zur Voraussetzung hat", oder in einem solchen, das eine Prüfung nicht bedingt.

Die Vorschriften über Prüfungen und die ihnen vorausgehende Vorbereitungszeit sind mannigfacher Art und für die einzelnen Beamtenkategorien in besonderen Verordnungen enthalten.[3]) Die Prüfungen finden vor staatlich hierzu bestellten Prüfungskommissionen statt.[4])

---

[1]) van Calker a. a. O., S. 69. Weiß a a. O., S. 155.

[2]) Vgl van Calker a. a. O, S. 68.

[3]) Die einschlägigen Verordnungen sind angeführt bei Küchler a. a. O., S. 138 ff. Im Laufe der letzten Jahre sind jedoch zahlreiche ergänzende und abändernde Verordnungen ergangen. (Siehe dieselben bei Glock und Lehr, das im Großherzogtum Hessen geltende Reichs- und Landesrecht 1905, an den betreffenden Stellen).

[4]) Gareis a. a. O., S. 66.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Für die richterlichen Beamten hat das Gerichtsverfassungsgesetz reichsrechtliche Vorschriften aufgestellt (G.-V.-G. §§ 2—5, 149).

IV. Jeder Beamte hat einen generell gefaßten und in der Regel nur einmal bei der ersten Anstellung[1]) zu leistenden Eid zu schwören (Diensteid). Die Eidesformel ist verschieden, je nachdem es sich um die Beeidigung von Beamten mit Allerhöchstem Dekret oder ohne solches (siehe I) handelt (vgl. Allerh. Erlaß vom 15. August 1878).[2]) Für bestimmte Beamte z. B. richterliche Beamte und Kreisärzte sind besondere Eidesformeln vorgeschrieben (vgl. Küchler a. a. O., S. 144).

Der Diensteid ist ein promissorischer Eid, in welchem der Staatsbeamte die treue Beobachtung der Gesetze und Dienstanweisungen verspricht, sowie die mit dem Amte verbundenen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen gelobt. Durch den Diensteid werden die vor-

[1]) Ausnahme bei Übertritt aus einer Verwaltungsstelle in ein Richteramt oder in solchen Fällen, wo durch spezielle Vorschriften die nochmalige Beeidigung des Beamten vorgeschrieben ist (Vgl. Küchler a. a. O., Bd. I., S. 144). Verhandlungen der II. Kammer der Landstände, XXVI. Landtag, Beil., Bd. IV, Nr. 348 (Reg.-Begr. zu Art. 1, S. 8). Siehe auch Amtsbl. des Großh. Hofgerichts der Prov. Starkenburg 1878, Nr. 13, woselbst die einschlägigen Bestimmungen und insbes. die Eidesformeln abgedruckt sind.

[2]) Die Eidesformel für Beamte mit A. H. Dekret lautet:

„Sie sollen geloben und schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem Se. Kgl. Hoheit der Großherzog Sie zum . . . . . zu ernennen geruht haben, Sie das Ihnen übertragene Amt wie jedes Ihnen künftig zu übertragende Amt oder Geschäft nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich versehen und alle Ihnen vermöge Ihres Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen."

Stabung:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Eidesformel für Beamte ohne A. H. Dekret:

„Sie sollen geloben und schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem Sie zum . . . . . ernannt worden sind, Sie dieses Amt wie jedes Ihnen etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft nach den Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere . . . . . , sowie überhaupt alle Ihnen vermöge Ihres Amtes obliegenden Pflichten und Verrichtungen nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen."

Stabung:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

gedachten Rechtspflichten gleichsam zu religiösen Gewissenspflichten gemacht,[1] dagegen hat er nicht etwa die Bedeutung, daß durch seine Ableistung die Dienstpflichten des Beamten erst begründet werden; diese Pflichten entstehen vielmehr bereits mit der Perfektion des Staatsdienstvertrags (siehe unten Seite 36 VI). Der Diensteid enthält also nur eine feierliche Bekräftigung bereits vorhandener Pflichten.[2] Daß der Diensteid keine Voraussetzung für die Begründung der Staatsdienereigenschaft ist, ergibt sich aus der Formulierung des Diensteides selbst. Dieser geht von der bereits erfolgten Ernennung zum Staatsbeamten aus („nachdem Sie zum .... ernannt worden sind") und verpflichtet den Beamten auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihm „übertragenen Amtes". Die Beeidigung des Beamten ist ohne Einfluß auf seine Verantwortlichkeit und die Giltigkeit der von ihm vorgenommenen Amtshandlungen, sowie auf seine amtlichen Berechtigungen. In Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit hebt dies das R.-St.-G.-B. in § 359 durch die Bemerkung ausdrücklich hervor, daß es für die Beurteilung der Beamteneigenschaft des Täters ohne Belang sei, ob der Betreffende einen Diensteid geleistet habe oder nicht.[3]

Was die Zuständigkeit der Behörden zur Abnahme des von Staatsbeamten bei ihrer Anstellung abzuleistenden Diensteides anlangt, so war dieselbe früher nicht nach einheitlichen Grundsätzen geregelt. Die Vereidigung erfolgte teils durch die Verwaltungsbehörden, teils durch die Gerichte, bei welch' letzteren auch gewisse Beamtenklassen, obgleich sie dem Ressort der Justizverwaltung nicht angehörten, in Eidespflicht genommen wurden.[4] Das Gesetz vom 12. Oktober 1890 (Reg.-Bl. S. 278), die Ableistung des Diensteides betr., hat

---

[1] Vgl. Harseim a. a. O., Art. Beamte, S. 139, Art. Diensteid, S. 265. Otto Mayer, deutsches Verwaltungsrecht in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Leipzig 1895, Bd. I, S. 196.

[2] Vgl. Laband a. a. O., S. 425. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 511. Rehm a. a. O., S. 168.

[3] Harseim a. a. O., Art. Diensteid S. 265. Cosack a. a. O., S. 45. Zorn a. a. O., Bd. I, S. 310.

[4] Verhandlungen der II. Kammer der Landstände, XXVI. Landtag, Beilage, Band IV, Nr. 348 (Regierungsbegr., S. 1) und Nr. 356 (Bericht des zweiten Ausschusses).

nun bestimmt, daß für die Abnahme desselben die vorgesetzte Behörde ausschließlich zuständig sei. Die zu erlassenden näheren Ausführungsvorschriften, insbesondere über die Zuständigkeit der Behörden im einzelnen, sowie über das Verfahren bei der Eidesabnahme sind den betr. Ministerien zugewiesen und in speziellen Verordnungen enthalten.

Neben dem Diensteid hat jeder Staatsbeamte, insofern dies nicht schon früher geschehen ist, bei der Anstellung auch noch den Konstitutionseid zu leisten, durch den er Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung gelobt (H. V. Art. 108).[1])

Für die Abnahme dieses Eides ist nach dem erwähnten Gesetz vom 12. Oktober 1890 ebenfalls die vorgesetzte Behörde kompetent.

V. Das nach dem Vorgange der Reichsgesetzgebung (R.-G. vom 20. Februar 1898) in fast allen deutschen Einzelstaaten aufgehobene Rechtsinstitut der Kaution (Amtsbürgschaft)[2]) d. h. die für Beamte, welche Vermögensobjekte des Staates verwalten, bestehende Verpflichtung, durch Hinterlegung eines bestimmten Geldwertes dem Staate Sicherheit für dessen Ansprüche aus ihrer Amtsführung zu leisten, ist auch in Hessen im Allgemeinen beseitigt (Verordn. vom 25. April 1904, Reg.-Bl. S. 177, die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten betr.). Nur soweit durch spezielle Gesetze ein anderes bestimmt ist oder soweit die Kaution nicht oder nicht ausschließlich zur Sicherstellung des Staates dient (wie z. B. bei den Gerichtsvollziehern), behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Die Verpflichtung zur Kautionsstellung gehört nicht zu den Dienstpflichten, die dem Beamten infolge der Anstellung erwachsen, sondern sie bildet nur eine Voraussetzung für die Übertragung eines konkreten Amtes. Die Kautionsstellung hat ebenso wie der Diensteid gleichsam den

[1]) Dieser Artikel lautet: „Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der Huldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, sofern sie dies nicht schon getan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung."

[2]) Anschütz in Meyer-Anschütz a. a. O., S. 509, Anm. 13.

Charakter einer Garantieleistung für sorgfältige Erfüllung der Amtspflichten.[1])

VI. Die rechtlichen Wirkungen des Beamtenverhältnisses treten mit dem Zeitpunkte ein, in dem der Staatsdienstvertrag als perfekt anzusehen ist (Vgl. hierüber die obigen Ausführungen, besonders S. 24 ff.).[2])

Mit der Perfektion des Vertrags entstehen nach Analogie der privatrechtlichen Verträge für den Beamten die verschiedenen Pflichten und Rechte, so auch der Anspruch auf Besoldung. Denn es ist ein allgemein anerkannter rechtlicher Grundsatz, daß die Wirkungen eines Vertrags mit dem rechtsgiltigen Abschluß desselben ihren Anfang nehmen, es sei denn, daß sich aus dem Inhalte des Vertrags selbst ein anderes ergibt. In der Bestallungsurkunde kann durch ausdrückliche Bestimmung die Wirksamkeit der Anstellung auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben oder auf einen schon vergangenen Tag zurückdatiert werden.[3])

Die gegenteilige Ansicht, welche das tatsächliche Moment des Amtsantrittes als allein maßgebend für den Beginn der Rechtswirkungen des Staatsdienervertrags ansieht, wird namentlich vertreten von Zorn und G. Meyer.[4]) Sie ist schon um deswillen unhaltbar, weil — wie oben ausgeführt — Eintritt in das Dienstverhältnis und Amtsantritt begrifflich (und vielfach auch tatsächlich) nicht zusammenfallen. Eine andere Ansicht (Zachariae[5]) läßt das Datum des Anstellungsdekretes entscheidend sein.[6]) Eine ausdrückliche Bestimmung über den Beginn der aus dem Beamtenverhältnisse resultierenden Rechtsansprüche des Beamten, wie sie z. B. Reichs-Beamten-Gesetz § 4, Württembergisches Staatsdiener-Gesetz § 10, Badisches Beamten-Gesetz § 16 enthalten, kennt das hessische Recht nicht.

---

[1]) Harseim, Art. Kautionen in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 722. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 509. Zorn a. a. O., S. 311.

[2]) Rehm in Hirths Annalen 1885, S 142.

[3]) Laband a. a. O., S 425

[4]) Meyer-Anschütz a. a. O, S. 510. Zorn a. a O., S. 310.

[5]) Zachariae a. a. O., II, S. 33

[6]) Über die in dieser Hinsicht bestehende Kontroverse vergl Laband a. a O., S. 424, Rehm a. a. O, S. 142, Anm. 2.

§ 3. Die Pflichten der Beamten.

Mit dem Eintritt in den Staatsdienst übernimmt der Beamte eine Reihe von Pflichten. Dieselben beginnen regelmäßig mit dem Erwerb der Beamteneigenschaft, also mit der Perfektion des Staatsdienstvertrags (s. hierüber oben S. 24 ff). Nur diejenigen Pflichten, welche begrifflich notwendig das Innehaben eines bestimmten Amtes voraussetzen, treten erst in Wirksamkeit mit dem Tage des wirklichen Amtsantritts.[1])

Je nachdem es sich nun um Pflichten handelt, welche für den Beamten infolge seiner Anstellung im Staatsdienst ohne weiteres eintreten — mag er nun ein Amt verwalten oder nicht — oder um diejenigen Pflichten, die mit der Bekleidung eines konkreten Amtes verbunden sind, unterscheidet man die allgemeinen Dienstpflichten (Dienstpflichten im weiteren Sinn) und die besonderen Amtspflichten (Dienstpflichten im engeren Sinn, weil letztere dem Grunde nach bereits in den Dienstpflichten im weiteren Sinn enthalten sind, sich aus denselben ergeben[2]).

Die Pflichten der Beamten sind, soweit sie sich nicht schon aus der Natur des Dienstverhältnisses ergeben, im einzelnen durch Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen ihrem Inhalte nach positiv normiert; zum Teil ergeben sie sich aber auch per negationem aus denjenigen Vorschriften des Disziplinarrechts, welche den Begriff des Dienstvergehens zum Gegenstand haben, insofern als diese bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich der Beamte der Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht. Durch die Disziplinarbestimmungen, welche unter Androhung der Disziplinarstrafen der Verletzung der Beamtenpflichten vorbeugen sollen, werden diese zu erzwingbaren Rechtspflichten gemacht.[3])

Die genaue Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten gelobt der Beamte in dem von ihm abzuleistenden Diensteid.

---

[1]) Vgl. dazu Eckert a. a. O., S. 48—49.
[2]) Vgl. dazu Eckert a. a. O., S. 49. Harseim a. a. O., S. 139.
[3]) Harseim a. a. O., S. 139.

Durch diesen erhalten, wie in § 2, S. 34 ausgeführt, die bereits bestehenden Dienstpflichten des Beamten eine feierliche Verstärkung.[1])

I. Die allgemeinen Dienstpflichten.

1. Die Pflicht zur Amtsübernahme.

Aus der Anstellung im Staatsdienste entsteht für den Beamten zunächst die Pflicht, dasjenige Amt, in welches er durch Verfügung des zuständigen Staatsorgans berufen wird, zu übernehmen.[2]) Die Pflicht der Amtsübernahme ist jedoch limitiert. Der Beamte ist nicht verbunden, jedes beliebige Staatsamt zu verwalten. Wenngleich seine Dienstpflicht eine ungemessene ist (vgl. unten S. 43), so ist er dennoch nicht verpflichtet, ein Amt zu übernehmen, das seiner berufsmäßigen Ausbildung nicht entspricht. Er braucht vielmehr nur solche Amtsaufträge anzunehmen, welche zu erfüllen er seiner Vorbildung nach fähig ist.

Dies ergibt sich daraus, daß für die einzelnen Kategorien der Staatsbeamten Prüfungsordnungen mit wesentlich verschiedenem Inhalt bestehen. Die Zulassung zu einer Prüfung und die Ablegung derselben verfolgt ja doch den Zweck, die Fähigkeit des betreffenden Beamten zur Tätigkeit in einem bestimmten engbegrenzten Kreis von Staatsämtern festzustellen. Der fast ausnahmslosen Regel nach geht der Prüfung noch eine Vorbereitungszeit, die sich auf ein ganz beschränktes Gebiet staatlicher Tätigkeit erstreckt, voraus. Wollte man ein Recht des Staates annehmen, seine Beamten zu zwingen, Ämter jeglicher Art, auch solche, für deren Aufgaben der betreffende Staatsdiener kein Verständnis und keine Fähigkeit besitzt, zu übernehmen, dann hätten ja die bis ins einzelne gehenden Prüfungsvorschriften und die Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst keinen praktischen Sinn. Auch aus dem Anstellungsvertrage selbst folgt die Notwendigkeit einer beschränkten Auslegung der Pflicht zur Amtsübernahme. Durch Absolvierung des der Vorbildung zur Bekleidung bestimmter Staatsämter

[1]) Vgl. Harseim a. a. O., S 139.

[2]) Vgl. hierzu den Wortlaut der oben S. 25 zitierten Anstellungsurkunde („ . . . . . so ist sich hiernach gebührend zu achten"), wodurch die Pflicht der Amtsübernahme zum Ausdruck gebracht ist.

gewidmeten Vorbereitungsdienstes und dadurch, daß der Aspirant sich der Prüfung für ein besonderes Fach unterzieht, gibt er schon stillschweigend zu erkennen, daß er lediglich einen solchen Dienstvertrag mit dem Staate abzuschließen geneigt ist, der ihm nur die Verwaltung solcher Ämter zur Pflicht macht, zu denen er infolge seiner theoretischen Vorbildung und praktischen Ausbildung besonders befähigt ist. Dieser Wille des Kandidaten ist bei dem Abschluß des Staatsdienstvertrags von ausschlaggebender Bedeutung und findet dadurch Anerkennung, daß der in den Staatsdienst Eintretende in demjenigen Zweige der staatlichen Verwaltung (im weitesten Sinne) angestellt wird, zu dem er sich gemeldet hat. Wer sich zur Justiz meldet, wird zunächst zum Gerichtsassessor ernannt und erhält als erstes Amt eine Amtsrichter- oder Gerichtsschreiberstelle, wer sich zur Forstverwaltung meldet, wird zum Forstassessor ernannt und erhält als erstes Amt eine Forstassistentenstelle usw. Dies kommt in der Bestallungsurkunde dadurch zum Ausdruck, daß der Beamte durch dieselbe nicht etwa zum „Staatsdiener" oder „Staatsbeamten" schlechthin ernannt wird, sondern daß in dem Dekrete die Dienstkategorie — z. B. „zum Amtsrichter" — ausdrücklich bezeichnet wird.

Ferner läßt Art. 6 der Dienstpragmatik erkennen, daß die erwähnte Pflicht eine beschränkte ist. Es ist in diesem Artikel gesagt, daß der Staatsdiener Nebenaufträge nur dann übernehmen muß, wenn sie seinem Geschäftskreis nicht durchaus fremd sind. Umsoweniger kann daher dem Beamten zugemutet werden, ein Hauptamt, dessen Tätigkeit seiner Vorbildung nicht entspricht, zu verwalten. Das Bestehen einer solchen Verpflichtung würde übrigens auch dem unmittelbaren Interesse des Staates, das dieser an einer ordnungsmäßigen und gedeihlichen Verwaltung der Staatsämter durch wirklich befähigte Personen hat, zuwiderlaufen.

In der Statuierung der Pflicht, der Berufung in ein bestimmtes Staatsamt Folge zu leisten, ist der wiederholt berührte Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß nicht erst die Übertragung des Amtes das Beamtenverhältnis zur Entstehung bringt, daß vielmehr in der Übernahme des übertragenen Amtes die Erfüllung einer bereits bestehenden Dienstpflicht enthalten ist.

Auch der Beamte, der bereits ein bestimmtes Amt verwaltet, muß bereit sein, auf Befehl der vorgesetzten Behörde eine andere Dienststelle zu übernehmen — jedoch gleichfalls mit der aus den obigen Ausführungen sich ergebenden Beschränkung, daß das neue Amt der Berufsbildung und bisherigen Tätigkeit des Beamten entspricht.[1])

2. Die Pflicht zur Treue.

Der Beamte hat, wie schon in § 2, S. 35 ausgeführt, bei seiner Anstellung den Verfassungseid gemäß Art. 108 H. V. zu leisten. Er gibt dadurch das eidliche Gelöbnis der Treue gegen den Großherzog und des Gehorsams gegenüber dem Gesetze ab. Die Treupflicht ist weniger eine Rechtspflicht als vielmehr eine ethische Verpflichtung, deren genaue Beobachtung auf die eigene Gewissenhaftigkeit des Beamten gegründet ist und die, in der Form des Eides zugesagt, sich gleichsam als religiöse Gewissenspflicht des Beamten darstellt.[2]) Es läßt sich daher der Inhalt und Umfang der Treupflicht nicht erschöpfend bestimmen und ihre Erfüllung auch nicht vollständig erzwingen.[3])

Die Treupflicht enthält jedenfalls die generelle Verpflichtung, nichts zu unternehmen, was dem Wohle des Staates zuwiderläuft.[4]) Der Beamte hat infolge der übernommenen Treupflicht die Verpflichtung, mit Aufwendung aller seiner intelektuellen und moralischen Kräfte unter Außerachtlassung persönlicher Nebenrücksichten bei seiner gesamten Amtstätigkeit nur die ihm anvertrauten staatlichen Interessen im Auge zu haben und zu wahren.[5])

3. Die Pflicht der Beobachtung eines achtungswürdigen Verhaltens.

Zu den allgemeinen Dienstpflichten gehört die Pflicht der Beobachtung eines achtungswürdigen Verhaltens, sowohl

[1]) Vgl. Dienstpragmatik Art. 16 und unten S. 107. Hinsichtlich der Sonderbestimmungen für Versetzungen richterlicher Beamten in ein anderes Amt (siehe die Ausführungen S. 116 ff).

[2]) Vgl. dazu Laband a. a. O., S. 430. Harseim a. a. O., S. 139.

[3]) Laband a. a. O., S. 431.

[4]) Bei Ausübung politischer Rechte hat der Beamte sich auf die Betätigung seiner Überzeugung zu beschränken, von allen gegen die Staats- oder Rechtsordnung gerichteten Bestrebungen aber fern zu halten. Hue de Grais, das Reich S. 188, Anm. 23).

[5]) Vgl. dazu Eckert a. a. O., S. 53.

während der amtlichen Tätigkeit als auch in den außerdienstlichen Verhältnissen. Der Beamte ist berufen, staatliche Funktionen und Hoheitsrechte als Organ des Staates auszuüben. Führt nun der Staatsdiener nicht einen dem Ansehen des von ihm bekleideten Amtes entsprechenden Lebenswandel, sondern benimmt er sich derartig, daß er zu den Anforderungen der Ehre und Sitte in Widerspruch tritt, so verhindert er die Wirksamkeit seiner Amtshandlungen, da die Staatsbürger ihm nicht die im staatlichen Interesse wünschenswerte Achtung und seiner Tätigkeit nicht das erforderliche Vertrauen entgegenbringen.[1]) Denn das Volk hält an dem abstrakten Unterschiede zwischen dem Beamten als Organ des Staates und dem Beamten als Privatmann nicht fest, erblickt vielmehr in ihm eine einheitliche Persönlichkeit;[2]) es überträgt die Mißachtung, die es dem Beamten als Mitmenschen zollt, unwillkürlich auch auf seine amtliche Tätigkeit. Die unausbleibliche Folge eines achtungswidrigen Verhaltens des Beamten ist ferner, daß auch das Autoritätsverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, wie es das Interesse des Dienstes unbedingt erfordert, untergraben wird. Denn es besteht die Gefahr, daß der untergebene Beamte einem Vorgesetzten, von dem in Anbetracht seines außerdienstlichen Verhaltens die treue Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht mit Zuverlässigkeit erwartet werden kann, im dienstlichen Verkehr nicht mit der geziemenden Achtung gegenübertreten und daß der Untergebene die ihm von einem solchen Vorgesetzten erteilten Befehle nicht mit promptem Gehorsam zur Ausführung bringen wird.[3])

Sehr zutreffend sind diese Gedanken in der Dienstinstruktion für die Großherzoglich Hessischen Kreisräte vom 20. September 1832 (Reg.-Bl. S. 609) zum Ausdrucke gebracht. In eindringlichster Weise wird es den Kreisräten hier zur Pflicht gemacht, „sich selbst das Zutrauen ihrer Amtsuntergebenen zu erwerben und zu erhalten" (§ 3 der Instruktion). „Um dieses Ziel zu erreichen", so heißt es weiter, „ist es nötig, daß die Untertanen die Bürgschaft für ihr, der Kreisräte, redliches Wollen in ihrem öffentlichen

[1]) Meves i. v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. III, S. 747.
[2]) Vgl. dazu Laband a. a. O., S. 436. Harseim a. a. O., S. 139.
[3]) Vgl. dazu Eckert a. a. O., S. 54. Rehm in Hirths Ann. 1885, S. 102.

Leben, in der Moralität und Tadellosigkeit ihres Privatlebens finden und daß die Kreisräte mit Kraft und Einheit im System der Verwaltung ein humanes, den Staatsbürger als solchen und als Menschen ehrendes Betragen vereinigen. Bei dem geselligen Umgang der Kreisräte mit Kreisbewohnern im Privatleben leite sie die Betrachtung, daß die Art und Weise dieses Verkehrs stets so beschaffen sein müsse, daß sie dadurch nicht ihre amtliche Wirksamkeit lähmen und sich außer Stand setzen, in dienstlichen Berührungen mit den Kreisbewohnern würdevoll und mit Achtung gebietendem Nachdruck handeln zu können."

Eine auf alle Beamtenkategorien sich beziehende positive Vorschrift, wonach jedem Beamten ausdrücklich die Beobachtung eines achtungswürdigen Verhaltens zur Pflicht gemacht wird, besteht im hessischen Recht allerdings nicht. Die Verpflichtung des Staatsdieners hierzu ergibt sich jedoch auch ohne das Vorhandensein ausdrücklicher Vorschriften nach Art der vorgenannten Kreisratsinstruktion schon aus dem Wesen des Staatsdienstes an sich. Dazu kommt als ein ausdrückliches Argument die in der Dienstpragmatik, Art. 25, enthaltene und in das Disziplinargesetz, Art. 6 pos. 2, aufgenommene Bestimmung, daß der Beamte sich disziplinär strafbar macht, sofern er sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.

Aus dem Umstand, daß der Staat gegen ein der Würde des Dienstes zuwiderlaufendes Verhalten unter Anwendung von Disziplinarmitteln einschreitet, ergibt sich zugleich, daß die dem Beamten auferlegte Verpflichtung zur Beobachtung eines achtungswürdigen Verhaltens nicht nur eine Standespflicht, wie Perthes[1]) annimmt, sondern eine wirkliche Dienstpflicht ist. Sie ist eine disziplinarisch erzwingbare Rechtspflicht, deren Verletzung mit allen zulässigen Disziplinarstrafen geahndet werden kann.[2])

---

[1]) Perthes, der Staatsdienst in Preußen (Hamburg 1838), S. 44 ff.

[2]) Vgl. Bek. vom 13. Dezember 1833, das Benehmen der Staatsdiener betr. (Reg.-Bl. 1833, Nr. 70 1/2). Vgl. hierzu ferner Laband a. a. O., S. 437 und Eckert a. a. O., S. 54.

II. Die besonderen Amtspflichten.

Die aus der Übernahme eines konkreten Amtes sich für den Beamten ergebenden Amtspflichten sind im einzelnen folgende:

1. Die Pflicht zur sorgfältigen gewissenhaften Amtsführung.

Der Beamte hat die auch in der Formel des zu leistenden Diensteides zum Ausdruck gelangte Pflicht, das ihm übertragene Amt, wie jedes ihm künftig zu übertragende Amt nach Maßgabe der Verfassung, der Gesetze, Verordnungen und Dienstinstruktionen getreulich zu verwalten und alle ihm vermöge seines Amtes obliegenden Dienstpflichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen[1]) (vgl. z. B. Kreisratsinstruktion § 2). Der Staatsdiener hat mit Anstrengung aller seiner Kräfte die durch das Amt erforderten Arbeitsleistungen unter Beiseitelassung jeglicher Nebenrücksichten und ungeachtet ihm etwa drohender Nachteile zur Ausführung zu bringen. Der Beamte verpflichtet sich nicht nur zu einer Reihe spezieller Tätigkeiten, sondern hat seine gesamte Zeit und Arbeitskraft dem Dienste zu widmen.[2]) Da sonach die Dienstpflicht des Beamten eine ungemessene ist, ist der Beamte auch verbunden, außer seinen regelmäßigen Amtsgeschäften ohne besondere Vergütung Nebenaufträge, sofern sie nur „seinem Geschäftskreis nicht durchaus fremd sind",[3]) zu übernehmen.

2. Pflicht zur Amtsanwesenheit.

Aus der Pflicht des Beamten, sich immer dienstbereit zu halten, und die ihm übertragenen Amtsgeschäfte mit stetem Eifer und Fleiß zu besorgen, folgt, daß er sich jederzeit am Orte seines amtlichen Wirkungskreises aufhält und denselben nicht ohne amtliche Erlaubnis seitens der vorgesetzten Behörde verläßt (sog. Residenzpflicht).[4]) Der

[1]) Die Verpflichtung des Beamten zur gewissenhaften Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten ergibt sich auch durch Schlußfolgerung aus Art. 5, Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Besoldungen der Staatsbeamten vom 9. Juni 1898, wonach bei mangelhafter Dienstführung eine Zurücksetzung des Beamten inbezug auf die Gewährung von Gehaltszulagen eintreten kann. (Vgl. S. 90[1].

[2]) Vgl. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 512.

[3]) Dienstpragmatik Art. 6. Cosack a. a. O., S. 46.

[4]) Vgl. Harseim a. a. O., S. 140.

Beamte darf sich nur auf Grund Urlaubs zeitweilig von seinem dienstlichen Wohnsitze, dem Amtssitze, entfernen. Ausdrücklich ist die Pflicht zur Amtsanwesenheit im hessischen Rechte nicht statuiert,[1]) sie ist aber implizite in den Vorschriften über den Urlaub enthalten. Diese sind erlassen durch die Bekanntmachung, den Urlaub der Staatsbeamten betr., vom 8. Januar 1902 (Reg.-Bl. S. 11).[2]) Danach hat über Gesuche von Staatsbeamten um Erteilung von Urlaub das vorgesetzte Ressortministerium zu entscheiden. Jedoch können die einzelnen Ministerien die ihnen unterstellten Behörden sowohl generell als auch für bestimmte Fälle zur Erteilung von Urlaub ermächtigen, soweit derselbe nicht die Dauer eines Monats übersteigt. Die Residenzpflicht hat einen besonderen Ausdruck gefunden in der Verordnung, das Verhalten der Zivilbeamten und Diener bei feindlicher Invasion in das Großherzogtum betr., vom 11. Juli 1866 (Reg.-Bl. S. 345). Durch diese Verordnung ist den Beamten zur Pflicht gemacht, auch im Falle der Okkupation des Staatsgebietes durch den Feind auf ihren Dienststellen zu verbleiben und ihre Dienstgeschäfte weiter zu führen, bis sie der überwiegenden Gewalt weichen müssen.

Keines Urlaubs zum zeitweiligen Verlassen des Amtes bedarf der Staatsdiener, wenn er zum Reichstagsabgeordneten gewählt wird.[3])

---

[1]) Die Residenzpflicht des Beamten ist nur für einzelne bestimmte Beamtenkategorien vom Gesetz ausdrücklich positiv statuiert worden. Vgl. Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betr., vom 31. Mai 1879 (Reg.-Bl. S. 235) Art. 3; Gesetz, das Notariat betr., vom 15. März 1899 (Reg.-Bl. S. 47) Art. 6; Gerichtsvollzieherordnung vom 21. Mai 1879 (Reg.-Bl. S. 225) § 19. — Küchler a. a. O., S. 144: „Die sog. Residenzpflicht bedingt die Domizilnahme am Sitze des Amtes".

[2]) Durch diese Bekanntmachung sind die Bekanntmachungen vom 17. Juli 1820 und vom 21. März 1872, den Urlaub der Zivildiener betr., aufgehoben worden. Diese unterschieden, ob der Beamte um Urlaub nachsuchte zu einer Reise ins Ausland oder für länger als 4 Wochen einerseits oder auf eine kürzere Zeit andererseits. Je nachdem wurde der Urlaub durch das Ministerium oder die zunächst vorgesetzte Behörde erteilt. — Zu der Bek. vom 8. Januar 1902 haben die einzelnen Ressortministerien Ausführungsvorschriften erlassen, vergleiche z. B. Ministerialausschreiben des Ministeriums der Justiz vom 10. April 1902 (Amtsbl. 6), betr. den Urlaub der gerichtlichen Beamten und Bediensteten.

[3]) Reichsverfassung, Art. 21: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag."

Wird ein hessischer Staatsbeamter in den Landtag gewählt, so bedarf er zwar zur Annahme der Wahl nicht der Genehmigung seitens der vorgesetzten Behörde. Dies ergibt sich daraus, daß diejenigen Beamten, die im Gegensatze zu dem allgemeinen Grundsatze der Wählbarkeit der Beamten nicht gewählt werden dürfen, ausdrücklich im Wahlgesetze aufgezählt sind. Zum Eintritt in den Landtag aber muß der Beamte Urlaub erbitten — eine unmittelbare Folge der allgemeinen Vorschrift, daß kein Staatsbeamter ohne Urlaub seinen Amtssitz verlassen darf.[1]) Die vorgesetzte Behörde kann daher den Urlaub verweigern, falls durch die landständische Tätigkeit des Beamten eine Gefährdung der dienstlichen Interessen zu befürchten ist.[2]) Erteilt die Behörde Urlaub zur Beteiligung an den Ständeverhandlungen, so kann sie, wenn eine Stellvertretung des beurlaubten Beamten erforderlich wird, diesen mit den Stellvertretungskosten belasten.[3])

Ohne Nachsuchen von Urlaub kann der Beamte seine Dienststelle und seinen Dienstort verlassen, wenn er an der Verwaltung seines Amtes dadurch verhindert ist, daß er zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten berufen wird (z. B. als Schöffe, Geschworener, Zeuge oder zur Ableistung der Wehrpflicht). Ebenso ist im Falle der Erkrankung des Beamten eine besondere Urlaubserteilung nicht nötig. In den erwähnten Fällen ist jedoch der Beamte im Interesse einer geregelten Fortführung der ihm übertragenen Dienstgeschäfte verpflichtet, seiner vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu erstatten, daß er an der Versehung der Dienstgeschäfte verhindert ist; eine absichtliche oder fahrlässige

[1]) Vgl. dazu „Der Beobachter in Hessen bei Rhein", 1833, S. 15.

[2]) Dies hat bereits der allerdings nicht mehr in Geltung befindliche (vgl. van Calker, Hessische Verfassungsgesetze, S. 126) Art. 59 H. V. zu gesetzlichem Ausdruck gebracht. Dieser Artikel bestimmte, daß der Gewählte in der Regel die Wahl nicht ablehnen könne und sagt dann weiter: „Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird". — Fälle von Urlaubsverweigerung an gewählte Staatsdiener siehe Beobachter in Hessen 1832, S. 164 — Vgl. Verhandlungen der II. Kammer der Landstände, VIII. Landtag, Prot. Bd. III, Nr. 79, S. 11.

[3]) Vgl. hierzu Cosack, Hess. Staatsrecht, S. 25. — Die Frage, hinsichtlich der Stellvertretungskosten ist in nur wenigen Einzelstaaten geregelt worden, siehe Meyer-Anschütz a. a. O., S. 530, Anm. 11 und 12.

Unterlassung dieser Anzeige würde sich als eine Verletzung der Treupflicht charakterisieren.[1])

Abgesehen von den geschilderten Fällen einer förmlichen Beurlaubung kann der Vorgesetzte kraft des allgemeinen Dienstaufsichts- und Dienstleitungsrechtes den ihm untergebenen Beamten auch von der Besorgung einzelner diesem obliegender Dienstgeschäfte entbinden. (Dispensation). Ein Recht auf Dispensation steht dem Beamten wohl in dem Falle zu, daß die Vornahme eines Amtsgeschäftes eine Kollision mit seinen begründeten, ureigensten Privatinteressen zur Folge haben würde. Für die Richter ist in C.-P.-O. § 41 und St.-P.-O. § 22 der gemeinrechtliche Grundsatz ausgesprochen, daß sie in derartigen Fällen kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sind.[2])

3. Die Pflicht zum Gehorsam.

Trifft den Beamten schon als Untertan die Pflicht des Gehorsams gegenüber dem gesetzmäßig erklärten Willen des Landesherrn und gegenüber der Staatsverfassung, so liegt ihm die Beobachtung dieser Pflicht in erhöhtem Maße als Organ der Staatsgewalt ob. Dies kommt auch in der Formulierung des Konstitutionseides in Art. 108 H. V. (Wortlaut s. S. 35) zum Ausdruck.[3]) Besonders hat der Beamte die Pflicht, den Befehlen seiner Vorgesetzten, die ja doch nur im Auftrage und Namen des Landesherrn handeln, zu gehorchen. Das einheitliche, harmonische Zusammenwirken der verschiedenen Organe der Staatsgewalt und der geordnete Gang der Staatsverwaltung würden erheblichen Störungen ausgesetzt sein, wenn nicht der Beamte die Pflicht hätte, den dienstlichen Befehlen seiner Vorgesetzten zu gehorchen.[4]) Diese Pflicht ist zu gesetzlichem Ausdruck in der Formulierung des Diensteides (vgl. S. 33, Anm. [2])) gelangt, wonach der Beamte die ihm vermöge des Amtes obliegenden Dienstgeschäfte nach den Gesetzen und Dienstanweisungen zu erfüllen hat.

[1]) Eine positive gesetzliche Bestimmung fehlt ebenso wie im Reichsrecht auch im hessischen Rechte. Vgl. Zorn a. a. O., Bd. I, S. 313 und Laband a. a. O., S. 430.

[2]) Laband a. a. O., S. 428.

[3]) Vgl. Eckert a. a. O., S. 57.

[4]) Laband a. a. O., S. 431. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 513, 514. Eckert a. a O., S. 58.

Die Gehorsamspflicht ist jedoch keine unbedingte und absolute. Sie bezieht sich vor allem nur auf die Erfüllung amtlicher Geschäfte. Denn der Beamte hat durch den Eintritt in den Staatsdienst die Verpflichtung übernommen, die ihm „vermöge des Amtes“ [1]) obliegenden Verrichtungen auszuführen; er ist daher nicht verpflichtet, solche Geschäfte zu besorgen, die außerhalb des Rahmens einer amtlichen Tätigkeit liegen (z. B. Leistung häuslicher Dienste für einen Vorgesetzten).[2]) Aber auch dann, wenn dem Beamten Geschäfte amtlicher Natur aufgetragen werden, braucht er nicht bedingungslos zu gehorchen. Er hat das Recht und die Pflicht, zu prüfen, ob die vorgesetzte Behörde gesetzmäßig zur Erteilung des Befehls befugt ist; denn jeder Beamte hat prinzipiell die ihm kraft seines Amtes obliegenden Geschäfte „nach den Gesetzen und Dienstanweisungen“ auszuführen.[3]) Es wäre jedoch falsch, ein allgemeines Prüfungsrecht des Beamten inbezug auf alle Befehle seiner Vorgesetzten anzunehmen, dasselbe unterliegt vielmehr gewissen Beschränkungen.[4]) Die Prüfung darf sich nämlich nur erstrecken:

a) darauf, ob die Verfügung innerhalb der örtlichen und sachlichen Kompetenz der sie erlassenden Behörde liegt. Befehle, die eine Behörde nicht innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erteilt hat, können überhaupt nicht als Dienstbefehle gelten; denn es liegt ein Befehl des Vorgesetzten als solchen in der Tat garnicht vor.[5])

b) Dem Prüfungsrecht unterliegt ferner die Frage, ob das Amtsgeschäft, das dem Beamten aufgetragen wird,

---

[1]) Vgl. die Formulierung des Diensteides

[2]) Rehm in Hirths Annalen 1885, S. 98. Laband a. a. O., S. 432.

[3]) Vgl. Laband a. a. O., S. 432. Eckert a. a. O., S. 58.

[4]) Die Frage nach den Grenzen der Gehorsamspflicht des Beamten und dem Umfang seines Prüfungsrechtes ist eine in der Literatur vielfach behandelte, allerdings nicht unbestrittene. Es ginge weit über den Rahmen dieser Arbeit hinaus, diese Streitfrage, die doch mehr spezieller Natur ist, eingehend zu untersuchen, zumal da dieser Gegenstand durch den Aufsatz von Freund „Über die Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtshandlungen“ im Archiv für öffentliches Recht, Bd. I, S. 108 ff. und S. 353 ff. eine ausführliche Behandlung gefunden hat, mit deren Resultat der Verfasser im wesentlichen übereinstimmt.

[5]) Vgl. Cosack a. a. O., § 21, S. 46.

zu seiner eigenen Zuständigkeit gehört (vgl. auch hierzu den Wortlaut des Diensteides: „alle ihm vermöge seines Amtes obliegenden Dienstpflichten"), ob die ihm übertragene Amtsgewalt ihm die hoheitliche Befugnis gibt, im Sinne des von dem Vorgesetzten erteilten Befehls tätig zu werden.[1])

c) Endlich hat der Beamte das Recht und die Pflicht, zu untersuchen, ob bei der Verfügung die gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Formen beobachtet sind, z. B. Schriftlichkeit des Befehls, doppelte Zeichnung (Gegenzeichnung) oder Beidruck des Amtssiegels.[2])

Fassen wir diese drei Fälle, in denen der Beamte das Recht hat, den erteilten Befehl zu prüfen und eventuell demselben den Gehorsam zu verweigern, zusammen, so ergibt sich: das Prüfungsrecht bezieht sich nicht auf die materielle Richtigkeit der getroffenen Anordnungen,[3]) also nicht darauf, ob der Befehl in sachlicher Hinsicht der Verfassung und den Gesetzen des Staates entspricht und ob die vorgesetzte Behörde die bestehenden Rechtsvorschriften materiell richtig angewandt hat.[4])

---

[1]) Laband a. a. O., S. 434. — Als Beispiel zu a und b diene der Fall, daß der Staatsanwalt dem Gendarmen die Vernehmung einer Person unter Anwendung des Stockes befiehlt.

[2]) Vgl. Laband a. a. O., S. 434.

[3]) Vgl Laband a. a. O., S. 433, Meyer-Anschütz a. a. O., S. 515, Eckert a. a. O., S. 58.

[4]) Diese Auffassung entspricht den vom Reichsgericht anläßlich der Feststellung des Begriffs rechtmäßiger Ausübung des Amtes im Sinne des § 113 St.-G.-B. angenommenen Grundsätzen, vergl. Urteile vom 1. November 1880 (Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. II, S. 424), vom 7 Mai 1885 (Rechtsprechung, Bd. VII, S. 280) und vom 1. Mai 1882 (Rechtsprechung, Bd. II, S. 418 ff, bes. S. 420: „. . . . . ebenso muß bezüglich solcher Befehle oder Verfügungen, welche nicht von der Behörde selbst, sondern durch untergeordnete Organe vollzogen werden, daran festgehalten werden, daß, wenn die Verfügung von der im allgemeinen zuständigen Behörde ausgegangen ist, dem vollziehenden Organe in der Regel keine selbständige Prüfung der materiellen Richtigkeit der Verfügung zugestanden werden kann"). Siehe auch Erkenntnis des preuß. Obertribunals, Rechtsprechung des Obertribunals XII, S. 469: „Der Beamte hat daher unbedenklich seinerseits zu prüfen, ob der ihm erteilte Auftrag sowohl in örtlicher als in sachlicher Beziehung innerhalb der Grenzen einer Amtsbefugnisse liegt. Hierüber hinausgehende Anordnungen seiner

Ein unbeschränktes Recht des Beamten auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit des ihm erteilten Befehls würde nicht im Einklang stehen mit dem innersten Wesen des Staatsdienstes, zufolge dessen der Beamte nicht nur Arbeit zu leisten hat, sondern auch zu dienstlichem Gehorsam verpflichtet ist.[1] Man würde den Untergebenen dem Vorgesetzten geradezu als höhere Instanz überordnen[2] und eine geordnete, ihren ungestörten Lauf nehmende Staatsverwaltung unmöglich machen, wollte man dem Beamten die Befugnis zusprechen, in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob nicht durch die Ausführung des ihm erteilten Befehles irgend ein materieller Rechtssatz verletzt werde.[3] Das Prüfungsrecht des Beamten erstreckt sich vielmehr nur auf die formelle Rechtmäßigkeit der erlassenen Verfügung,[4] also darauf, ob sie sich mit der Kompetenz des befehlenden und des untergeordneten Beamten deckt und in der vorschriftsmäßigen Form erteilt ist. Kommt aber der Beamte einem Befehle nach, bei dem diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und welchem zu gehorchen er demnach nicht verpflichtet ist, so wird das von dem Beamten ausgeführte Amtsgeschäft als ein solches angesehen, das auf seinem persönlichen Entschlusse beruht. Er handelt dann auf eigene Gefahr und trägt die Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der von ihm vorgenommenen Handlung.[5] Die Gehorsamspflicht ist somit nicht blos negativ insoweit beschränkt, als sich der Beamte durch Nichtbefolgung eines inkompetenten Befehles keines

---

Vorgesetzten auszuführen, ist er nicht gehalten; dagegen steht ihm kein Recht zu, die materielle Richtigkeit seines Auftrags zu untersuchen und aus einem derartigen Grund die Erledigung zu verweigern. — Mit dieser Auffassung stimmt auch die in der Literatur herrschend gewordene Ansicht überein (vergleiche außer Freund und Laband insbesondere Fritz van Calker, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen; Oskar Meves, Strafrecht in Bezolds Gesetzgebung des deutschen Reichs, III. Teil, Band II, Erlangen 1876, S. 130; Hermann Lukas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, Berlin 1904, 2. Teil, S. 254, sowie die hauptsächlichsten Kommentare des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich).

[1] Laband a. a. O., S. 431.
[2] Cosack a. a. O., § 21, S 46.
[3] Vgl. Freund a. a O., S. 114.
[4] Laband a. a O., S. 434.
[5] Vgl. Freund a. a O., S. 143.

Dienstvergehens schuldig macht, sondern der Beamte hat positiv dafür einzutreten, daß der von ihm zur Ausführung gebrachte Befehl auch die Grenzen der beiderseitigen Zuständigkeit nicht überschreitet.[1]) In diesem Sinne ist der Art. 109 der Verfassungsurkunde[2]) zu verstehen, der den Beamten von der Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen nur dann befreit, falls er auf Grund eines formell giltig erteilten Befehles tätig geworden ist.[3])

Die Erfüllung der oben charakterisierten dreifachen Prüfungspflicht gegenüber dem Befehl des Vorgesetzten liegt dem Beamten sowohl im Hinblick auf seine disziplinarische als auch seine zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit ob[4]) (vgl. S. 57, 64).

4. Die Pflicht zur Aufrechterhaltung des Dienstgeheimnisses.

Das hessische Beamtenrecht kennt eine positive gesetzliche Vorschrift, welche diese Pflicht statuiert,[5]) nicht;[6]) die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist aber nach allgemein anerkannten Grundsätzen (vgl. Laband a. a. O., Bd. I, S. 431 oben, Zorn

---

[1]) Vgl. Laband a. a. O., S. 435, 436.

[2]) Art. 109, Abs. 1 lautet: „Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche übrigen Staatsdiener sind, insofern sie nicht infolge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich."

[3]) Im übrigen vgl. hierzu Cosack a. a. O., § 21, S. 46.

[4]) Vgl. Freund a. a. O., S. 115 (2. Abs. a. E.), 125, 139 (2. Abs.), insbesondere aber S. 140. — Die im Text erörterten Grundsätze finden auf die Reichs- und Landesbeamten gleichmäßig Anwendung. Wie Freund überzeugend ausgeführt hat, sind die landesrechtlichen Bestimmungen, welche etwa eine andere Begrenzung der Prüfungspflicht des Beamten enthalten, außer Wirksamkeit getreten. (Siehe Freund a. a. O., S. 110, 143, 144 unten). Es kann daher auch der in strafrechtlicher Hinsicht nicht mehr in Geltung befindliche Art. 40 des hessischen Strafgesetzbuchs, welcher dem Beamten ein materielles Prüfungsrecht einräumte (vgl. Breidenbach, Kommentar über das Großh. Hess. Strafgesetzbuch, Bd. I, S. 548, F. v. Calker a. a. O., S. 45) eine maßgebliche Bedeutung nicht mehr beanspruchen.

[5]) Wie Art. 6 des Gesetzentwurfs, die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten betr. (XXXII. Landtag, II. Kammer der Landstände. Drucksache Nr. 207).

[6]) Spezialvorschriften s. Notariatsgesetz v. 15. März 1899, Art. 18. Dienstanweisung für die Großh. Gerichtsvollzieher v. 16. Dezember 1899, § 2. — Vgl. unten S. 54 Anmerkung 1 in fine.

a. a. O., S. 314) in der Treupflicht begründet. Daß der Beamte zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet ist, ergibt sich ferner **per argumentum e contrario** aus dem hessischen Strafgesetzbuch vom 17. September 1841 (Reg.-Bl. S. 409). Dasselbe handelt in Titel 56 „von den besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten". Nun hat allerdings das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich die Materie der Beamtendelikte hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und ihrer kriminellen Folgen erschöpfend geregelt (28. Abschnitt: „Verbrechen und Vergehen im Amte"). Gemäß § 2 E.-G. z. St.-G.-B. können daher die hessischen Vorschriften, soweit sie diese Materien betreffen, in strafrechtlicher Beziehung nicht mehr in Betracht kommen; sie sind hier außer Kraft gesetzt.[1]) Damit ist aber noch nicht die maßgebliche Bedeutung dieser hessischen Bestimmungen für andere Gebiete z. B. für das Staatsrecht ohne weiteres verneint. So droht nun der Art. 449 des hessischen Strafgesetzbuchs[2]) für den Fall, daß die Verletzung des Dienstgeheimnisses aus Eigennutz erfolgt oder dadurch dem Staat oder einem Privaten ein Schaden zugefügt worden ist, öffentliche Strafen an. Diese Strafandrohung als solche hat zwar aus den oben erörterten Gründen keinerlei Wirkung mehr, anders aber ist es mit der Norm, d. h. mit dem dem öffentlichen Recht angehörenden Gebot, welches in diesem Artikel zum Ausdruck gelangt ist und welches besagt: „Du sollst das Dienstgeheimnis wahren."[3]) Mangels einer anderen speziellen Vorschrift ist gerade durch den Art. 449 die Pflicht zur Dienstverschwiegenheit zum gesetzlichen Ausdruck gelangt. Denn dieser Artikel in Verbindung mit dem

---

[1]) Vgl. dazu Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch 3. und 4. Aufl. Leipzig 1903, S. 3.

[2]) Dieser Artikel lautet: „Ist die Verletzung des Dienstgeheimnisses aus eigennütziger oder sonst rechtswidriger Absicht geschehen oder ist dadurch der Staat oder ein Privater in Schaden gebracht worden, so soll, auch wenn noch keine Disziplinarstrafe gegen den Schuldigen verhängt war, wofern die Handlung nicht in anderer Beziehung als strafbar erscheint, derselbe nach der Größe des bezielten Vorteils oder gestifteten Schadens zur Suspension vom Dienst und Gehalt oder zur Dienstentlassung verurteilt werden."

[3]) Vgl. Beling, Grundzüge des Strafrechts, Jena 1899, S. 10.

Art. 444 des hessischen Strafgesetzbuchs[1]) sagt, daß, wenn die oben erwähnten besonderen Umstände, nämlich Eigennutz und der schädigende Erfolg mit der Verletzung des Dienstgeheimnisses nicht verbunden sind, der betreffende Beamte nur disziplinarisch bestraft wird, sich also eines Dienstvergehens schuldig macht, daß also andererseits dem Beamten die Pflicht zur Aufrechterhaltung des Dienstgeheimnisses obliegt.

Auch daraus, daß selbst Personen, die im Staatsdienst nicht angestellt, sondern nur beschäftigt sind oder als persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden, einen Eid leisten müssen, der sich ausdrücklich auf das Dienstgeheimnis erstreckt,[2]) folgt **per argumentum a minore ad maius** die Verpflichtung des im Staatsdienste Angestellten, des Beamten, zur Amtsverschwiegenheit.

Man kann die Pflicht der Amtsverschwiegenheit entsprechend den Bestimmungen des Reichs- und des badischen Beamtengesetzes definieren als die Pflicht zur Verschwiegenheit über diejenigen Angelegenheiten, die dem Beamten in seiner amtlichen Eigenschaft bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von den Vorgesetzten vorgeschrieben ist.[3])

Der besonderen Sicherung dieser Pflicht dient die Beschränkung des Zeugniszwanges durch § 53 der Strafprozeßordnung und §§ 376, 383 Ziff. 5 der Zivilprozeßordnung. Hiernach können Beamte, auch wenn sie sich nicht mehr im Dienste befinden, über solche Tatsachen, auf welche sich die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses erstreckt, nur mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde Zeugnis ablegen. Die Abgabe eines sachverständigen Gutachtens seitens

---

[1]) Art. 444: „Diejenigen Dienstpflichtverletzungen der Staatsdiener, worüber dieser Titel keine Bestimmungen enthält, werden disziplinarisch bestraft".

[2]) „Sie sollen geloben und schwören, ... daß, nachdem Sie zur Beschäftigung im Staatsdienst zugelassen worden sind, Sie die Ihnen übertragenen Geschäfte . . . . . nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere das Dienstgeheimnis bewahren . . . . . wollen". (Vgl. Amtsbl. des Großh Ministeriums der Finanzen, Bd. I, 1885, Nr. 70)

[3]) Vgl. Laband a. a. O., S. 431. Eckert a. a. O., S. 60.

des Beamten über solche Umstände hat zu unterbleiben, falls die vorgesetzte Behörde dagegen Einspruch erhebt.[1])

§ 4. Die Rechtsbeschränkungen der Staatsbeamten.

Mit der Stellung eines Staatsbeamten sind gewisse Beschränkungen der persönlichen Freiheit verknüpft, zufolge deren es dem Beamten verboten ist, gewisse, grundsätzlich allen Staatsangehörigen zustehende politische oder bürgerliche Rechte auszuüben. Diese Rechtsbeschränkungen sollen teils die volle Pflichterfüllung sichern, teils Kollisionen zwischen der Dienstpflicht und den Privatinteressen des Beamten verhüten.[2]) Die Beschränkungen sind im einzelnen folgende:

Kein Staatsbeamter darf „ein Handels- oder Fabrikgeschäft oder ein anderes mit der Landwirtschaft nicht in Verbindung stehendes Gewerbe" ohne besondere Erlaubnis des vorgesetzten Ministeriums betreiben (Art. 7 der Dienstpragmatik). Auch ist dem Staatsbeamten untersagt, ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, zu übernehmen, ohne vorher hierzu die jederzeit widerrufliche Genehmigung des zuständigen Ministeriums eingeholt zu haben. Die gleiche Genehmigung ist zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Die Genehmigung darf in letzterem Falle überhaupt nicht erteilt werden, wenn mit der Stellung mittelbar oder unmittelbar ein Gehalt oder ein sonstiger Bezug von Geld oder Geldeswert verbunden ist. (Ges., die Ergänzung

---

[1]) Eine autoritative Konstatierung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit ist erfolgt durch das Publikandum, die Beobachtung des Art. 96 H. V. betr., vom 7. Dezember 1829 (Reg.-Bl 1829, S. 509) und durch den Abschied für die Ständeversammlung des Großh. Hessen in den Jahren 1829/30 (Reg.-Bl 1830, S. 390, unter § 40). Darnach darf ein Staatsbeamter Schriftstücke, die auf seine Dienstgeschäfte Bezug haben, selbst an Mitglieder der Ständeversammlung bei Gefahr disziplinärer Bestrafung nur insoweit herausgeben, als Mitteilungen der Eröffnungen der Art auch an andere Privatpersonen ohne strafbare Verletzung der Dienstpflicht erfolgen können.

[2]) Laband a. a. O., S. 438. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 515. — Diese auf ein Unterlassen seitens des Beamten gerichteten Rechtsbeschränkungen können, da sie nur eine Folge der Dienstpflichten selbst sind, somit keine selbständige Bedeutung haben, nicht als Dienstpflichten im eigentlichen Sinn des Wortes angesehen werden.

der Bestimmungen in Art. 7 und 15 des Ediktes vom 12. April 1820 betr., vom 4. Januar 1875 (Reg.-Bl. S. 2).[1])

Durch diese Vorschriften wird zweifellos das Vertrauen des Publikums in die volle und ungeteilte Erfüllung der Dienstpflichten seitens des Beamtenstandes vermehrt und eine weitere Gewähr dafür gegeben, daß der Beamte nicht durch Privatbeschäftigung seine Kräfte zersplittert und nicht in Gefahr kommt, wegen Beteiligung an einem lukrativen Unternehmen mit den Pflichten seines Amtes in Widerstreit zu geraten.[2])

Für einen Beamten, der sich bereits im Ruhestand befindet, gilt eine Beschränkung nur insoweit, als er zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer Erwerbsgesellschaft, falls ihm hierfür Entgelt gewährt wird, der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums bedarf, daß diese Genehmigung aber grundsätzlich unwiderruflich ist.

Die angeführten Beschränkungen, die auf dem Grundsatz basieren, daß der Staatsdienst in der Regel den Lebensberuf des Beamten ausmacht und daher die ganze Zeit und Kraft desselben in Anspruch nimmt, gelten nur für Berufsbeamte. Beamte, welche den Staatsdienst nur als Nebenberuf ausüben, sind der Natur der Sache nach von irgendwelcher Nebenbeschäftigung nicht ausgeschlossen.[3])

Die erörterten Grundsätze haben besonderen Ausdruck gefunden für Richter im Richtergesetze vom 31. Mai 1879 (Reg.-Bl. S. 235), Art. 1, für die Mitglieder der Oberrechnungskammer in dem Gesetze vom 14. Juni 1879, betr. die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer (Reg.-Bl. S. 479), Art. 4.[4])

---

[1]) Nicht unter die mit Geldvorteilen verbundenen Nebenbeschäftigungen sind zu rechnen literarische und wissenschaftliche Facharbeiten, für die ein Honorar entrichtet wird. Der Beamte ist jedoch dafür verantwortlich, daß er durch solche wissenschaftliche Publikationen nicht die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verletzt. Er darf daher Dinge, die in Ausübung des Dienstes zu seiner Kenntnis gelangt sind und auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erstreckt, in einer wissenschaftlichen Abhandlung nicht verwerten. — Vgl Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXIII. Landtag, Beil. Bd. III, Nr. 134, S. 4.

[2]) Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXI. Landtag, Beil., Bd. III, Nr. 252.

[3]) Meyer-Anschütz a. a. O., S. 516.

[4]) Im übrigen siehe § 10.

Nach verschiedenen anderen Gesetzen nicht spezifisch beamtenrechtlichen Inhaltes sind für gewisse Kategorien von Staatsbeamten weitergehende Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung bestimmter staatsbürgerlicher Rechte getroffen. Nach dem Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände usw. betr., vom 8. November 1872 (sog. Wahlgesetz, Reg.-Bl. S. 385), können die Mitglieder der Ministerien nicht zu Abgeordneten für die zweite Kammer gewählt werden (Art. 13). Unvereinbar mit dem Mandat eines Abgeordneten ist ferner die Mitgliedschaft der Oberrechnungskammer (Gesetz vom 14. Juni 1879, Art. 4). Weiter sind von der Wählbarkeit zum Abgeordneten ausgeschlossen gewisse Justiz- und Verwaltungsbeamte in demjenigen Wahlbezirk, der ganz oder zum größten Teil zu ihrem Dienstbezirk gehört (Gesetz vom 8. November 1872, Art. 15).[1])

Der Art. 16 der Landgemeinde- resp. Städteordnung vom 15. bezw. 13. Juni 1874 (Reg.-Bl. S. 343 bezw. 299) bestimmt, daß zum Gemeinderat in den Landgemeinden und zur Stadtverordnetenversammlung in den Städten diejenigen aktiven Staatsbeamten nicht gewählt werden können, welche zu einer dem Gemeindevorstand vorgesetzten Verwaltungsbehörde gehören. Außerdem bedürfen alle übrigen aktiven Staatsbeamten zur Annahme des Amtes eines Stadtverordneten der Einwilligung ihrer vorgesetzten Behörde (St.-O. Art. 16, Ziff. 2). In Art. 30 der beiden erwähnten Gesetze sind diejenigen Beamten aufgezählt, die nicht zum Bürgermeister oder Beigeordneten gewählt werden können. Nach Art. 25 der Kreisordnung, (Gesetz, die innere Verwaltung und Vertretung der Kreise und Provinzen betr., vom 12. Juni 1874, Reg.-Bl. S. 251) sind von der Wählbarkeit zum Kreistag ausgenommen die bei der Kreisverwaltung angestellten Regierungsbeamten.

Die nach einigen Landesgesetzen für Staatsbeamte bestehende Verpflichtung, zur Eingehung einer Ehe den Konsens

---

[1]) Vgl. auch Art. 48, Abs. III, Ziff. 5 des Wahlgesetzes, wonach ein Abgeordneter, welcher ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in eine höhere Dienststelle eintritt, aus dem Landtag ausscheiden muß, worauf eine Neuwahl stattzufinden hat.

der vorgesetzten Behörde einzuholen, besteht nach hessischem Rechte nicht.[1])

§ 5. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung.

Die Rechtsfolgen, die aus der Verletzung der dem Staatsdiener obliegenden Dienst- und Amtspflichten entspringen, können vierfacher Art sein, nämlich strafrechtliche, privatrechtliche, disziplinarische und politische. Die beiden letzteren erklären sich aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Beamtenverhältnisses und sind lediglich durch die Verletzung der sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Pflichten gegenüber dem Staate bedingt. Sie werden daher auch als die staatsrechtlichen Folgen der Pflichtverletzung bezeichnet. Die privatrechtlichen Folgen gründen sich auf Sätze des Privatrechts und greifen Platz, wenn durch die Pflichtwidrigkeit des Beamten die Vermögensbeschädigung oder die Verletzung sonstiger Rechte eines Dritten herbeigeführt ist. Strafrechtlich macht sich der Beamte verantwortlich, wenn seine Pflichtverletzung den Tatbestand einer durch das allgemeine Strafgesetz normierten strafbaren Handlung bildet.[2])

Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß sich der Beamte durch sein pflichtwidriges Verhalten in jeder der angegebenen Richtungen verantwortlich macht, sofern nur in der Pflichtverletzung des Beamten die Bedingungen für jede einzelne Art der angeführten Rechtsfolgen enthalten sind.

I. Die strafrechtlichen Folgen der Pflichtverletzung.

Eine prinzipielle Grenzlinie zwischen den Pflichtverletzungen, die eine öffentliche Bestrafung des Beamten nach sich ziehen und denen, die nur disziplinarisch, nur mit den Zuchtmitteln der Dienstgewalt bestraft werden, läßt sich auf Grund des allgemeinen Begriffs des Staatsdienstes nicht ziehen. Es ist vielmehr Sache positiver Gesetzesbestimmung, gegen welche pflichtwidrigen Handlungen oder Unterlassungen des Beamten mit den Mitteln des öffentlichen Strafrechts vorgegangen werden soll.[3])

---

[1]) Georg Heinzerling, das Großherzoglich Hessische Privatrecht. Darmstadt 1904, S. 295. Küchler a. a. O., Bd. I, S. 227.

[2]) Vgl. dazu Laband a. a O., S. 439. Eckert a. a. O., S. 92.

[3]) Meyer-Anschütz a. a. O., S. 518. Laband a. a. O., S 440.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht gemäß dem Grundsatz des allgemeinen Strafrechts **„Nulla poena sine lege"** nur dann, wenn die Handlung des Beamten die speziellen Tatbestandsmerkmale eines im Strafgesetz normierten und mit öffentlicher Strafe bedrohten Deliktes enthält. Die Pflichtverletzungen des Beamten, die mit öffentlicher Strafe geahndet werden, nennt man Amtsverbrechen. Eine umfassende Regelung haben dieselben durch Reichsstrafgesetzbuch II. Teil 28. Abschnitt „Verbrechen und Vergehen im Amt" gefunden. Die kriminell strafbaren Verletzungen der Dienstpflichten können enthalten sein in Handlungen, die allgemein strafbar sind und gegen ein allgemeines, auf Jedermann anwendbares Strafgesetz verstoßen, die aber mit einer höheren Strafe als gewöhnlich belegt werden, wenn ein Beamter sie verübt. Die Beamtenqualität des Täters bildet hier nur einen Straferhöhungs- oder Strafschärfungsgrund. Diese Art der Beamtendelikte heißen auch uneigentliche. Die zweite Klasse von Amtsverbrechen, die eigentlichen Beamtendelikte, bestehen in solchen strafbaren Handlungen, deren Strafbarkeit überhaupt die Beamteneigenschaft des Täters zur Voraussetzung hat. Das Beamtenverhältnis wirkt hier nicht straferschwerend, sondern strafbegründend.[1] Ein *rechtswidriges* Handeln seitens des Beamten liegt jedoch nicht vor, seine Bestrafung ist somit ausgeschlossen, wenn der Beamte in Ausführung eines ihm von dem Vorgesetzten erteilten Befehls innerhalb der Grenzen seiner Gehorsamspflicht gehandelt, solange er also nicht durch jene Ausführung seine oben S. 47 ff geschilderte Prüfungspflicht verletzt hat.[2]

Die strafrechtliche Verfolgung des Beamten geschieht im Wege des ordentlichen strafprozessualischen Verfahrens. Es gilt jedoch in dieser Hinsicht eine zweifache Besonderheit.[3] Theoretisch besteht und rechtshistorisch bestand die Möglichkeit, daß ein gegen einen Beamten gerichteter Strafprozeß

---

[1]) Vgl. Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. und 4. Aufl. Leipzig 1903. Einl. zum 28. Abschnitt, S. 451. Laband a. a. O., S. 440. Zorn a. a. O., S. 325.

[2]) Vgl. Freund a. a. O., S. 355, 356 und die oben S. 48 zitierten Urteile des Reichsgerichts. Siehe auch S. 50.

[3]) Cosack a. a. O., § 22, S. 47.

niedergeschlagen d. h. vor rechtskräftiger Entscheidung stillgestellt werden konnte, sodaß er unvollendet abbrach (Abolition). Mag man nun die Abolition als geltendes Recht behandeln oder nicht,[1] jedenfalls gilt in Hessen zu ungunsten der Beamten eine Ausnahmebestimmung dahin, daß Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen nicht niedergeschlagen werden können (Verf. Urk., Art. 50).[2]

Eine zweite Ausnahme besteht zugunsten der Beamten. Damit dem Beamten der erforderliche Schutz gegen chikanöse und frivole Verfolgung aus seiner Amtstätigkeit in seinem persönlichen Interesse sowohl, als auch im allgemeinen Interesse des Dienstes gewährt werde,[3] bestimmt Art. 77 des Ausf. Gesetzes z. B.-G.-B., daß ein Beamter wegen einer Handlung, die er in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommen hat, strafrechtlich erst verfolgt werden kann, nachdem entweder von dem Verwaltungsgerichtshofe Vorentscheidung dahin getroffen worden ist, daß die betreffende Handlung des Beamten als Überschreitung amtlicher Befugnisse oder als eine Versäumnis amtlicher Pflichten anzusehen ist, oder das dem Beamten vorgesetzte Ministerium erklärt hat, daß eine solche Vorentscheidung nicht verlangt werde.

Aus dem französischen Rechte — Art. 75 der französischen Verfassung vom 22. **Frimaire VIII.**[4] — war in die Gesetz-

---

[1] Über die in dieser Hinsicht bestehende Kontroverse vgl. Bennecke-Beling, Lehrbuch des Reichsstrafprozeßrechts, Breslau 1900 § 137 und die daselbst angegebene Literatur, sowie Heimberger, das landesherrliche Abolitionsrecht Leipzig 1901, insbes. § 5 III, und Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXXIII, S. 204 ff. Vgl. Floret a. a. O., S. 126.

[2] Diese Bestimmung enthält ebenso wie die gleichfalls durch Art. 50 statuierte Unzulässigkeit der Wiederanstellung von zu bestimmten Strafen verurteilten Beamten (siehe oben S. 30 ff.) eine Beschränkung der Gnadenrechte der Krone, des landesherrlichen Begnadigungsrechtes im weiteren Sinn. (Vgl. Bennecke-Beling a. a. O., S. 610. Vgl. auch W. van Calker a. a. O., S. 68). — Aus der Vorschrift des Art. 50 der Verf. Urkunde folgert Heimberger a. a. O. S. 54 per argumentum e contrario, daß im übrigen dem Großherzog in Hessen das Abolitionsrecht zusteht.

[3] Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung, VI. Jahrgang, S. 12. Freund a. a. O., S 109.

[4] Die hier einschlägige Bestimmung lautet: Les agents du Gouvernement ne peuvent être poursuivis pour des faits relatifs à leur fonctions qu'en vertu d'une decision du conseil d'état. (Vgl. Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung, VI. Jahrgang, S. 3)

gebungen mehrerer deutscher Staaten die Einrichtung übergegangen, daß der Beamte nicht wie jeder andere Staatsuntertan ohne weiteres in eine gerichtliche Untersuchung gezogen werden kann, sondern daß die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen amtlicher Handlungen von einer Statthaftigkeitserklärung seitens der oberen Dienstbehörde abhängig ist. So war auch bereits in Hessen durch den Art. 23 der Dienstpragmatik für alle Zivilstaatsbeamten die Bestimmung getroffen, daß bei Anschuldigung oder Verdacht eines Dienstvergehens die vorgesetzte Behörde die vorläufige Untersuchung hatte, deren Ergebnis Erklärung der Unschuld des Beamten, Verhängung einer Disziplinarstrafe oder Versetzung in den Anklagestand und Stellung vor Gericht war. Das in Hessen kraft des Art. 23 geltende Recht erlitt aber durch die Reichsgesetzgebung in § 11 des E.-G. z. G.-V.-G. insofern eine ganz wesentliche Einschränkung, als dadurch die Verfolgung des Beamten aus Amtshandlungen nicht mehr von einer Stellung des betr. Beamten vor Gericht durch das vorgesetzte Kolleg bezw. Ressortministerium abhängig gemacht wurde. Diese Verfolgung konnte vielmehr schon dann eintreten, wenn der Verwaltungsgerichtshof eine die Verfolgung zulassende Vorentscheidung erließ. Die Vorentscheidung hatte sich jedoch auf die Frage zu beschränken, ob der Beamte sich der Übertretung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hatte oder nicht. Dieses in Hessen bestehende Recht wurde nun durch den Art. 77 des Ausf.-Gesetzes, mit dem der Art. 23 des Ediktes als aufgehoben anzusehen ist, ausdrücklich gewahrt.[1] Die Bedeutung dieser gesetzlichen Bestimmung besteht darin, daß, falls die Vorentscheidung die Schuldfrage verneint, jede weitere Verfolgung durch die Gerichte ausgeschlossen ist. Andererseits ist aber, auch wenn die vorgesetzte Behörde eine Überschreitung der Amtsbefugnisse oder eine Unterlassung einer Amtshandlung als vorliegend annimmt, diese Entscheidung nicht präjudiziell; das Gericht kann viel-

[1]) Vgl. Best, Ausf. Gesetz zum B.-G.-B., Art. 77. Reg. Begr. zu dem Entwurf des Gesetzes, die Ausführung des B.-G.-B. betr. (Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil, Bd. V, Nr. 603, Begr. zu Art. 78, 79, Seite 65).

mehr trotz Bejahung der Schuldfrage seitens der Oberbehörde auf Grund der gerichtlichen Untersuchung zur Überzeugung der Nichtschuld des Beamten und somit zu einer Freisprechung desselben gelangen. In dieser Hinsicht hat die Vorentscheidung den Charakter einer Prozeßvoraussetzung, von deren Vorhandensein die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens abhängig ist.[1] Der Beamte hat daher einen Rechtsanspruch darauf, daß diese Prozeßvoraussetzung erfüllt werde. Das im Falle des Art. 77 zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, das oberste Verwaltungsgericht betr., vom 11. Januar 1875 (Reg.-Bl. S. 45) und des Gesetzes, die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichtes betr., vom 16. April 1879 (Reg.-Bl. S. 131). Hiernach erfolgt die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nur auf Verlangen des dem betr. Beamten vorgesetzten Ministeriums. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ist verpflichtet, ehe die Verfolgung eingeleitet wird, dem zuständigen Ministerium Anzeige von der beabsichtigten Verfolgung zu erstatten. Bis das Ministerium sich schlüssig gemacht hat, ob es die Vorentscheidung einfordern will und bis gegebenenfalls der Verwaltungsgerichtshof die Vorentscheidung getroffen hat, ist die Verfolgung unbeschadet einstweiliger Sicherungsmaßregeln auszusetzen. Fällt die Entscheidung zugunsten des Beamten aus, wird also die Schuldfrage verneint, so ist diese Entscheidung für die Staatsanwaltschaft und das Gericht bindend, das Verfahren ist einzustellen.[2]

II. Die privatrechtlichen Folgen der Pflichtverletzung.[3]

Aus der Verletzung der Dienstpflichten kann eine zivilrechtliche Haftbarkeit des Beamten hergeleitet werden,

---

[1] Vgl. Bennecke-Beling a. a. O., S. 13. Meyer-Anschütz a. a. O., § 183 a. E.

[2] Vgl. zu obigen Ausführungen folgende Entscheidungen des Großh. Verwaltungsgerichtshofs: vom 31. März 1900 (V.-G.-H. 51/1900); vom 30. November 1901 (V.-G.-H. 284/1901); vom 22. März 1902 (V.-G.-H. 66/1902); vom 6. Februar 1904 (V.-G.-H. 22/1904); vom 25. März 1905 (V.-G.-H. 107/1905); vom 4. November 1905 (V.-G.-H. 375/1905).

[3] Vgl. zu den Ausführungen unter II insbesondere die Monographie von Delius, die Haftpflicht der Beamten, Berlin 1901.

wenn durch sein pflichtwidriges Verhalten einem Dritten — sei dies dem Fiskus oder einer Privatperson — ein Schaden zugefügt wird. Aber nicht jede Pflichtverletzung, die die vermögensrechtliche Beschädigung eines Anderen zur Folge hat, macht den Beamten haftbar, sondern es müssen die allgemeinen durch das Zivilrecht normierten Voraussetzungen der Ersatzpflicht für rechtswidrigen, vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Schaden gegeben sein.[1] Hat der Beamte durch sein Verschulden in Führung der amtlichen Geschäfte eine Privatperson geschädigt, so hat seine Verpflichtung zum Schadensersatze einen ausschließlich privatrechtlichen Charakter und sind die in §§ 839 bis 841 B.-G.-B. enthaltenen Vorschriften maßgebend. Voraussetzung des § 839 ist zunächst, daß der Beamte die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung in Ausübung seiner amtlichen Funktionen begangen hat. Bei Unterlassungen muß ihm Nichtbeachtung der ihm obliegenden amtlichen Pflichten zur Last fallen.[2] Für die Anwendbarkeit des § 839 ist weiter erforderlich, daß es sich um die Verletzung einer Amtspflicht, die dem Beamten einem Dritten gegenüber obliegt, handeln muß. Es genügt nicht, daß eine den Beamten lediglich dem Staat verpflichtende Dienstvorschrift, eine nur interne Pflicht des Beamten gegenüber dem Staate verletzt wird.[3] Aus der Verletzung solcher Amtspflichten kann der Dritte einen Anspruch gegen den Beamten nicht herleiten. Es muß vielmehr die betreffende Dienstvorschrift dem Beamten jedem Dritten gegenüber auferlegt sein.[4] Unter § 839 fallen somit nur solche Amtspflichten, die dem Beamten für seinen Verkehr mit dem

---

[1] Laband a. a O., S. 445. Eckert a. a. O., S. 94.

[2] Delius a. a. O., S. 20, 25.

[3] Dahin gehören z. B. die große Zahl der Dienstvorschriften, denen nur der Charakter von bloßen Ordnungsvorschriften beiwohnt und die vorzugsweise nur der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der ordnungsmäßigen Amtsführung des Beamten oder auch dem Schutz der finanziellen Interessen des Staates dienen (Delius a. a. O., S. 28. Hachenburg, Vorträge über das bürgerliche Gesetzbuch, Mannheim 1897, S. 157. Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse 2. Aufl., Berlin 1906, S. 985).

[4] Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, München 1904, Anm. 3 zu § 839.

Publikum und zu dessen Gunsten obliegen, die also hauptsächlich den Schutz der einzelnen Staatsangehörigen bezwecken.[1] Im einzelnen bestimmt § 839 Folgendes: Bei vorsätzlicher Verletzung der Amtspflichten haftet der Beamte unbedingt; bei fahrlässiger nur dann, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (§ 839, Abs. 1). Die Haftung des Beamten ist in letzterem Falle eine subsidiäre.[2] Beamte, welche bei dem Urteil in einer Rechtssache[3] ihre Amtspflicht verletzt haben, sind nur dann für den Schaden verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im gerichtlichen Strafverfahren zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist, oder wenn sie sich eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung ihres Amtes haben zu schulden kommen lassen. Die Ersatzpflicht des Beamten tritt jedoch nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (§ 839, Abs. 2 und 3).[4]

Ist durch die pflichtwidrige Handlung des Beamten der Staat selbst in seinen Vermögensrechten verletzt, so ist der Staat grundsätzlich nicht wie der Private auf den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch beschränkt. Da nämlich die schuldhafte Vermögensbeschädigung des Staates seitens des Beamten gleichzeitig eine Verletzung der durch das Staatsdienstverhältnis auferlegten Amtspflichten bedeutet, ist dem Staate die Möglichkeit eröffnet, auch auf dem Wege des Disziplinarrechts gegen den Beamten vorzugehen. Da außerdem die Verpflichtung des

---

[1] Oertmann a. a. O., S. 985.

[2] Vgl. Hachenburg a. a. O., S. 160.

[3] Streit besteht über die Bedeutung des Begriffes „Urteil". Vorherrschend ist eine engere Auslegung, die nur Urteile im technisch-prozessualen Sinn dahinzählt, im Gegensatz zu solchen Entscheidungen, die nicht in Urteilsform erlassen werden, z. B. Beschlüsse, Verfügungen. Eine andere Meinung zieht alle Entscheidungen über Rechtsfragen hierhin ohne Unterschied der prozessualen Entscheidungsform. (Das Nähere über diese Streitfrage siehe bei Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, S. 987. Delius a. a. O., S. 74 ff. Hachenburg a. a. O., S. 162. Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, Anm. 8 zu § 839.)

[4] Siehe im übrigen Hachenburg a. a. O., S. 161 ff. Delius a. a. O., S. 70—78. — Über das Verhältnis des § 839 zu § 823 B.-G.-B. vgl. Delius a. a. O., S. 27, 28. Hachenburg a. a. O, S. 157, 158, Fischer-Henle, Anm 4 zu § 839.

Beamten zum Ersatz des dem Staate in Ausübung der Amtsfunktionen zugefügten Vermögensschadens infolge des durch die Anstellung begründeten Dienstverhältnisses zum Staate durchaus staatsrechtlicher (öffentlichrechtlicher, nicht privatrechtlicher) Natur ist, bleibt es auch dem Einzelstaate unbenommen, die Verpflichtung des Beamten zum Schadensersatze dem Staate gegenüber ausschließlich den Regeln des öffentlichen Rechtes zu unterstellen.[1] Insoweit der Staat dies aber nicht tut, bestimmt sich der Anspruch des Fiskus gegen den Beamten, ebenso wie der Anspruch jeder Privatperson nach den Grundsätzen des Privatrechtes; so mangels diesbezüglicher besonderer Vorschriften auch in Hessen.[2]

Dieser zivilrechtliche Anspruch des Staates hat im hessischen Recht nur in einer Hinsicht eine von dem allgemeinen bürgerlichen Recht abweichende Normierung erfahren. Auf Grund des Art. 81 E. G. z. B.-G.-B.[3] bestimmt nämlich der Art. 35 des hess. A. G. z. B.-G.-B.,[4] daß mit Ansprüchen aus vorsätzlichem dienstlichem Verschulden der Beamten gegen deren Gehalts- und Pensionsansprüche — entgegen der Vorschrift des § 394 B.-G.-B. — auch insoweit diese Ansprüche nicht pfändbar sind, aufgerechnet werden kann.[5]

---

[1] Vgl Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Anm. 8 zu § 839 (S. 983). — Siehe Art. 80 Einf. Ges. zum B.-G.-B., wonach „die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten der Beamten aus ihrem Amts- oder Dienstverhältnisse unberührt bleiben." (Delius a. a. O., S 85, Anm 3, S. 133).

[2] Vgl. Laband a. a. O., S 446

[3] Art. 81 E. G. zum B.-G.-B : Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Übertragbarkeit der Ansprüche der im Art. 80, Abs. 1 bezeichneten Personen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen solche Ansprüche abweichend von der Vorschrift des § 394 B.-G.-B. zulassen.

[4] Art 35 A. G. zum B.-G.-B : Gegen die Ansprüche der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse kann, auch soweit diese Ansprüche der Pfändung nicht unterworfen sind, mit Ansprüchen aufgerechnet werden, die aus einer vorsätzlichen Verletzung der Amtspflicht entstanden sind.

[5] Vgl. Verhandlungen der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil. Bd. V, Nr. 603 (Reg. Begr. zu Art. 36 des Ges.-Entw., die Ausf. des bürgerl. Gesetzbuchs betr.), sowie Verh. der I. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil. Nr. 221, S. 8 (Bericht des 2. Ausschusses).

Wie oben erwähnt, ist die Schadenserſatzpflicht des Beamten dadurch bedingt, daß er rechtswidrig und ſchuldhaft pflichtwidrig gehandelt hat. Hat er auf formell giltigen Befehl ſeines Vorgeſetzten hin und innerhalb der Grenzen des ihm erteilten Auftrags gehandelt, ſo iſt er, da er ja auf Grund der Gehorſamspflicht den erteilten Befehl ausführen muß, demnach das Erfordernis der Widerrechtlichkeit fehlt, von der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für die ihm befohlenen Handlungen befreit (S. 50); es kann dann höchſtens eine Haftbarkeit des vorgeſetzten Beamten, der den Befehl erteilt hat, in Frage kommen.[1])

Hinſichtlich der formellen Vorausſetzungen der zivilrechtlichen Verfolgbarkeit gilt das Gleiche wie bei der ſtrafrechtlichen. Der Prozeß, in dem der Verletzte einen Schadenserſatzanſpruch gegen den Beamten verfolgen will, iſt erſt zuläſſig, wenn durch die nach Art. 77 A. G. z. B.-G.-B. geforderte Vorentſcheidung des Verwaltungsgerichtshofes eine Verletzung der Amtspflichten durch den Beamten feſtgeſtellt iſt. Auch hier bildet die Vorentſcheidung eine prozeſſualiſche Vorausſetzung, deren Mangel dem Beamten das Recht gibt, in Form einer prozeßhindernden Einrede die Einlaſſung auf den Rechtsſtreit zu verweigern.[2])

Was die Frage anlangt, ob und inwieweit der Staat aus pflichtwidrigen Handlungen oder Unterlaſſungen ſeiner Beamten dritten Perſonen gegenüber vermögensrechtlich verpflichtet wird, iſt Folgendes zu unterſcheiden:

Für Verſehen, die der Beamte bei Ausübung der ihm zuſtehenden Verrichtungen in den wirtſchaftlichen Zweigen der Staatsverwaltung (Eiſenbahnen, Bergwerke, Salinen) oder in Fällen, in denen er zur Erfüllung der ihm zugewieſenen Staatsaufgaben nebenher privatrechtliche Geſchäfte (Arbeits- und Lieferungsverträge) abſchließt,[3]) alſo m. a. W. bei der Vornahme rein privatrechtlicher Geſchäfte gegenüber

---

[1]) Vgl. Meyer-Anſchütz a. a. O., S. 525. Delius a. a. O., S. 23, 24.

[2]) Vgl. Freudenthal, Zivilprozeßordnung, München 1900, Anm. 6 zu § 274, woſelbſt der hier in Betracht kommende § 11 E. G. z. G.-V.-G. angeführt iſt.

[3]) z. B. der Landgerichtspräſident ſchließt namens des Juſtizfiskus Verträge über Lieferung von Materialien ab (Delius a. a. O., S. 4).

Dritten sich zu schulden kommen läßt, wird der Staat nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Privatrechts schadensersatzpflichtig. Der Staat haftet gemäß § 31 in Verbindung mit § 89 B.-G.-B. ebenso wie jede andere öffentlichrechtliche Person in demselben Umfange, in welchem eine private juristische Person aus den Handlungen ihrer Organe verhaftet wird. Der Staat darf den Geschädigten nicht an den Beamten verweisen. [1],

Stellt sich jedoch die schädigende Handlung des Beamten als ein Ausfluß der dem Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt dar, so ist für die Frage, ob der Staat verantwortlich ist, nach Art. 77 des E. G. z. B.-G.-B. nicht § 31 B.-G.-B., sondern das Landesrecht maßgebend. [2] Art. 78 des Hess. Ausf. Gesetzes bestimmt dementsprechend, daß der Staat für einen bei Ausübung von Hoheitsrechten seitens des Beamten zugefügten Schaden „in gleicher Weise wie der Beamte verantwortlich" ist. [3] Da aber die Beschädigung in erster Linie durch das pflichtwidrige Verhalten des Beamten verursacht wurde, hat der Staat die rechtliche Stellung eines Bürgen d. h. seine Haftung ist eine subsidiäre, tritt also nur dann ein, wenn die Entschädigung von dem

---

[1] Delius a. a. O., S. 96.

[2] Vgl. Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Begründung des Regierungsentwurfs zum Ausf. Ges. zum B.-G.-B., Art 78, 79 (Beil. Bd. V, Nr. 603), Fischer-Henle, Anm. 3 zu § 89 B.-G.-B. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 526; siehe auch die zutreffenden Ausführungen des Abg. Schmeel zu Art. 78 des Reg. Entwurfs (Prot. zu den Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, S. 2205 unten). — Ausnahmsweise ist die direkte Haftung des Staates für die Verletzung einer Amtspflicht durch den Beamten reichsgesetzlich festgesetzt durch § 12 der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 (R.-G.-Bl., S. 139). Soweit der Staat nach Maßgabe dieser Vorschrift den Geschädigten befriedigt, kann er gegen den Beamten Regreß nehmen (Delius a. a. O., S. 63); vgl. für Hessen Gesetz, betr. die Ausführung der Grundbuchordnung, vom 22. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 363.) Art. 21.

[3] Voraussetzung für die Verantwortlichkeit des Staates ist, daß der Beamte selbst nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts schadensersatzpflichtig ist. Beispielsweise ist eine Haftung des Staates für den Schaden, den ein Beamter in Geisteskrankheit, in unzurechnungsfähigem Zustande verübt hat, ausgeschlossen. Vgl. Regr. Begr. zu Art 78, 79 a. a. O., ferner Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil. Nr. 781, S. 16; Best. a. a. O., Anm. 3 zu Art. 78.

Beamten selbst nicht erlangt werden kann.[1]) Soweit der Staat den Schaden ersetzt, geht, da er nur als Bürge haftet, die Forderung des Beschädigten gegen den Beamten auf den Staat über (§ 774 B.-G.-B); der Beamte ist regreßpflichtig.

Für die Klage, in der ein Schadensersatzanspruch gegen den Beamten oder den Staat geltend gemacht wird, ist ausschließlich das Landgericht zuständig (vgl. G.-V.-G. § 70; Gesetz vom 3. September 1878, Art. 20).

Steht der Anspruch auf Schadensersatz dem Staate zu, so kann dieser jenen Anspruch im Falle eines sog. Defektes auch im Verwaltungswege ohne Beschreitung des Zivilrechtswegs geltend machen. Ein Defekt oder Rezeß liegt vor, wenn ein Beamter, der für den Staat Gelder oder Geldeswert verwaltet, von dem verwalteten Vermögen nicht mehr soviel in Verwahrung hat, als er bei vollständiger Aufzeichnung der Einnahmen und nach Abzug der Ausgaben, zu denen er ermächtigt war, haben müßte. Nach Art. 41 ff. des Disziplinargesetzes vom 21. April 1880 gelten dann nachstehende Regeln: Von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist ein motivierter Beschluß über den Betrag des Defektes, den zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung abzufassen. Dieser Beschluß bedarf der Prüfung und Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums. Der Beschluß ist sofort vollstreckbar; mit ihm können Sicherungsmaßregeln verbunden werden, vor allem kann durch ihn die vorläufige Enthebung des Beamten, bei dem sich der Defekt ergeben hat, vom Amte ausgesprochen werden. Die Ersatzforderung geht zunächst gegen jeden Beamten, sofern bei ihm bezüglich des Defektes Unterschlagung, Urkundenfälschung oder Betrug festgestellt ist und zwar auf Höhe des ganzen Defektes, in gleichem Umfange gegen diejenigen Beamten, welche die Kasse usw. in Verwaltung oder Verwahrung hatten, sofern ihnen grobes Versehen zur Last fällt. Gegen alle übrigen Beamten, die die Gelder

[1]) Meyer-Anschütz a. a. O., S. 528. Delius a. a. O., S. 16. — Nach Art. 78, Abs. 1, S. 3 kann sich jedoch der Beschädigte, sobald der Beamte rechtskräftig zur Zahlung verurteilt ist, sofort an den Staat halten. Erfolglose Zwangsvollstreckung wird also nicht verlangt, sondern lediglich rechtskräftige Verurteilung (vgl. Best a. a. O., Anm. 4 zu Art. 78).

zwar nicht in Verwahrung hatten, an deren Verwaltung aber vermöge ihrer dienstlichen Stellung in sonstiger Weise mitzuwirken haben, geht der Ersatzanspruch nur, wenn dem Beamten grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und zwar nur in Höhe des in sein Gewahrsam gekommenen Betrages. Liegt auf Seiten des Beamten nur geringes Verschulden vor, dann kommen nur die zivilrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, für ein Rezeßverfahren dagegen ist kein Raum.[1])

Dem Beamten, welcher durch den Beschluß zur Erstattung des Defektes für verpflichtet erklärt wird, steht sowohl bezüglich des Grundes als auch bezüglich der Höhe der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzug der Rechtsweg binnen einer Frist von einem Jahr unbeschränkt frei.

Dieses sog. Rezeßverfahren hat den Zweck, dem Staate einen rascheren Ersatz der Defekte zu verbürgen, als zu erlangen ist, wenn der Staat wie ein gewöhnlicher Privatgläubiger gegen den Beamten nur im Zivilprozesse vorgehen dürfte. Andererseits dient das Rezeßverfahren auch dem Interesse des Beamten, dem auf diese Weise die Nachteile und Kosten eines gerichtlichen, in der Öffentlichkeit sich abspielenden Verfahrens erspart bleiben.[2])

III. Die disziplinären Folgen der Dienstpflichtverletzungen — der Dienstvergehen — haben ihren Grund weder in Sätzen des allgemeinen Strafrechts noch im Zivilrechte, sondern sie ergeben sich ausschließlich aus dem durch den Anstellungsvertrag begründeten Gewaltverhältnis zwischen Staat und Staatsdiener, sie sind rein staatsrechtlicher Natur. Die Disziplinarfolgen sind nicht ein Ausfluß des öffentlichen Strafhoheitsrechtes, das der Staat über alle innerhalb seines Gebietes sich aufhaltenden Personen ausübt, sie sind

[1]) Vgl. Cosack a. a. O., § 23 a. E., S. 48.

[2]) Das Defektenverfahren ist eine Einrichtung des preußischen Verwaltungsrechts (Ver. vom 24. Januar 1844) und aus diesem in das Reichsrecht (Reichs-Beamtengesetz §§ 134 bis 158) sowie in mehrere Landesgesetzgebungen übergegangen (Harseim, Art. Defektenverfahren in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 256). Vgl. zu den obigen Ausführungen auch Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXIII. Landtag, Beil. Bd. IV, Nr. 221, S. 7.

vielmehr im engeren Rahmen des für Beamte geltenden Rechtes ein Bestandteil der Dienstherrlichkeit des Staates.[1] Die Disziplinarstrafen, welche vornehmlich als die disziplinären Folgen der Dienstvergehen in Betracht kommen und gleichsam den Inhalt des für Beamte geltenden „Spezialstrafrechts" ausmachen, haben mit den öffentlichen Strafen nur insofern eine Ähnlichkeit, als sie gleich wie diese als Reaktion gegen den Bruch einer bestimmten Rechtsordnung dem Schuldigen ein Übel zufügen; die verletzte Rechtsordnung selbst ist aber in beiden Fällen eine verschiedene. Unter Anwendung der öffentlichen Strafen schreitet der Staat gegen die Verletzung der allgemeinen, von jedem Untertanen zu beobachtenden Staats- und Rechtsordnung ein, wogegen die Disziplinarstrafen die Nichterfüllung der von dem Beamten übernommenen Dienstpflichten, wie sie in dem speziellen Beamtenrechte, insbesondere den Dienstinstruktionen ihre Regelung gefunden haben, ahnden sollen.[2]

Eines Dienstvergehens schuldig — also disziplinär strafbar — ist jeder Staatsbeamte, welcher durch Handlungen oder Unterlassungen die ihm zufolge des Staatsdienstvertrages oder der Bekleidung eines bestimmten Amtes obliegenden Pflichten verletzt[3] oder der durch sein Verhalten in oder außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, als unwürdig zeigt (Disziplinargesetz Art. 5).

Eine bestimmte Umschreibung des Tatbestandes des Dienstvergehens ist durch das Disziplinargesetz nicht erfolgt, es sind nicht die verschiedenen Arten der Disziplinarvergehen mit abschließender Vollständigkeit nach ihren Tatbestandsmerkmalen im speziellen genau fixiert, wie dies

[1] Vgl. Eckert a. a. O., S. 95. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 519.

[2] Vgl. Harseim, Art. Disziplin in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 267, § 1.

[3] Artikel 5 des hessischen Diziplinargesetzes spricht allerdings nur von Verletzung derjenigen Pflichten, die dem Beamten „sein Amt" auferlegt. Der Ausdruck „Amt" ist hier zweifellos nicht in dem oben (S. 10 ff) angewandten Sinne (gleich Amtsstelle, Amtsverhältnis) gebraucht, sondern ist hier gleichbedeutend mit „Beamteneigenschaft". Andernfalls wäre es — was gegen die Natur der Sache verstoßen würde — überhaupt unmöglich, einen Beamten disziplinär zu verfolgen, der ohne ein bestimmtes Amt zu bekleiden, ein Disziplinardelikt beginge

durch das allgemeine Strafrecht hinsichtlich der einzelnen Delikte geschehen ist. Vielmehr hat die Disziplinarbehörde in jedem besonderen Falle zu entscheiden, ob sich die Handlung oder Unterlassung des Beamten als pflichtwidriges Verhalten und damit als Dienstvergehen darstellt oder nicht. [1])

Infolgedessen sind auch die Disziplinarstrafen nur im allgemeinen und nicht für jeden möglicherweise vorkommenden Fall besonders angedroht.

Die Disziplinarstrafen verhängt der Staat nicht, um die Beamten zur Erfüllung der Amtspflichten anzuhalten oder zu zwingen — Zwangsmittel zur Erfüllung der Dienstpflicht kennt das hessische Recht grundsätzlich nicht — [2]), sondern die Disziplinarstrafen bezwecken im wesentlichen eine Vergeltung bereits geschehener Pflichtverletzung. [3]) Sie sind solche leichterer und schwererer Art. Die ersteren sind die sog. Ordnungsstrafen, zerfallend in Warnung, Verweis und Geldstrafe. Sie sollen den Beamten nicht nur wegen der Pflichtverletzung strafen, sondern ihn auch zur Ordnung zurückführen — sog. bessernde oder korrektive Disziplin [4]) — ohne eine Veränderung der seitherigen Dienststellung des bestraften Beamten im Gefolge zu haben.

Warnung und Verweis sind die gelindesten Disziplinarordnungsstrafen. Sie werden dem untergebenen Beamten gegenüber durch den Vorgesetzten unter ausdrücklicher Feststellung der stattgehabten Pflichtwidrigkeit und unter der gleichzeitigen Eröffnung, daß dem Beamten die Strafe der Warnung oder des Verweises erteilt werde, ausgesprochen (Disziplinargesetz Art. 7). [5])

---

[1]) Vgl. Laband a. a. O., S. 457. Cosack a. a. O., § 24, S. 48. Harseim a. a. O., S. 268, § 3. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 518.

[2]) Nach Art. 14, Abs. 4 des Disziplinargesetzes kann jedoch der Vorgesetzte eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung eines speziellen dienstlichen Auftrags binnen einer bestimmten Frist festsetzen, insofern also eine Zwangsstrafe zur Erzwingung ungesäumter Ausführung des erteilten Dienstbefehls androhen.

[3]) Vgl. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 521. Anderer Ansicht Laband a. a. O., S. 454, 455. Gleicher Ansicht Zorn a. a. O., Bd. I, S. 328, 329.

[4]) Harseim a. a. O., S. 267. Esselborn a. a. O., S. 15. Eckert a. a. O., S. 98.

[5]) Laband a. a. O., S. 459. — Die Warnung, die sich als eine mildere Form des Verweises qualifiziert, ist aus dem preußischen Recht in das Reichsrecht übergegangen und außerdem nur noch in der hessischen Beamtengesetzgebung enthalten (Harseim a. a. O., S. 269).

Die beiden genannten Ordnungsstrafen sind zu unterscheiden von den Ermahnungen und Rügen, die von dem Vorgesetzten schon kraft des ihm zustehenden Geschäftsleitungs- und Aufsichtsrechts bei geringfügigen Verfehlungen und Nachlässigkeiten im Dienst gegen untergebene Beamte ausgesprochen werden können und daher einer ausdrücklichen gesetzlichen Feststellung nicht bedürfen.[1] Die Geldstrafe, die den Betrag des einmonatlichen Gehaltes beziehungsweise, falls der Beamte unbesoldet ist oder einen geringeren Gehalt als 1200 Mark bezieht, den Betrag von 100 Mark nicht übersteigen darf — ein Mindestbetrag ist nicht vorgeschrieben —, kann mit Verweis verbunden werden (Disziplinargesetz Art. 7). Die Umwandelung in eine Freiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit, wie bei der durch öffentliches Urteil verhängten Geldstrafe, ist bei der Geldstrafe als Ordnungsstrafe nicht zugelassen.[2]

Auch die nach einigen Landesgesetzen gegenüber niederen Beamten zulässige Strafe des Arrestes kennt das hessische Beamtenrecht, ebenso wie das sächsische und Reichsbeamtenrecht (Gesetz vom 3. Juni 1876, § 16), nicht.[3] Die Ordnungsstrafen werden ohne förmliches Disziplinarverfahren von der vorgesetzten Behörde unter Angabe der Gründe durch einfache Verwaltungsverfügung oder zu Protokoll verhängt, es muß nur vorher dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Verantwortung gegeben worden sein (Disziplinargesetz Art. 13, 14). Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist binnen 8 Tagen mit aufschiebender Wirkung Beschwerde an die nächst vorgesetzte Behörde unter Ausschluß der Möglichkeit weiterer Beschwerde gestattet (Disziplinargesetz Art. 15). Die schwereren Disziplinarstrafen verfolgen den Zweck, den Beamten aus der Dienststellung, welche weiterhin zu versehen, er sich durch sein pflichtwidriges oder mit der besonderen Dienstehre nicht vereinbares Verhalten unwürdig

[1] Laband a. a. O., S. 458.

[2] Harseim a. a. O., S. 270. — Die Verhängung von Disziplinargeldstrafen hat nicht unmittelbar eine Besoldungsverminderung zur Folge, sondern begründet besondere dem Staat zustehende Ansprüche und gegebenenfalls Kompensationseinreden gegenüber dem Anspruch auf Auszahlung der Besoldung (Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Bd. IX, S. 462).

[3] Vgl. jedoch Ges. die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betr., vom 27. August 1902, Art. 2.

gemacht hat, auszuscheiden — sog. reinigende oder epurierende Disziplin — (vgl. auch Esselborn a. a. O., S. 40. Eckert a. a. O., S. 98). Die Entfernung aus dem Amte als die schwerere Disziplinarstrafe kommt vor entweder in der Form der Strafversetzung oder in der der Dienstentlassung (Disziplinargesetz Art. 8). Die Strafversetzung besteht bei Fortdauer des Dienstverhältnisses in der Entfernung aus der bisherigen Amtsstelle unter Übertragung eines anderen Amtes von gleichem Range, aber mit einem von dem früheren entfernten Amtssitz.[1]) Mit der Strafversetzung kann eine Geldstrafe bis zu $^1/_3$ des jährlichen Diensteinkommens verbunden werden.

Die Entscheidung der Disziplinarbehörde hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, daß die Voraussetzungen für die Verfügung der Strafversetzung gegeben sind oder nicht. Bejahendenfalls liegt der Vollzug der Entscheidung d. h. die Bestimmung des neuen Amtes der vorgesetzten Dienstbehörde bezw. dem Ressortministerium ob.[2]) Der Beamte, gegen den die Strafversetzung verhängt ist, erhält keine Vergütung der Umzugskosten.

Die Dienstentlassung, als die schärfste Disziplinarmaßregel bewirkt nicht nur die Entfernung des Beamten aus dem konkreten Amte, sondern sie löst das gesamte zwischen Staat und Beamten bestehende Dienstverhältnis nach allen Richtungen hin auf. Grundsätzlich zieht daher die Dienstentlassung auch den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs nach sich; bei Vorliegen mildernder Umstände kann jedoch dem Beamten ein Teil des gesetzlichen Ruhegehaltes auf Lebenszeit oder auf eine Anzahl von Jahren belassen werden, was in dem Disziplinarurteil zum Ausdruck zu kommen hat. (Disziplinargesetz Art. 8, letzter Absatz). Hat ein in den Ruhestand versetzter Beamter sich

---

[1]) Harseim a. a. O, S. 270. — Eine Versetzung in eine geringere Amtsstelle als Strafe (Degradation) kennt das hessische gleichwie das preußische und württembergische Recht nicht, anders das badische Beamtengesetz vom 24. Juli 1888.

[2]) Vergl. z. B. Urteil des Großh. Verwaltungsgerichtshofs als Disziplinarhof vom 9. Juni 1900 (V.-G.-H. 103/1900): „. . . . . hat zu Recht erkannt, daß die Strafversetzung des N. N. für zulässig zu erachten und derselbe mit den baren Auslagen des Disziplinarverfahrens zu belasten sei."

zur Zeit seines aktiven Dienstverhältnisses einer disziplinarisch verfolgbaren Handlung schuldig gemacht, die an und für sich die Dienstentlassung zur Folge hat, so ist auf Verlust des Titels und Ruhegehalts unter fakultativer Beschränkung des Verlustes des Ruhegehaltes auf einen Teilbetrag zu erkennen (Disziplinargesetz Art. 9). Soll gegen einen im Ruhestand befindlichen Beamten diese Strafe verhängt werden, so ist nach hessischem Rechte[1]) unbedingte Voraussetzung, daß eine noch unbestrafte Pflichtverletzung aus der früheren Amtsführung in Frage steht.[2])

Die Möglichkeit disziplinären Einschreitens besteht daher dem Pensionär gegenüber nicht, wenn er nach seinem Übertritt in den Ruhestand in seinem Privatleben ein anstößiges und des Trägers eines staatlichen Amtstitels unwürdiges Verhalten betätigt.[3])

Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Entfernung aus dem Amte gegenüber den Ordnungsstrafen besteht darin, daß auf diese in formlosem, gleichsam summarischem Verfahren[4]) durch Verfügung erkannt werden kann, während der Verhängung der schwereren Disziplinarstrafen, die durch Urteil zu geschehen hat, ein kontradiktorisches und förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen muß.

Die Untersuchung ist auf Verfügung des vorgesetzten Ministeriums, das während der Dauer des Disziplinarverfahrens überhaupt eine leitende Tätigkeit ausübt, einzuleiten. Es besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung (Disziplinargesetz Art. 16). Das zuständige Ministerium ernennt die Beamten, welche die Untersuchung zu führen, und diejenigen, welche die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben (Art. 17). Die eigentliche

[1]) Vgl. auch württemberg. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, vom 28. Juni 1876, Art. 80, Abs. 2.

[2]) Vgl. Gesetzentwurf, die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten betr., XXXII. Landtag, Drucksache Nr. 207, S. 46 (Reg.-Begr. zu 6) — Das preußische und Reichsrecht verlangen sogar, daß das Disziplinarverfahren bei dem Ausscheiden des Pensionärs aus der Amtsstelle bereits eingeleitet war. Vgl. Harseim a. a. O, S. 271.

[3]) Anders der Gesetzentwurf, die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten betr., Art. 17, pos. 6.

[4]) Vgl. Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXIII. Landtag, Beil., Bd. IV, Nr. 221, S. 27.

zur Entscheidung berufene Disziplinarbehörde ist das oberste Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof), das als Disziplinarstrafgericht die Bezeichnung Disziplinarhof führt. Es ist als solches besetzt mit 7 Mitgliedern, von denen mindestens 4 sich in richterlicher Stellung befinden müssen.

Hinsichtlich der Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofes finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung (Art. 18).[1] Im übrigen vgl. über die Organisation des Verwaltungsgerichtshofs das Gesetz, betr. das oberste Verwaltungsgericht, vom 11. Januar 1875 (Reg.-Bl. S. 45) in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1879 (Reg.-Bl. S. 131).

In der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte, der weder verhaftet noch vorgeführt werden darf, über das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen zu hören (Art. 19). Seine Erklärungen sowie die Aussagen der etwa vernommenen Zeugen sind zu Protokoll zu nehmen (Art. 20). Nach Schluß der Voruntersuchung werden die Akten dem als Staatsanwalt tätigen Beamten mitgeteilt und dieser legt sie, nachdem dem Angeklagten von dem Inhalt der erhobenen Beweismittel Kenntnis gegeben worden ist, dem zuständigen Ministerium vor (Art. 22). Auf Grund der Voruntersuchungsakten verfügt das Ministerium entweder Einstellung des Verfahrens[2] oder geeignetenfalls Verhängung einer Ordnungsstrafe, in jedem Fall unter gleichzeitiger Zustellung des Einstellungsbeschlusses an den Angeklagten (Art. 23), oder aber das Ministerium gibt die Sache an den Disziplinarhof ab. Letzterenfalls ist von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift anzufertigen und der Angeklagte unter abschriftlicher Mitteilung der Anklage zur mündlichen Verhandlung zu laden (Art. 26).

Während die mündliche Verhandlung im Gegensatz zu den nach der Reichsstrafprozeßordnung geltenden Bestimmungen grundsätzlich nicht öffentlich ist, hat die Ver-

---

[1] §§ 22, 24 St.-P.-O.

[2] Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel und nur während eines Zeitraums von 5 Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses an zulässig. (Art. 24).

kündung eines auf Dienstentlassung erkennenden Urteils stets öffentlich zu erfolgen (Art. 27). Im übrigen ist das Verfahren in der mündlichen Verhandlung dem öffentlichen allgemeinen Strafprozeß analog gestaltet. Das am Schlusse der mündlichen Verhandlung oder innerhalb der nächsten 14 Tage zu verkündende Urteil[1] lautet entweder auf Freisprechung oder Verurteilung des Angeklagten.[2] Gegen die Entscheidung des Disziplinarhofs ist — abgesehen von einer Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen der §§ 399, 402 St.-P.-O. — ein Rechtsmittel nicht gegeben (Art. 34). Der Angeklagte hat im Falle seiner Verurteilung nur die baren Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, neu veröffentlicht mit Bek. v. 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 659 ff.), zu erstatten.[3] Gebühren und Stempel werden dagegen im Disziplinarverfahren nicht berechnet (Art. 37). Außer im Falle mangelnden Beweises ist das Disziplinarverfahren auch dann einzustellen, wenn der in Disziplinarunterſuchung befindliche Beamte unter gleichzeitiger Übernahme der erwachsenen Kosten vor Beendigung des Verfahrens seine Entlassung unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch beantragt und erhält (Disziplinargesetz Art. 25). Abgesehen davon, daß der Staat mit dem Scheiden des Beamten aus dem Dienstverhältnis an der Verhängung der schwersten Strafe, eben der Dienstentlassung, kein Interesse mehr hat, beruht diese

[1] Vgl. z. B. die Urteile des Großh. Verwaltungsgerichtshofs als Disziplinarhof vom 9. Juni 1900 (V.-G.-H. 103/1900), vom 20. April 1901 (V.-G.-H. 70/1901), vom 14. Juni 1902 (V.-G.-H. 126/1902), vom 11. Februar 1905 (V.-G.-H. 52/1905), vom 25. März 1905 (V.-G.-H. 95/1905).

[2] Dabei kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden (Disziplinargesetz. Art. 32, Abs. 2), vgl. z. B. Urteil vom 25. März 1905 (V.-G.-H. 95/1905).

[3] Bare Auslagen sind nach § 79 a. a. O. die Schreib-, Post-, Telegraphen-, Zeugen- und Sachverständigengebühren, die Kosten der Einrückung von Bekanntmachungen in öffentliche Blätter, die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten für auswärtige Dienstgeschäfte, die an andere Behörden oder Beamte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge. — Die Beitreibung erfolgt gemäß Ges., betr. das Zwangsvollstreckungsverfahren im Verwaltungsweg, vom 30. September 1893 (Art. 1 a. E. Reg.-Bl. S. 265) und der Ausführungsverordnung vom 7. März 1894 (Reg.-Bl. S. 63) in der Fassung der Verord. gleichen Betreffs vom 18. Juni 1898 (Reg.-Bl. S. 351).

Bestimmung auf der juristischen Natur der Disziplinarstrafgewalt, die als eine Folge der durch den Anstellungsvertrag begründeten Dienstherrlichkeit des Staates mit der Lösung des Dienstverhältnisses ihr Ende findet.[1])

Da die Tatbestandsmomente der verschiedenen Dienstvergehen und die deswegen zu verhängenden Strafen durch das Disziplinargesetz nicht fixiert sind, ist die Art der Strafe und die Strafzumessung innerhalb der geschilderten Grenzen in das Befinden der Disziplinarbehörde gestellt. Bei Ausmessung der Strafe ist die Erheblichkeit des Dienstvergehens, die sich nach der Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht und nach der Erheblichkeit der durch sie verursachten nachteiligen Folgen richtet, sowie die gesamte Führung des Beamten in besondere Berücksichtigung zu ziehen.[2])

Die Verfolgung der Dienstvergehen und die Vollstreckung der Disziplinarstrafen ist der Verjährung entzogen. Das folgt aus dem völligen Schweigen der hessischen Beamtengesetzgebung über dieses Rechtsinstitut. Jedenfalls ist eine analoge Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen. Denn die kriminellen Verjährungsfristen sind im Anschluß an die Dreiteilung der Delikte in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen verschieden lang bemessen. Den ein Dienstvergehen bildenden Handlungen läßt sich aber diese Dreiteilung nicht zu Grunde legen.[3])

Über das Verhältnis des Disziplinarverfahrens zu dem öffentlichen Strafverfahren gelten folgende Regeln: Ist gegen einen Beamten wegen einer strafbaren Handlung die strafgerichtliche Untersuchung eröffnet, dann darf gegen den Angeschuldigten — schon mit Rücksicht darauf, daß eventuell die strafgerichtliche Entscheidung jedes Disziplinarverfahren erübrigen kann (Vgl. § 2 B III) — wegen der nämlichen Tatsachen das Disziplinarverfahren nicht eingeleitet werden. Gegebenenfalls muß mit der Weiterführung des Disziplinarverfahrens bis nach

---

[1]) Laband a. a. O., S. 459.

[2]) Vgl. Harseim a. a. O., S. 276, § 30.

[3]) Vgl. Harseim a. a. O., S. 276, § 31. Esselborn, die Ministerverantwortlichkeit im Großherzogtum Hessen, Leipzig 1902, S. 110. Hue de Grais, das Deutsche Reich, S. 206, Anm. 89.

Erledigung des öffentlichen Strafverfahrens eingehalten werden. Das letztere hat sonach die unbedingte Priorität vor dem Disziplinarverfahren (Disziplinargesetz Art. 11).[1])

Gelangt das Strafgericht zu einer Freisprechung, so ist dadurch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen, sondern es kann wegen der dem Urteil zugrunde liegenden Tatumstände ein nachträgliches Disziplinarverfahren noch insoweit stattfinden, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetz normierten strafbaren Handlung ein Dienstvergehen bilden. Wird der Beamte im öffentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt, welche den Verlust des bekleideten Amts nicht in sich schließt, so kann nach Ermessen des zuständigen Ministeriums ein nachträgliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden (Disziplinargesetz Art. 12). Wie schon oben angedeutet, bleibt in den Fällen, in denen im strafgerichtlichen Verfahren die Verurteilung zu einer Strafe ausgesprochen wird, die mit Amtsverlust verbunden ist, infolge der damit eingetretenen völligen Aufhebung des Dienstverhältnisses zum Staate ein nachfolgendes Disziplinarverfahren ausgeschlossen.[2]) Unrichtig ist es, wenn man wie z. B. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 547, Anm. 11, die Art. 24 und 25 des Ediktes von 1820 als noch zu Recht bestehend annimmt und damit die Suspension vom Amte als Disziplinarstrafe ansieht. Das Disziplinargesetz vom 21. April 1880 spricht allerdings die Aufhebung dieser Bestimmungen der Dienstpragmatik nicht ausdrücklich aus, wohl aber sind diese Artikel durch das Disziplinargesetz stillschweigend aufgehoben. Denn dasselbe wollte die Disziplinarverhältnisse der Zivilbeamten in umfassender und systematischer Weise einer Neuregelung unterziehen. Es zählt daher die verschiedenen Disziplinarstrafen im Abschnitt II der Reihe nach auf, ohne der Suspension vom Amte überhaupt Erwähnung zu tun. Andererseits widmet es dieser Maßregel einen besonderen Abschnitt und stellt sie dadurch auch äußerlich in erkennbaren Gegensatz zu den Disziplinarstrafen. Gleichzeitig sollte in dem Abschnitt V

[1]) Vgl. Harseim a. a. O., S. 275. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 525.
[2]) Vgl. Laband a. a. O., S. 461.

des Gesetzes zweifellos die Suspension vom Amte als eigene Institution ihre Neuregelung finden.[1]) Die Suspension bildet auch einen inneren Gegensatz zu dem Wesen der Disziplinarstrafen. Diese können nämlich nicht über den Kopf des beschuldigten Beamten weg ausgesprochen werden, derselbe muß vielmehr vorher über die Beschuldigung gehört werden. Die Suspension vom Amte dagegen wird kurzer Hand seitens der zuständigen Behörde durch Verwaltungsverfügung angeordnet. Die Disziplinarstrafe darf ferner nur verhängt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß sich der Staatsdiener eines Dienstvergehens schuldig gemacht hat; die Suspension vom Amte dagegen kann, wie das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, schon dann verfügt werden, „wenn gegen einen Beamten der Verdacht eines Dienstvergehens vorliegt", ein Umstand, der allein schon mit dem Wesen der Strafe unvereinbar ist. Die Suspension vom Amte stellt sich, wie des weiteren unten näher ausgeführt werden soll, als eine dienstaufsichtliche Verwaltungsmaßregel dar, die im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren ergriffen wird.[2])

Einzelne besondere Beamtenklassen sind hinsichtlich ihrer Disziplinarverhältnisse abweichenden Bestimmungen unterworfen, worüber an anderer Stelle (§ 10) gehandelt werden wird.

Das Disziplinargesetz findet auch Anwendung auf die widerruflich angestellten Beamten. Dieselben können jedoch, wie dies dem Wesen der Widerruflichkeit entspricht, ohne Disziplinarverfahren ihres Dienstes entlassen werden (Art. 38), da der Staat gerade dieser Beamtenklasse gegenüber ein hohes Interesse hat, von dem vorbehaltenen Widerruf unter besonderen Verhältnissen ohne weiteres Gebrauch machen zu können. Denn da der Regierung durch die von dem Beamten zu erfüllende Vorbedingung 5jähriger Probezeit die Möglichkeit gegeben werden soll, dem Staatsdienst nur gehörig befähigte Individuen zuzuführen, so muß sie in der Lage sein, solche Staatsdiener, die in den ersten 5 Jahren zeigen, daß sie den Anforderungen

---

[1]) Anwendungsfall der Suspension vom Amte vergl. oben, S. 66 (Defektenverfahren).

[2]) Hue de Grais a. a. O., S. 215, Anm. 126.

des Dienstes nicht vollkommen entsprechen, ohne weiteres zu entlassen.[1])

IV. Die politischen Folgen.

Einer besonderen Verantwortlichkeit sind diejenigen Staatsdiener unterworfen, welche unmittelbar dem Großherzog unterstehen und demnach keine vorgesetzte Behörde über sich haben. Dies sind die Minister und die obersten Staatsbeamten, die an der Spitze eines selbständigen Verwaltungszweiges stehen.[2])

Die grundlegenden Bestimmungen sind enthalten in dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten vom 5. Juli 1821 (Reg.-Bl. S. 387, sog. Ministerverantwortlichkeitsgesetz) und in dem Gesetz, die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden betr., vom 8. Januar 1824 (Reg.-Bl. S. 9). Das Ministerverantwortlichkeitsgesetz geht in seiner Einleitung davon aus, daß entsprechend dem Grundsatz der verfassungsmäßigen Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Großherzogs (Art. 4 H. V.) etwaige verfassungs- oder gesetzwidrige Regierungshandlungen des Großherzogs nie von diesem verschuldet sein, sondern lediglich in Mißverständnissen ihren Grund haben können und nur als eine Folge der schlechten Beratung seitens der Minister zu betrachten sind. Die erwähnten Beamten sollen daher, wenn ihre Verantwortlichkeit wegen „gesetzwidriger Handlungen oder Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände" in Anspruch genommen wird, ihre Verantwortlichkeit nicht dadurch ablehnen können, daß sie sich auf angebliche Befehle des Landesherrn berufen (Art. 1). Dieser Artikel hat den Umfang der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der Minister nur im allgemeinen bestimmt. Von vornherein ist festzuhalten, daß, wenn die Verantwortlichkeit des Ministers geltend

---

[1]) Vgl. Ludwig Speyer, der Staatsdienst im Großherzogtum Hessen, S. 8 und Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXIII. Landtag, Beil., Bd. IV, Nr. 259, S. 20.

[2]) Esselborn a. a. O., S. 93; vgl. auch Esselborn in den Annalen des deutschen Reichs 1906, S. 548 ff. — Außer durch Esselborn wurde die Frage der Verantwortlichkeit der Minister monographisch behandelt von Heinrich Geßner, die Ministerverantwortlichkeit nach Hessischem Staatsrecht, Erlangener Dissertation 1898.

gemacht werden soll, es sich immer um die Verletzung eines bestimmten Gesetzes, so insbesondere der Verfassung handeln muß, sog. rechtliche (konstitutionelle) Verantwortlichkeit.[1] Auch dann, wenn ein bestimmtes pflichtgemäßes Handeln dem Minister durch ein Gesetz[2] ausdrücklich auferlegt ist, der Minister aber diese Pflicht nicht erfüllt hat, bildet die Pflichtverletzung eine Gesetzwidrigkeit und begründet daher die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Ministers. Nicht in Betracht kommen aber solche pflichtwidrige Handlungen, die nicht gegen die spezielle Vorschrift eines Gesetzes verstoßen, sondern sich nur als unzureichende Leitung des Amtes, als unordentliche oder säumige Geschäftsführung, oder als unwürdiges Verhalten im Amt qualifizieren.[3] Die Minister sind verantwortlich für die Gesetzmäßigkeit sowohl ihrer eigenen Amtshandlungen als auch derjenigen Regierungshandlungen des Monarchen, bei denen sie durch ihre Kontrasignatur mitgewirkt haben.[4]

Über den Kreis der Handlungen, welche zur Erhebung einer Ministeranklage Veranlassung geben können, vgl. im einzelnen Esselborn a. a. O., S. 97 ff; Geßner a. a. O., S. 31 und Weiß a. a. O., § 157 V.[5]

Bei Vorliegen der die Ministerverantwortlichkeit begründenden Voraussetzungen kann der Großherzog einen Minister aus eigener Initiative oder auf Grund einer ständischen Anklage, die mittels gemeinschaftlichen, d. h. übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern zu erheben und dem Großherzog durch eine gemeinschaftliche Deputation zu überreichen ist, in den Anklagestand versetzen (Art. 4). Das zur Entscheidung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in Darmstadt, dem in dieser Beziehung die Funktionen eines Staatsgerichtshofs übertragen sind (Art. 3

[1] Geßner a. a O, S. 21.

[2] Gegensatz: Dienstvorschrift.

[3] Esselborn a. a. O., S. 15. Geßner a. a. O., S. 23. Siehe jedoch S. 81.

[4] Esselborn a. a. O, S. 14, 103. Geßner a. a. O., S. 32.

[5] Es hat hier auszuscheiden die sog. politische (parlamentarische) Verantwortlichkeit der Minister d. h. die Pflicht, die politische Zweckmäßigkeit der Regierungshandlungen den Ständen gegenüber zu vertreten. Meyer-Anschütz a. a. O., § 184. Geßner a. a. O., S. 21.

des Gesetzes vom 5. Juli 1821 und Art. 6 des A.-G. z. G.-V.-G. vom 3. Sept. 1878) und das mit wenigstens einem Präsidenten und sieben Räten besetzt sein muß (Art. 5). Über das Verfahren vergl. Esselborn a. a. O., S. 116 ff. Als Rechtsmittel gegen das Urteil des Staatsgerichtshofs sind die Revision und wegen neu aufgefundener Tatsachen die Restitution zugelassen (Art. 6). Über diese Rechtsmittel entscheidet gleichfalls das Oberlandesgericht in der angegebenen Besetzung nach näherer Maßgabe des Art. 7. Über die erforderlichenfalls eintretende Ergänzung der Richter bestimmt das Gesetz vom 8. Januar 1824.[1])

Im Zusammenhang mit den bisherigen Ausführungen sind noch die Art. 79 und 80 der Hessischen Verfassungsurkunde zu berühren. Das Beschwerderecht, welches diese Artikel den Ständen einräumen, ist ein Ausfluß des allgemeinen Kontrollrechts der Volksvertretung, das sich über die gesamte Verwaltung des Staates erstreckt. Nach Art. 80 H. V. haben die beiden Kammern der Stände das Recht, auf übereinstimmenden Beschluß eine gemeinschaftliche Beschwerde (Art. 79) über das Benehmen[2]) der Staatsdiener an den Großherzog zu bringen. Dieses Beschwerderecht ist wohl zu unterscheiden von dem oben behandelten Anklagerecht, das die Landstände gegenüber den Ministern und obersten Staatsbeamten besitzen. Denn die in der konstitutionellen Staatsform begründete Verantwortlichkeit der Minister besteht der Volksvertretung gegenüber direkt. Die untergeordneten Staatsdiener dagegen haben ihre Amtsführung nicht unmittelbar der Volksvertretung gegenüber zu vertreten, sondern nur gegenüber ihren vorgesetzten Behörden. Ein ständisches Anklagerecht wie gegenüber den Ministern

---

[1]) Von den hier erörterten Bestimmungen ist nur einmal im Jahre 1865 bei dem Vorgehen gegen den Minister von Dalwigk (Mainz-Darmstädter Konvention, Bischof v. Ketteler) Gebrauch gemacht worden (siehe Thudichum „Die Ministeranklage nach geltendem deutschen Recht" in Hirths Annalen 1885, S. 658).

[2]) Der Ausdruck „Benehmen" darf in diesem Zusammenhang nicht zu eng ausgelegt werden. Es kommen hier Dienstpflichtverletzungen jeglicher Art in Betracht. Keinenfalls beschränkt sich die Verantwortlichkeit nach Art. 79 f. auf Gesetzwidrigkeiten im Sinne des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes (Geßner a. a. O. S. 23).

besteht also gegenüber untergeordneten Staatsdienern nicht. Die Volksvertretung kann vielmehr nur mittelbar auf dem ihr durch Art. 80 H. V. eröffneten Beschwerdeweg ein Einschreiten gegen Pflichtverletzungen der Staatsdiener veranlassen.[1])

Auf der anderen Seite ist zu betonen, daß auf Grund der Art. 79, 80 H. V. auch die Minister noch über ihre oben behandelte konstitutionelle Verantwortlichkeit hinausgehend zur Verantwortung gezogen werden können[2]), also wegen solcher allgemeiner Dienstverfehlungen, die sich nicht als Gesetzwidrigkeiten im Sinne des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes, sondern als unwürdiges Verhalten, Nachlässigkeit im Amte usw. qualifizieren (siehe oben S. 79).

§ 6. Die Rechte der Staatsbeamten.

Aus dem Anstellungsvertrage ergeben sich für den Beamten eine Reihe von Rechten, die als unmittelbare Folgen des zwischen Staat und Staatsdiener begründeten staatlichen Gewaltverhältnisses öffentlichrechtlichen Charakter haben. Nicht hierher zu rechnen sind die obrigkeitlichen Befugnisse der Beamten, die Amtsrechte, welche nur Rechte des Staates selbst gegenüber den Untertanen sind (siehe Zorn a. a. O., Bd. I, S. 288 „Amtsgewalt ist nichts anderes als Staatsgewalt"). Die mit dem Amte verbundenen Hoheitsrechte übt der Beamte nicht als ihm zustehende eigene Rechte, sondern nur im Auftrage und Namen des Staates als Organ desselben aus.[3]) Die Rechte der Beamten sind teils persönliche, teils Vermögensrechte.[4])

I. Die persönlichen Rechte.

1. Recht auf staatlichen Schutz.

Der Beamte hat Anspruch darauf, daß ihn der Staat in Ausübung seiner amtlichen Funktionen schützt. Vornehmlich bedürfen diejenigen Beamten, die mit dem Volke in häufigen Verkehr kommen und durch ihr Amt eventuell genötigt sind, Ausschreitungen des Publikums entgegen-

[1]) Vgl. Esselborn a. a. O., S. 2, 17, 19, 94.
[2]) Geßner a. a. O., S. 23.
[3]) Vgl. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 528. Laband a. a. O., S. 338, 339.
[4]) Harseim, Art. Beamte in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 140.

zutreten, eines besonders starken Schutzes gegen widerrechtliche Angriffe. Dieser Schutz wird allgemein durch das Strafrecht gewährt, welches Verletzungen des Beamten in Beziehung auf sein Amt unter spezielle Strafdrohungen stellt.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bedroht mit Strafe denjenigen, „der es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen" (§ 114). Nach § 113 macht sich strafbar, wer einem Vollstreckungsbeamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet oder denselben tätlich angreift.

Bei Beleidigungen und Körperverletzungen gegenüber einem Beamten hat die vorgesetzte Behörde das Recht, Strafantrag zu stellen (§ 196).

Auch schlägt hier die Bestimmung des § 193 St.-G.-B. ein, wonach amtliche Äußerungen von Beamten, namentlich Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, hinsichtlich ihrer Strafbarkeit privilegiert sind.

2. Ehrenrechte.

Die Beamten haben den strafrechtlich geschützten Anspruch (St.-G.-B. § 360, Ziff. 8) auf die mit ihrer Dienststellung verbundenen Ehrenrechte.

Zu diesen gehört:

a) das Recht auf Führung des Titels. Die Titel sind entweder rein persönliche d. h. solche, welche einem Beamten unabhängig von der Verwaltung eines konkreten Amtes verliehen werden, oder solche, welche die bekleidete Dienststelle unmittelbar mit sich bringt (Amtstitel).[1])

Der Titel ist im hessischen Rechte dadurch als ein subjektives Recht des Beamten anerkannt, daß das Disziplinargesetz in Art. 25 von einem „Verzicht" auf den Titel spricht und daß nach Art. 8, Abs. 2 des genannten Gesetzes die Dienstentlassung im Disziplinarverfahren den „Verlust" des Titels von Rechts wegen nach sich zieht.[2])

---

[1]) Z. B. Kreisamtmann — Regierungsrat; Kreisbauinspektor — Baurat; Amtsrichter — Amtsgerichtsrat; Kreisarzt — Medizinalrat.

[2]) Vgl. Laband a. a. O., S. 480.

Über die Titel der verschiedenen Beamtenkategorien sind zum Teil in speziellen Bekanntmachungen Bestimmungen getroffen, so z. B. Bekanntmachung vom 27. August 1904 (Reg.-Bl. S. 340), die Amtstitel der akademisch gebildeten Beamten der Großh. Universitätsbibliothek betr., und Bekanntmachung vom 21. Mai 1904 (Reg.-Bl. S. 180), die Amtstitel der Gerichtsschreiber und Hilfsgerichtsschreiber ꝛc. betreffend.

b) das Recht auf den mit dem Amt verbundenen Rang und die Dienstuniform.[1])

II. Die Vermögensrechte.

1. Das Recht auf Diensteinkommen.

Unter Diensteinkommen begreift man sowohl die Besoldung (Gehalt) als auch Dienstemolumente anderer Art.

Da der Staatsbeamte in der Regel seine gesamte Lebenstätigkeit dem Dienste zur Verfügung stellen muß und somit in der freien Ausnützung von Zeit und Kraft gehindert ist, ist die Möglichkeit anderweiten Erwerbs für ihn ausgeschlossen. Es fällt daher dem Staate die Verpflichtung ob, für den standesmäßigen Unterhalt des Beamten und seiner Familie zu sorgen.[2]) Auch vermag sich der Staat ein arbeitsfrohes und dienstergebenes Beamtentum nur dadurch zu verschaffen, daß er dem Beamten eine sichere Aussicht auf ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes eröffnet und ihn somit von ängstlichen Sorgen für die Zukunft befreit.[3])

---

[1]) Über die Uniformierung der Zivilstaatsbeamten vgl. Bekanntmachung vom 27. Dez. 1879, Reg.-Bl. 1880, S. 1 (Unterscheidungsfarben!) und Kabinetsordre vom 22. Nov. 1889 (in ihren wesentlichen Bestimmungen abgedruckt bei Küchler a. a. O., Bd. I, S. 191). Über die Rangordnung bei Hoffesten vgl. die (allerdings nicht veröffentlichte) Rangordnung vom 27. Dez. 1879, vielfach abgeändert, zuletzt bekannt gegeben im Jahre 1906 unter dem Titel: „Hof-Rang-Ordnung für den Großherzoglich Hessischen Hof (unter Berücksichtigung der bis zum 1. März 1906 verfügten Änderungen)." Eine amtliche Staatsdienerrangordnung ist nicht erlassen (Vgl. Küchler a. a. O., S. 196. Zeller a. a. O., Bd. I, S. 33).

[2]) Vergl. Laband a. a. O., S. 469. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 529. Harseim a. a. O., S. 141.

[3]) Vgl. Harseim Art. Besoldung in von Stengels Wörterbuch Bd. I. S. 184. Zorn a. a. O., S. 318.

Der Staat kommt der durch diese Tatsachen begründeten, allgemein anerkannten Verpflichtung, seine Beamten zu unterhalten, in erster Linie durch Gewährung des Gehaltes nach. Für den Begriff des Staatsdienerverhältnisses ist allerdings der Anspruch des Beamten auf Besoldung kein Wesensmerkmal; es gibt auch unbesoldete Staatsbeamte. Die Besoldung ist nur bei denjenigen Beamten, für die der Staatsdienst Lebensberuf ist, ein mit der Dienststellung naturgemäß verbundenes Element.[1] Die überwiegende Mehrzahl der Beamten bezieht Gehalt.

Die Besoldung ist ihrer rechtlichen Natur nach keine Bezahlung der geleisteten einzelnen Dienste, wie es der Lohn bei der Dienstmiete des bürgerlichen Rechts ist, sondern der Gehaltsanspruch ist der Anspruch des Beamten auf standesgemäße Alimentierung von Seiten des Staates. Der Gehalt selbst ist die Rente, mittels deren der Staat den Beamten alimentiert.[2]

Aus dieser juristischen Natur der Besoldung ergibt sich zunächst, daß die Auszahlung des Gehaltes nicht abhängig ist von der wirklichen Leistung der Dienste. Sie erfolgt auch dann, wenn der Beamte an der Besorgung der Dienstgeschäfte verhindert ist (z. B. durch Krankheit), oder wenn der Beamte aus anderen Gründen zeitweilig sein Amt nicht zu versehen braucht (z. B. während eines Urlaubs).[3]

Aus der Natur der Besoldung als eines dem Beamten gewährten Lebensunterhaltes erklärt es sich auch, daß dieselbe im Interesse der Lebenshaltung des Beamten von den Gläubigern desselben im Vollstreckungsverfahren nicht in vollem Umfang mit Beschlag belegt werden darf.[4] Schon nach der Dienstpragmatik Art. 5 unterliegen nur $^1/_5$ der Besoldungen und Pensionen der Beschlagnahme. Eine gemeinrechtliche Regel ist durch C.-P.-O. § 850 geschaffen worden; nach dieser Bestimmung ist das Diensteinkommen der Beamten bis zum jährlichen Betrag von 1500 Mark der

---

[1] Meyer-Anschütz a. a. O., S. 529.

[2] Laband Bd. I, S. 469. Harseim, Art. Besoldung in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 184. Zorn a. a. O., Bd. I, S. 318.

[3] Vgl. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 529. Laband a. a. O., S. 470.

[4] Vgl. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 530. Zeller a. a. O., S. 33.

Pfändung ganz entzogen, von dem Mehrbetrag kann nur der dritte Teil gerichtliches Exekutionsobjekt sein.

Die Frage, mit welchem Zeitpunkt das Recht des Beamten auf den Bezug der Besoldung beginnt, hat das hessische Recht offen gelassen.[1])

Nach der herrschenden und von der gegenwärtigen Abhandlung gebilligten Ansicht beginnen ebenso wie die Dienstpflichten, gleichsam als deren Korrelat, die Rechte des Beamten, und damit auch dasjenige auf Diensteinkommen, mit dem Augenblick des Abschlusses des Staatsdienervertrags.[2]) In dem Anstellungsdekrete kann jedoch bestimmt werden, daß die Wirkung des Besoldungsanspruchs mit einem früheren bezw. späteren Tag ihren Anfang nimmt (vgl. dazu die Ausführungen auf S. 36).

Verschiedene Schriftsteller[3]) erblicken den maßgebenden Zeitpunkt in dem Datum des Anstellungsdekretes, wieder andere in dem wirklichen Amtsantritt (vgl. Reichsbeamtengesetz § 4).[4])

Es herrscht ferner Streit darüber, ob das Recht des Beamten auf das Diensteinkommen öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur sei. Nach der einen Ansicht[5]) hat der Anspruch des Beamten keinen zivilrechtlichen, sondern vielmehr staatsrechtlichen Charakter. Diese Auffassung stützt sich mit Recht darauf, daß der Besoldungsanspruch seinen Rechtsgrund in dem öffentlichrechtlichen, durch den Anstellungsvertrag begründeten Dienstverhältnis hat, durch dieses auch seinem Inhalte nach bestimmt wird und durch dessen Fortbestehen bedingt ist. Die andere Ansicht, die von Georg

---

[1]) Vgl. hierzu Regierungsbegründung zu Art. 2 des Gesetzentwurfs, die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten betr., XXXII. Landtag, Drucksache Nr. 207, S. 28, wonach eine positive gesetzliche Bestimmung über den Zeitpunkt des Eintritts des Gehaltsanspruchs nicht besteht, wohl aber eine „bisherige Übung" und Gepflogenheit.

[2]) Vgl. Rehm in Hirths Annalen 1885, S. 142.

[3]) z. B. Zachariae a. a. O., § 136, S. 39 ff.

[4]) Vgl. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 510 bes. Anmerk. 21.

[5]) Harseim, Art. Besoldung in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 185. Jellinek, System der subj. öffentlichen Rechte S. 181 ff., 64. Laband a. a. O., Bd. I, S. 481. Eckert a. a. O., S. 91. Vgl. auch die ausführlichen Erörterungen von Bornhack in v. Stengels Wörterbuch, Bd. II, S. 334.

Meyer[1]) vertreten wird, betrachtet das Recht auf Besoldung als einen Bestandteil der Privatrechtssphäre des Beamten, als einen rein privatrechtlichen Anspruch. An der staatsrechtlichen Natur des Rechtes auf Besoldung ändert auch die Tatsache nichts, daß dasselbe im Wege der zivilprozeßualen Klage geltend gemacht werden kann (siehe unten); denn der Begriff des klagbaren Anspruchs ist nicht identisch mit dem des zivilrechtlichen. Nicht nur privatrechtliche, sondern auch öffentlichrechtliche Ansprüche sind klagbar.[2])

Über die Klagbarkeit der Besoldung enthält die hessische Gesetzgebung keine ausdrücklichen Bestimmungen. Daß dieselbe aber die Zulässigkeit des Rechtswegs über den Anspruch auf Gehalt stillschweigend anerkennt, geht daraus hervor, daß in Art. 5 des Besoldungsgesetzes vom 9. Juni 1898 (Reg.-Bl. S. 277) bestimmt ist, daß bei mangelhafter Dienstführung die regelmäßig gewährten Gehaltszulagen versagt werden können, zugleich aber hinzugefügt wird, daß der Beamte gegen eine solche Entscheidung den Rechtsweg nicht beschreiten kann. Es ist also hiermit gesagt, daß gegen alle sonstigen Entscheidungen in solchen Angelegenheiten, welche die Gehaltsverhältnisse der Beamten berühren, der Rechtsweg nicht ausgeschlossen ist.[3])

---

[1]) Meyer-Anschütz a. a. O., § 143 a. E., S. 501 u. § 150, S. 533. Vgl. auch von Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege § 20, S. 322. Rehm in Hirth's Annalen 1885, §§ 53, 56, insbesondere S. 173, sowie Schmitthenner a. a. O., S. 509, 510.

[2]) Vgl. Laband a. a. O., S. 481, 482. Eckert a. a. O., S. 73. Vgl. hierzu Otto Mayer a. a. O., S. 248, 249, Anmerk. 1.

[3]) Gegen diese Auffassung spricht auch nicht der Wortlaut des Art. 16 des Besoldungsgesetzes, wenn es daselbst heißt, daß die Richter „einen Rechtsanspruch auf die für ihr Amt bestimmte Besoldung und auf ein ihrem Besoldungsdienstalter entsprechendes Vorrücken im Gehalt haben." Mit den Worten „einen Rechtsanspruch auf die für ihr Amt bestimmte Besoldung" wollte der Gesetzgeber nicht sagen, daß nur den Richtern ein klagbarer Anspruch auf Gehalt zustehe, den übrigen Staatsbeamten aber nicht. Den angeführten Worten ist bei der Auslegung des Art. 16 keine selbständige Bedeutung beizumessen. Der Artikel will vielmehr im Ganzen aufgefaßt sein und zum Ausdruck bringen, daß die Richter außer dem auch den nichtrichterlichen Beamten zustehenden Anspruch auf Besoldung ein Recht auf Vorrücken im Gehalt haben. Die Bedeutung des Art. 16 liegt, wie auch aus der Regierungsbegründung zu diesem Art. (XXX. Landtag, Beil. Bd. I, Nr. 192) sowie dem Bericht des 1. Ausschusses zu Art. 16 (Beil. Nr. 478) hervor-

Wenn ein Beamter auf Zahlung eines als Ordnungsstrafe (Art. 7 und 8 des Diszipl.-Gesetzes vom 21. April 1880) vom Staate einbehaltenen Gehaltsteils gegen den Fiskus klagt, so hat der Zivilrichter nicht die Befugnis, die gegenüber dem Anspruch auf Auszahlung des Gehalts geltend gemachte Kompensationseinrede (vgl. S. 70, Anmerk. 2) dahin zu prüfen, ob die Verhängung der Geldstrafe zu Recht erfolgt oder unbegründet sei. Die Beurteilung dieser Frage entzieht sich dem Zivilrichter schon der Natur der Sache nach. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat, da es sich hierbei um eine speziell innerdienstliche Maßregel handelt, nur die Disziplinarbehörde zu entscheiden. Der Zivilrichter hat nur zu prüfen, ob eine Ordnungsstrafe in formell giltiger Weise verhängt wurde und ob sie rechtskräftig geworden ist. Falls der Beamte gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe Beschwerde eingelegt hat, muß der Zivilrichter bis zur Entscheidung über diese Beschwerde das Verfahren aussetzen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält über den Gehalt nur ganz vereinzelte Bestimmungen und zwar inbezug auf dessen Verjährung und die Abtretung der übertragbaren Teile des Diensteinkommens (§§ 197, 411). Im übrigen sind die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft geblieben (E.-G. z. B.-G.-B., Art. 80, 81). Auf Grund Art. 81 bestimmt Art. 35 des Hess. A.-G. z. B.-G.-B., daß der Staat mit seinen Forderungen aus vorsätzlicher Verletzung der Dienstpflichten durch den Beamten gegen dessen Gehalts- und Pensionsansprüche auch insoweit aufrechnen kann, als diese Ansprüche der Pfändung nicht unterworfen sind.

---

geht, lediglich darin, daß er in einem inneren Gegensatz zu Art. 5 des Besoldungs-Gesetzes (vgl. daselbst die den Gegensatz äußerlich kennzeichnenden Worte in Abs. II, S. 2 „vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 16") steht, indem der Art. 5 den nichtrichterlichen Beamten einen klagbaren Rechtsanspruch auf Vorrücken im Gehalt versagt. — Eigenbrodt und Zeller erklären den Gehaltsanspruch für klagbar, gehen dabei aber von einer falschen Voraussetzung aus, indem sie das Staatsdienstverhältnis als ein gemischtes d. h. teils öffentlichrechtliches, teils privatrechtliches bezeichnen. Der Gehaltsanspruch sei, weil auf privatrechtlichem Titel beruhend, klagbar. Vgl. Zeller a. a. O., § 18, Anmerk. 3. Eigenbrodt a. a. O., S. 41. Siehe auch Otto Mayer a. a. O., Bd. II, S. 250. Bd. I, § 16 II, insbesondere S. 214, Anmerk. 7.

Die speziellen Vorschriften über den Gehalt, insbesondere über Vorrücken im Gehalt, Zulagebeträge, Zulagefristen sowie über die Berechnung der für den Gehaltsanspruch maßgebenden Dienstzeit sind in dem Gesetz vom 9. Juni 1898 (Reg.-Bl. S. 277) und der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Besoldungsordnung enthalten.[1])

Bis zu dem Erlaß des Besoldungsgesetzes bestand in Hessen das System der sog. Gehaltsklassen, bei welchem nach Maßgabe des Art. 11 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, betr. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates, die Besoldungen der Staatsbeamten nur auf Grund des mit den Ständen vereinbarten Hauptvoranschlags, der auf die Dauer je einer Finanzperiode für die Höhe der Gehälter feste Regeln aufstellte, verliehen werden durften. Die Gesamtzahl der Stellen und der Gesamtbetrag der für diese Stellen zu zahlenden Gehälter waren für die einzelnen Beamtengruppen in dem Haushaltsvoranschlag selbst oder in den Anlagen zu demselben bestimmt. Für die einzelnen Stellen war überdies ein Mindest- und ein Meistgehaltssatz vorgesehen. Bei der Verausgabung der so festgestellten Besoldungsfonds durfte weder die vorgesehene Gesamtsumme der Gehalte, noch die festgesetzte Anzahl der Stellen und das Gehaltsmaximum überschritten, auch nicht unter das Gehaltsminimum heruntergegangen werden.[2]) Innerhalb dieser Schranken konnte die Regierung die Höhe des dem einzelnen Beamten zukommenden Gehaltes nach freiem Ermessen festsetzen.

Nach diesem System waren die Beamten in bestimmte Gehaltsklassen eingeteilt. Das Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse konnte nur dann stattfinden, wenn infolge Wegfalls des Vordermanns eine Stelle in derselben frei wurde. Dies war aber gewöhnlich von reinen Zufälligkeiten, wie dem Ableben oder eintretender Dienstunfähigkeit des dienstälteren Beamten abhängig.[3]) Durch das Besoldungs-

[1]) Vgl. dazu Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil. Bd. V, Nr. 603 und der I. Kammer, Beil. Nr. 221, S. 8.

[2]) Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil. Bd. I, Nr. 192, Regierungsbegründung, S. 5. Zeller a. a. O., Bd. II, S. 354. Cosack a. a. O., § 26 e, S. 51.

[3]) Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil. Bd. IV, Nr. 478, S. 1.

gesetz (B.-G.), welches die Besoldungsgrundsätze und durch die Besoldungsordnung (B.-O.), welche die einzelnen Beamtenklassen, die Maximal- und Minimalgrenzen der Gehalte, sowie die Zulagefristen nach den einzelnen Ressorts geordnet zusammenstellt, sind die Besoldungen der Staatsbeamten nach dem System der Dienstaltersstufen geregelt. Dessen Wesen besteht darin, daß dem Beamten bei pflichtgemäßer und sorgfältiger Erfüllung der Dienstobliegenheiten eine gesicherte Aussicht darauf eröffnet wird, in bestimmten regelmäßigen Zeitabschnitten genau normierte Zulagen zu seinem Grundgehalt zu erlangen, und zwar die höchste Gehaltsstufe in einem nicht zu weit vorgerückten Dienst- und Lebensalter.[1])

Hinsichtlich der Besoldungsarten sind drei Klassen von Ämtern zu unterscheiden, nämlich Ämter mit festem Gehalt, mit aufsteigendem Gehalt und solche mit Höchstgehalt (B.-G., Art. 3). Die Ämter mit aufsteigendem Gehalt, die gegenüber dem bisherigen Rechtszustande eine Neuerung bilden, beruhen auf dem System der Dienstaltersstufen. Bei diesen Ämtern sind sowohl der Grundgehalt, wie die Zulagen zu diesem und die Fristen, in welchen letztere den Beamten gewährt werden, im voraus gesetzlich normiert, also nicht dem Ermessen der Regierung überlassen.

Die Frist, nach deren Ablauf der Beamte in die für sein Amt bestimmten Zulagen, die höheren Stufen, aufrückt (Aufrückungsfrist), beträgt, von den in der Besoldungsordnung vorgesehenen Ausnahmen abgesehen[2]), 3 Jahre (Art. 5, Absatz 1).[3])

Die Aufrückungsfrist beginnt zum Zwecke der Vereinfachung des Rechnungswesens mit dem Kalendermonat, in welchem der Grundgehalt verliehen worden ist, d. h. dem Monat, in welchen der Tag fällt, von dem an der Anspruch

---

[1]) Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil. Bd. IV, Nr. 478, S. 2.

[2]) Es gibt nur wenige Ausnahmen in der B.-O., z. B. die vierjährige Aufrückungsfrist der Professoren an den Hochschulen (vgl. Biermer, die Rechtsverhältnisse der deutschen Universitätsprofessoren, Gießen 1903, Seite 51).

[3]) Im Gegensatz zu Baden, das nicht einheitliche, sondern Zulagefristen von ganz verschiedener Dauer kennt.

des Beamten nach der Bestimmung des Dekretes in Wirksamkeit tritt.[1])

Bei den Ämtern mit aufsteigendem Gehalt gilt der Grundsatz, daß der Beamte, der in einem solchen Amte angestellt wird, den in der Besoldungsordnung für das Amt vorgesehenen Gehalt der untersten Stufe als Anfangsgehalt erhält. Ausnahmsweise kann jedoch ein höherer Anfangsgehalt dann verliehen werden, wenn die in den Art. 7—10 des Gesetzes bestimmten Voraussetzungen für die Anrechnung einer Besoldungsvordienstzeit vorliegen (B.-G., Art. 3, Abs. 1, Satz 1). Das Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse hat immer gewissenhafte Dienstführung zur Voraussetzung.[2]) Bei mangelhafter Dienstführung unterbleibt nach Ermessen der Regierung die Gewährung von Zulagen entweder ganz oder teilweise, oder sie erfolgt nur in längeren Fristen, oder in widerruflicher Weise (B.-G., Art. 5, Abs. 3).[3]) Die Gehaltserhöhung tritt nicht mit dem Ablauf der als Aufrückungsfristen bestimmten Zeitabschnitte von selbst ein, sondern zu ihrer Wirksamkeit ist die ausdrückliche und förmliche Verleihung durch Dekret erforderlich (Art. 2).[4])

Die Zeit, die ein Beamter in einem Amt mit aufsteigendem Gehalt zurückgelegt haben muß, um in die für dieses Amt bestimmten höheren Gehaltsstufen aufrücken zu können (Besoldungsdienstalter), wird — abgesehen von den besonderen Fällen der Anrechnung der Vordienstzeit (Art. 7—9) und der Versetzung in ein anderes Amt (Art. 13) — für jedes in der B.-O. unter einer besonderen Nummer aufgeführte Amt besonders und zwar von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beamte in diesem Amte zur Anstellung gelangt ist. Ausnahmsweise wird nur bei solchen Ämtern, die in einem inneren Zusammenhang zu einander stehen (z. B. Staatsanwalts- und Richterstellen) die Zeit, während deren ein Beamter das eine Amt bekleidet hat,

[1]) Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil. Bd. I, Nr. 192, besondere (Regierungs-) Begründung zu Art. 5 des Gesetzentwurfs zum Besoldungsgesetz.

[2]) Vgl. ebenda.

[3]) Hinsichtlich der Richter siehe S. 122.

[4]) Vgl. Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil. Bd. I, Nr. 192, Regierungsbegründung zu Art. 2 des Gesetzentwurfs.

auf die Besoldungsdienstzeit in gleicher Weise wie die in dem anderen Amte zugebrachte Dienstzeit angerechnet.

Die Einrichtung der bereits oben berührten Besoldungsvordienstzeit hat den Zweck, bei der Festsetzung des Anfangsgehaltes die Zeit in angemessene Berücksichtigung zu ziehen, die ein Beamter vor seiner ersten Anstellung im Staatsdienst gegen Remuneration oder Tagegelder oder in anderer Weise, die der dienstlichen Tätigkeit mittelbar zugute kommt und der beruflichen Ausbildung des Beamten vielleicht in besonderem Maße förderlich gewesen ist, zugebracht hat (Art. 7 u. 8).[1] Infolge der Zulässigkeit der Anrechnung der Besoldungsvordienstzeit ist es möglich gemacht, daß der Beamte sofort mit der Anstellung in die sich durch die Anrechnung ergebende höhere, z. B. die 2. oder 3. Gehaltsstufe einrücken und nicht mit dem Gehalt der untersten Stufe den Anfang zu machen braucht, wie es eigentlich Art. 5, Abs. 1, B.-G. verlangt.[2]

Die Anrechnung der Besoldungsvordienstzeit hat im allgemeinen, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen (vgl. B.-G., Art. 9), die Folge, daß auch der Zeitpunkt, in dem der Beamte in die weiteren Besoldungsstufen aufrückt, sich nach dem auf diese Weise ermittelten Besoldungsdienstalter bestimmt.[3]

Die Gesamtdauer der bis zur Erreichung der obersten Gehaltsstufe erforderlichen Zeit wird durch die B.-O. normiert. Im allgemeinen wird die höchste Gehaltsstufe nach 21 jähriger Dienstleistung erreicht und die B.-O. hat diesen Grundsatz auch für die meisten Anfangsstellen des höheren Staatsdienstes durchgeführt (z. B. für die Amtsrichter und Landrichter, akademischen Lehrer, Kreisärzte usw.), wogegen bei den höheren Stellen z. B. denen der Räte der Ministerien, der Oberlandesgerichtsräte und auch bei den Stellen des

---

[1] Vhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil., Bd. I, Nr. 192, allgemeine (Regierungs-) Begründung unter C gegen Ende.

[2] Vgl. ebenda Regierungsbegründung zu Art. 11.

[3] Vgl. Regierungsbegründung zu Art. 11 des Besoldungsgesetzes, Beil., Nr. 192, S. 13. — Vor dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes wurde die der Anstellung vorausgehende, im staatlichen Dienst verbrachte Zeit nur bei der Pensionsberechtigung in Betracht gezogen. Vgl. Art. 6 des Gesetzes vom 27. Nov. 1874 (Reg.-Bl. S. 671), in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1891 (Reg.-Bl. S. 153). Vgl. Regierungsbegründung zu Art. 8 des Besoldungsgesetzes, Beil. Nr. 192.

Subalterndienstes ein kürzerer Zeitraum — in der Regel ein 12—15jähriger Zeitraum — bis zur Erreichung der obersten Gehaltsstufe festgesetzt ist.[1])

Was nun die Ämter mit festem Gehalt anlangt, so gab es diese seither schon, z. B. Präsident der Oberrechnungskammer.

Das Wesen dieser Ämter besteht darin, daß der mit dem Amte verbundene Gehalt unabänderlich und ein für allemal fest bestimmt ist, und daß der betreffende Beamte den gesetzlich fixierten Gehalt sogleich mit der ersten Anstellung in dem Amte erhält (B.-G. Art. 4).

Die Besoldungsordnung hat bei nur wenigen besonders wichtigen Ämtern (z. B. Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Landgerichte) mit Rücksicht auf die Bedeutung des Amtes und die Sicherung der vollen Unabhängigkeit des Inhabers einen festen Gehalt, auf den die Dauer der Amtsführung ohne Einfluß ist, vorgesehen.[2])

Bei den Ämtern mit Höchstgehalt ist nur das zulässige Maximum des Besoldungsbetrags gesetzlich von vornherein festgelegt, dagegen sind die Bemessung des Grundgehaltes, die Zulagen, sowie die Festsetzung der Fristen, nach deren Ablauf jene verliehen werden, für jeden einzelnen Fall der Staatsregierung anheimgestellt.

Die Bekleidung gewisser höchster Staatsstellen macht den mit ihrer Verwaltung betrauten Beamten zur Pflicht, im Interesse und zur Förderung des Ansehens ihrer amtlichen Stellung einen besonderen Aufwand zu treiben. Mit Rücksicht auf diese durch die Repräsentationspflicht gebotenen Mehrausgaben, wird den Beamten, die solche Ämter innehaben, außer ihrer eigentlichen Besoldung noch ein sogenanntes Repräsentationsgehalt gewährt.[3])

Da die Bewilligung eines Repräsentationsgehaltes ihren ausschließlichen Grund in den besonders gestalteten Verhältnissen des betreffenden Amtes hat, so kommt dieser Gehalt dem Beamten auch nur solange zu, als er das in

---

[1]) Vgl. Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil., Bd. I, Nr. 192, allgemeine Regierungsbegründung unter B am Ende.

[2]) Vgl. ebenda besondere Regierungsbegründung zu Art. 4 des Gesetzentwurfs.

[3]) Vgl. dazu Laband a. a. O., S. 466.

dieser Weise dotierte Amt tatsächlich bekleidet (vgl. Verordn. über die Repräsentationsgehalte vom 6. Juni 1821). Vor allem kommt der Repräsentationsgehalt bei der Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens nicht in Anrechnung (Art. 18, Abs. 2, B.-G.). Nur die volle Besoldung einschließlich der pensionsfähigen Nebenbezüge wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt (siehe S. 98).

Die wenigen Fälle, in denen wirkliche Repräsentationsgehalte gegeben werden, sind in der Besoldungs-Ordnung aufgeführt (z. B. Minister, Provinzialdirektor in Mainz). Für die in Art. 8 des Gesetzes vom 27. November 1874 ausgesprochene Rechtsvermutung, wonach bei allen Gehaltszulagen angenommen werden soll, daß der Teil des Gehaltes, der die Summe von 6800 Mark übersteigt, als Repräsentationsgehalt gegeben sei, liegt kein innerer Grund mehr vor, weshalb diese gesetzliche Bestimmung auch aufgehoben ist (Art. 18, Abs. 3, B.-G.).[1]

2. Nebengehalt.

Neben dem mit der Amtsstellung als solcher verbundenen ordentlichen Dienstgehalt erhalten manche Beamte aus besonderen Gründen noch weitere fortlaufende Geldbezüge, die man allgemein als Zulagen bezeichnen kann und die in den Bemerkungsspalten der B.-O. besonders festgesetzt sind. Diese Zulagen werden dem Beamten entweder verliehen mit Rücksicht auf außergewöhnliche Mühewaltung und besondere Leistungen, denen sich der Beamte neben den eigentlichen Geschäften des Amtes zu unterziehen hat (Stellenzulage)[2] oder sie werden gewährt als Beihilfe zur Bestreitung derjenigen außerordentlichen Ausgaben, welche die an dem Amtssitze herrschenden örtlichen Teuerungsverhältnisse erheischen (Orts-, Lokal- und Stationszulagen) oder sie sind Bekleidungszulagen.[3]

---

[1] Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil. Bd. I, Nr. 192, besondere Regierungsbegründung zu Art. 18 des Gesetzentwurfs.

[2] Laband a. a. O., S. 468, Nr. 4. Vgl. hierzu auch den Wortlaut der Bemerkungsspalte der B.-O. zu B Nr. 48 (Landstallmeister).

[3] Stationszulage erhalten z. B. die Gendarmeriewachtmeister und Gendarmen, die Bademeister und Hausverwalter zu Bad-Nauheim, Bekleidungszulage erhalten z. B. ebenfalls die Gendarmen sowie die Kriminalschutzmänner.

Hier ist noch hervorzuheben, daß diese „Zulagen" nicht in das freie Ermessen der vorgesetzten Behörden gestellt sind, was sonst (im Hinblick auf die Praxis in anderen Staaten) vielleicht vermutet werden könnte.

3. Die wandelbaren Bezüge oder Gebühren.

Gebühren in dem hier einschlägigen Sinne sind Abgaben, welche für die Inanspruchnahme der Amtstätigkeit staatlicher Organe zu entrichten sind, die aber nicht in die Staatskasse fließen, sondern von den Beamten, die die betreffende Amtshandlung vorgenommen haben, vereinnahmt werden.[1])

Diese Gebühren haben in Gebührenordnungen, die für die einzelnen in Betracht kommenden Beamtenklassen erlassen sind, ihre besondere Festsetzung erhalten. Die Gebühren sind Einnahmen von unbestimmter und wechselnder Höhe.[2]) Sie werden entweder neben einem festen Gehalt gewährt (so z. B. den Gerichtsdienern) oder sie bilden das alleinige Diensteinkommen des betreffenden Beamten (dies gilt z. B. für Notare und Gerichtsvollzieher).

4. Naturaleinkünfte.

Als solche kommen in Betracht: freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung, sowie vereinzelt auch freie Dienstkleidung und freie Kost.

Freie Dienstwohnung wird, abgesehen von den in der B.-O. bestimmten Ausnahmen, neben der Besoldung nicht mehr gewährt (Art. 17 des Bes.-Gesetzes). Auf Grund der Besoldungsordnung haben zum Beispiel noch freie Wohnung der Staatsminister, der Lehrer an der Anstalt für Blödsinnige und der Hausbeschließer bei der Hauptstaatskasse.

Die freie Wohnung ist zu unterscheiden von der Dienstwohnung, welche dem Beamten im Interesse des Dienstes in einem Dienstgebäude angewiesen wird und zwar nicht unentgeltlich, sondern gegen einen Abzug vom Gehalt. Die Höhe des Abzugs richtet sich nach dem jeweiligen Wert der Wohnung, für dessen Veranschlagung die Bestimmungen in Art. 17 des Besoldungsgesetzes maßgebend sind. Im übrigen sind die Rechte und Pflichten der Beamten als

[1]) Vgl. von Mayr, Art. Gebühren in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 468.

[2]) Vgl. Laband a. a. O., S. 474.

Bewohner staatlicher Gebäude, insbesondere inbezug auf die Benützung und Unterhaltung von Dienstwohnungen durch den § 5 der Bauverordnung vom 13. März 1812 und den § 11 des Regulativs für die Geschäftsführung bei dem Zivilbauwesen und zur Instruktion der Großh. Landbaumeister vom 24. April 1823 geregelt.[1])

Freie Heizung und Beleuchtung ist beispielsweise mit vielen Hausverwalter-, Schuldiener- und Pedellenstellen verbunden.

5. Ersatz des Dienstaufwandes.

Den Beamten werden regelmäßig ihre dienstlichen Auslagen erstattet. Als solche Dienstaufwandsentschädigungen sind zu erwähnen: die bei Versetzungen erwachsenen Umzugskosten, die Reisekosten und Tagegelder (Diäten) bei auswärtigen Dienstgeschäften. Diese Bezüge sind juristisch streng zu unterscheiden von dem eigentlichen Gehalt der Beamten. Der Gehalt ist, wie oben ausgeführt wurde, eine Rente, die der Staat dem Beamten zum Zwecke der Bestreitung seines standesgemäßen Unterhalts gewährt, die in Frage stehenden Bezüge dagegen bilden den Ersatz für besondere Verwendungen und Auslagen, die der Beamte in Ausübung seines Amtes und im Interesse des Dienstes macht.[2])

Der Ersatz für die Reisen bei dienstlicher Beschäftigung des Beamten außerhalb seines Wohnsitzes besteht teils in Tagegeldern, teils in Erstattung der Transportkosten. Maßgebend ist die Verordnung, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betr., vom 9. September 1879 (Reg.-Bl. S 631), § 19 abgeändert durch Verordn. vom 13. März 1902 (Reg.-Bl. S. 149), § 3 durch Verordn. vom 24. August 1904 (Reg.-Bl. S. 335). Danach haben die Beamten für die Vornahme auswärtiger d. h. außerhalb des Amtssitzes und mindestens $2^1/_2$ km von letzterem entfernt stattfindender Dienstgeschäfte Anspruch auf besondere Entschädigung, wenn das betr. Dienstgeschäft auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung, einer allgemeinen Dienst-

[1]) Vgl. Regierungsbegründung zu dem Gesetzentwurf, die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten betr., XXXII. Landtag, Drucksache Nr. 207, S. 32, zu Art. 15. — Die Einrichtung der Wohnungsgeldzuschüsse ist dem hessischen Rechte bisher unbekannt (Cosack a. a. O., § 26, S. 52. Biermer, die Rechtsverhältnisse der deutschen Universitätsprofessoren, S. 51 unten).

[2]) Vgl. dazu Laband a. a. O., S. 466. Eckert a. a. O., S. 79.

vorschrift vorzunehmen oder wenn dasselbe von der vorgesetzten Dienstbehörde befohlen war. Außerdem muß das Dienstgeschäft einschließlich der Zeit für Hin- und Rückweg einen Zeitaufwand von mehr als 3 Stunden erfordern. Hinsichtlich der Höhe der Tagegelder unterscheidet die Verordnung acht Klassen von Staatsbeamten. Nimmt die Vornahme eines Dienstgeschäftes mehr als einen Tag in Anspruch, so wird jede dadurch notwendig gewordene auswärtige Übernachtung ebenfalls nach Klassen besonders vergütet. Für Geschäfte außerhalb des Großherzogtums kann, wenn sie einen außergewöhnlichen Kostenaufwand erfordern, der Tagegeldsatz von dem vorgesetzten Ministerium angemessen erhöht werden. Was die Fuhrkosten anlangt, so wird unterschieden, ob die Dienstreise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann oder nicht. Hiernach und nach dem Range der Beamten bestimmt sich der zu erstattende Betrag; es werden nur die wirklich erwachsenen Auslagen an Fahrgebühr verrechnet, sogenannte Kilometergelder also nicht bezahlt. Außerdem hat der Beamte Anspruch auf Ersatz der Nebenausgaben für Gepäckbeförderung, Trägerlohn usw. Beamte, welche auf eine Stelle versetzt werden, die eine Veränderung ihres Wohnsitzes zur Folge hat, können vorbehältlich der gesetzlichen Ausnahmen Vergütung der Umzugskosten verlangen. Die Höhe der Umzugskosten richtet sich teils nach dem Range des Beamten, teils nach der Entfernung des neuen Amtssitzes von dem alten, sowie danach, ob der Beamte einen eigenen Haushalt hat oder nicht; letzterenfalls erhält er nur die Hälfte der festgesetzten Vergütung.

Die Vergütung besteht in einer ohne Rücksicht auf die Entfernung normierten Summe für die allgemeinen Unkosten der Domizilverlegung und in einem nach der Entfernung sich richtenden Ersatz für Transportkosten. Eine Vergütung von Umzugskosten wird nicht gewährt bei der ersten Anstellung für die Reise an den Amtssitz und bei einer Versetzung, die im Wege des Disziplinarverfahrens verhängt wird.

Außer diesen Umzugskosten kann dem Beamten der Mietzins zurückvergütet werden, den er an dem Orte des Abzugs noch weiter zu zahlen hat, bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das Mietverhältnis bei nach Bekanntgabe

der Versetzung rechtzeitig vorgenommener Kündigung aufgelöst werden konnte, jedoch in keinem Falle über die Dauer von 6 Monaten hinaus. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Kündigung im Falle der Versetzung des Beamten gelten nach §§ 570, 565 B.-G.-B.

6. Ruhegehalt.

Da ein Beamter, der den Staatsdienst zum Berufe ausübt, alle Kräfte des Geistes und Körpers sowie seine ganze Zeit der Erfüllung seiner Amtspflichten opfern muß und infolgedessen nicht in der Lage ist, für den Fall seiner etwaigen späteren Dienstunfähigkeit die zu angemessener Lebensführung erforderlichen Mittel zu erwerben, so dauert unter bestimmten Voraussetzungen für die Zeit der Zuruhesetzung des Beamten die Pflicht des Staates zur Gewährung des Lebensunterhaltes fort (Ruhegehalt oder Pension).[1]

Der Betrag des Ruhegehaltes besteht in einer Quote der Besoldung. Bedingung für den Anspruch auf Ruhegehalt ist, daß der Beamte durch Verfügung der Anstellungsbehörde pensioniert wird (Dienstpragmatik Art. 13) oder daß er selbst aus den in Art. 8, 9 und 10 angegebenen Gründen seine Versetzung in den Ruhestand mit Erfolg beantragt hat.

Liegt eine zu Recht erfolgte Pensionierung des Beamten vor, dann steht der Pensionsanspruch in seinen rechtlichen Eigenschaften dem eigentlichen Besoldungsanspruch gleich, er ist vor allem wie dieser klagbar, sowohl seinem Bestande als auch seiner Höhe nach.

Pensionsberechtigt sind nur die unwiderruflich angestellten Beamten, während die auf Widerruf angestellten jederzeit ohne Ruhegehalt entlassen werden können (Art. 1 des Gesetzes vom 27. November 1874, betr. die Revision

[1]) Vgl. Laband a. a. O., S. 475 Ziff. 5. Eckert a. a. O., S. 81 Ziff. 3 — Die materiell nicht mehr giltige Verordn. vom 9. August 1821, betr. die Pensionen, welche im Auslande verzehrt werden, (Reg.-Bl. S. 533), wonach sich die im Ausland wohnenden Pensionäre den Abzug eines Vierteils ihres Ruhegehaltes gefallen lassen mußten, wird nach dem Gesetzentwurf, die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten betr., Art. 23, formell aufgehoben. (Vgl. Gesetzsammlung von Reh, Heyer und Gros, Bd. I, S. 22 und Regierungsbegründung zu Art. 23 des Gesetzentwurfs, die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten betr., XXXII. Landtag, Drucksache Nr. 207, S. 57).

der Bestimmungen über die Versetzung der Beamten in den Ruhestand).

Die Höhe des Ruhegehaltes bemißt sich nicht nach dem gesamten Diensteinkommen des Beamten, sondern es kommt für die Bestimmung des Ruhegehalts nur das sog. pensionsfähige Diensteinkommen in Betracht. Nach Art. 18, Abs. 2 des Besoldungsgesetzes werden als pensionsfähiges Diensteinkommen nur die eigentliche Besoldung, der Gehalt und die durch die B.-O. ausdrücklich als pensionsfähig bezeichneten Nebenbezüge angenommen. Eine Einrechnung des Repräsentationsgehaltes und Nebengehaltes findet nicht statt. Der Ruhegehalt beträgt mindestens 40 % des pensionsfähigen Diensteinkommens. Die Höhe der Pension steigt mit der Länge der Zeit, die jemand im Dienste zugebracht hat.[1]) Nach Ablauf von 5 Dienstjahren wächst nämlich mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre der Ruhegehalt vom 6. bis 10. Dienstjahre um 2 %, vom 11. bis 30. Dienstjahr um 1 ½ % und vom 31. bis 40. Dienstjahr um 1 %. Nach 50 Dienstjahren ist der Ruhegehalt dem vollen pensionsfähigen Gehalte gleich. Solchen Beamten, welche dem Staate außerordentliche und ausgezeichnete Dienste geleistet haben, kann bei ihrer Versetzung in den Ruhestand auch nach einer kürzeren als 50jährigen Dienstzeit ausnahmsweise als Pension der volle Gehalt belassen werden (Edikt Art. 21).

Die Dienstzeit wird bei Bestimmung der Pension vom Tage der ersten Anstellung an gerechnet (Art. 3 des Gesetzes, die Dienstverhältnisse, Ruhegehalte usw. betr., vom 2. August 1899, Reg.-Bl. S. 397). Wird ein in den Ruhestand versetzter Beamter gemäß Art. 15 der Dienstpragmatik wieder in einem bestimmten Amte angestellt, so kommt die Zeit, während welcher derselbe sich im Ruhestande befunden hat, bei der Festsetzung der pensionsfähigen Dienstzeit in Anrechnung. Die Militärdienstzeit wird der Zivildienstzeit nur dann zugerechnet, wenn sie in einen Krieg fällt und der Beamte bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil Dienst geleistet hat. Ist der Beamte dabei wirklich vor den Feind gekommen, dann wird der Zivildienstzeit sogar ein volles Jahr zugerechnet. Ob auch eine Anstellung im Gemeinde-,

---

[1]) Meyer-Anschütz a. a. O., S. 536, 537.

Kirchen- oder Schuldienst oder die Tätigkeit als Anwalt oder Notar in Anrechnung gebracht werden soll, bestimmt das vorgesetzte Ministerium mit landesherrlicher Genehmigung nach freiem Ermessen (Gesetz vom 27. November 1874, betr. die Revision der Bestimmungen über die Versetzung der Beamten in den Ruhestand, Art. 6 und Gesetz vom 18. Juli 1891, betr. Ergänzung des erstgenannten Gesetzes, Art. 1). Die Entschließung über die Anrechnung der pensionsfähigen Dienstzeit erfolgt endgiltig durch eine dem Beamten zuzufertigende Verfügung des vorgesetzten Ministeriums.

Besonderes gilt dann, wenn dem Beamten in Ausübung seiner amtlichen Funktionen ein Unglücksfall, der seine Dienstunfähigkeit zur Folge hat, ohne sein Verschulden zustößt. In diesem Falle können dem Ruhegehalt 20 % des pensionsfähigen Diensteinkommens bis zu dessen vollen Betrage zugesetzt werden (Art. 4 des Gesetzes vom 2. August 1899, die Dienstverhältnisse, Ruhegehalte usw. betr.). Beim Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen müssen jedoch die sofort näher zu schildernden Vorschriften des Gesetzes vom 24. Dezember 1902, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betr., angewandt werden. Man kann also bei Dienstunfähigkeit infolge Unfalls zwischen obligatorischer und fakultativer Pensionserhöhung unterscheiden.[1])

Während der definitiv angestellte Beamte einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt hat, können die widerruflich angestellten Beamten jederzeit ohne Pension aus dem Staatsdienst entlassen werden. Jedoch kann dem nur provisorisch angestellten Beamten, wenn er während der 5jährigen Probezeit infolge eines unverschuldeten Unglücksfalles dienstuntauglich geworden ist oder wenn seine Dienststelle infolge einer Organisationsveränderung eingeht, ein Ruhegehalt bis zu 40 % seines Gehaltes bezw. bis zu dem nach den allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe seiner Dienstzeit sich ergebenden höheren Betrag bewilligt werden (Art. 1 des vorbez. Gesetzes vom 27. November 1874). Die Regierung kann nach diesem Artikel bei der Anstellung auf die fünfjährige Probezeit verzichten, sodaß also dem Beamten vom Tage

[1]) Eckert a. a. O., S. 83.

der ersten Anstellung an der Anspruch auf Pension zusteht und zwar in Höhe des den auf Widerruf angestellten Beamten eventuell fakultativ (Abs. 1 des Art. 1) zu gewährenden Ruhegehaltes.

Spezielle Bestimmungen gelten für die Beamten, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben (z. B. Eisenbahnen, Straßenbauten) beschäftigt sind. (Vgl. Gesetz, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betr., vom 24. Dezember 1902, Reg.-Bl. S. 575, insbesondere § 1). Solche Beamte erhalten, wenn sie durch einen im Dienste erlittenen Unfall dauernd dienstunfähig werden, eine Pension von $66^2/_3\,\%$ ihres jährlichen Diensteinkommens, vorbehaltlich dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift etwa zustehender höherer Ansprüche. Hat der Betriebsunfall nur vorübergehende Dienstunfähigkeit zur Folge, so erhält der Beamte bei dadurch verursachter völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den oben genannten Betrag. Wird der Beamte nur teilweise erwerbsunfähig, so erhält er eine nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessende geringere Pension. Außerdem sind dem Beamten die Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

7. Hinterbliebenenversorgung.

Obgleich das Staatsdienerverhältnis mit dem Tode des Beamten sein natürliches Ende erreicht hat, so äußert es doch noch erhebliche Nachwirkungen auf das Verhältnis der Hinterbliebenen des Beamten zum Staate.[1] Diese sollen gegen den durch den Tod des Beamten eventuell hervorgerufenen augenblicklichen Notstand geschützt werden und zur Bestreitung der durch den Todesfall verursachten außerordentlichen Aufwendungen eine materielle Unterstützung erhalten.[2] Sodann verschafft den Hinterbliebenen der Staat, da der Beamte zu seinen Lebzeiten infolge seiner Dienststellung wesentlich gehindert ist, für den Unterhalt seiner ihn überlebenden Angehörigen vorzusorgen, für die Zeit nach dem Tode des Beamten die Mittel zum notdürftigen Lebensunterhalt.

---

[1] Meyer-Anschütz a. a. O., S. 534. Eckert a. a. O., S. 84.
[2] Vgl. Laband a. a. O., S. 477. Eckert a. a. O., S. 85.

Dieser Zweck wird einerseits dadurch erreicht, daß den Hinterbliebenen der Staatsbeamten ein Anspruch darauf gewährt wird, während einer bestimmten Zeit die Besoldung des Beamten weiter zu beziehen. Hinterläßt nämlich ein Zivilbeamter eine Witwe oder eheliche Nachkommen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so wird denselben der Gehalt noch für weitere 3 Monate vom Sterbetag an ausbezahlt (Gnadenquartal). Ein Anspruch auf den unten näher zu behandelnden Witwen- oder Waisengehalt besteht jedoch für diese Zeit nicht.

Hat der Verstorbene Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder eheliche Nachkommen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, in Bedürftigkeit hinterlassen, oder reicht sein Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht aus, so kann das vorgesetzte Ministerium den Gehalt für weitere 3 Monate vom Sterbetag an bewilligen (fakultativer Sterbegehalt).[1]

An wen der Gehalt in dem einen oder anderen Falle zu verabfolgen ist, bestimmt das zuständige Ministerium. Der Sterbegehalt ist der Beschlagnahme entzogen.

Diese Regeln gelten für die Hinterbliebenen aller Beamten, sowohl der unwiderruflich, wie der auf Widerruf angestellten Beamten als auch der Pensionäre (Gesetz vom 27. November 1874, betr. die Revision ꝛc., Art. 9; Gesetz vom gleichen Tage, die Sterbequartale der Zivilbeamten betr.).

Die Gewährung des Gnadenquartals ist eine Unterstützung von nur vorübergehender Natur. Der Staat sorgt aber auch für den dauernden Lebensunterhalt der Hinterbliebenen des Beamten; den Witwen und Waisen steht nämlich ein Anspruch auf Pension zu. Die dauernde Fürsorge für die Witwen und Waisen der Staatsbeamten bezweckte das Gesetz vom 30. Juni 1886, das Zivildienerwitweninstitut betr. Dieses Gesetz beruhte auf dem Grundsatz des Versicherungszwanges d. h. alle unwiderruflich und alle auf Widerruf angestellten Staatsbeamten waren berechtigt und verpflichtet, in das Zivildienerwitweninstitut einzutreten.

---

[1] Eckert a. a. O., S. 86.

Die erforderlichen Summen mußten durch Beiträge der Beamten selbst beschafft werden Die Beamten hatten die Verpflichtung, Witwen- und Waisengeldbeiträge, die jährlich 3 % des Diensteinkommens betrugen, zu bezahlen.[1])

Der Versorgungsanspruch der Witwen und Waisen gegenüber dem Staate war hierdurch abhängig gemacht von einer Gegenleistung des Beamten. Diese Einrichtung vertrug sich nicht mit der Tatsache, daß der Beamte dem Staate während des Bestehens des Dienstverhältnisses ungemessene Dienste leisten und seine ganze Persönlichkeit zur Verfügung stellen muß und daher nicht imstande ist, sich durch anderweitige Beschäftigung die finanziellen Mittel zu verschaffen, um für den Fall seines Todes den Lebensunterhalt seiner vielfach in dürftiger Lage hinterlassenen, nicht ausreichend erwerbsfähigen Angehörigen sicher zu stellen. Es erschien vielmehr als eine aus dem Wesen des Dienstverhältnisses entspringende Pflicht des Staates,[2]) für die Witwen und Waisen des Beamten im Falle dessen Todes ohne weiteres zu sorgen. Der Art. 20 des Gesetzes vom 9. Juni 1898, die Besoldungen der Staatsbeamten betr., hat daher die Verpflichtung der Beamten zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge aufgehoben; diese Beiträge werden unbeschadet des an die bisher bestehende Verpflichtung geknüpften Anspruchs vom 1. April 1898 ab nicht mehr erhoben. Die gesetzliche Fürsorge für Witwen und Waisen von Beamten ist somit ausschließlich auf die Staatskasse übernommen.

Berechtigt zum Bezuge des Witwen- und Waisengeldes sind die Witwen bis zu ihrer Wiederverheiratung und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder des Beamten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Art. 8 ff. des Gesetzes vom 30. Juni 1886). Das Bezugsrecht der Hinterbliebenen erstreckt sich also nicht auf entferntere Abkömmlinge, wie Enkel, und ebensowenig auf zugebrachte, adoptierte oder uneheliche Kinder.

Nach dem Ablauf des Sterbequartals[3]) (Art. 15 des Gesetzes vom 30. Juni 1886) bekommen die Witwe bis zu

---

[1]) Vgl. Laband a. a. O., S. 478.

[2]) Laband a. a. O., S. 479.

[3]) Vgl. Gesetz, die Sterbequartale der Zivilbeamten betr., vom 27. November 1874 (Reg.-Bl. S. 664).

ihrer Wiederverheiratung und die unverehelichten Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Teil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt ist oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Der Anteil der Witwe beträgt 30 % der Pension, jedoch bei Besoldungen unter 2500 Mark mindestens 20 % des Gehaltes und nicht weniger als 216 Mark, bei Besoldungen über 2500 Mark mindestens 500 Mark (Art. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1886). Der Anteil der Waisen beträgt, wenn die Witwe ein Witwengeld bezieht, 1/5 des Letzteren für jedes Kind, anderenfalls (für Doppelwaisen) beträgt das Waisengeld für 1 Kind 2/3, für 2 Kinder je 1/2, für 3 oder mehr Kinder je 1/3 des Witwengeldes (Art. 10). Witwen- und Waisengelder zusammen dürfen den Betrag der Pension des Verstorbenen nicht übersteigen; anderenfalls muß eine verhältnismäßige Kürzung stattfinden (Art. 11).

Die Witwe hat keinerlei Ansprüche, wenn sie die Ehe in den letzten 3 Monaten vor dem Tode des Mannes geschlossen hat und die Eheschließung nur zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe das Witwengeld zu verschaffen (Art. 14, Erschleichung der Witwenpension).

Hatte der Mann zur Zeit der Verheiratung das 50. Lebensjahr bereits vollendet, und war die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 %, höchstens jedoch um 50 %, gekürzt (Art. 13). Abtretung des Witwen- und Waisengeldes ist unzulässig (Art. 17). Der Anspruch ruht, solange der Berechtigte nicht im Besitz des Bundesindigenats ist (Art. 19).

Über die Verwaltung des Zivildienerwitweninstituts sind durch die Verordnung vom 17. November 1886 (Reg.-Bl. S. 157)[1] besondere Bestimmungen getroffen. Die Verwaltung führt eine Kommission von 3 Mitgliedern, die der Großherzog ernennt. Eines von ihnen muß die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben. Die Kosten der Verwaltung sind aus der Zivildienerwitwenkasse zu bestreiten. Der Bestand der Anstalt wird nach Art. 49 H.-V. vom Staate gewährleistet.

[1] In der Fassung der Verordnung vom 19. März 1890, die Verwaltung des Zivildienerwitweninstituts betr., (Reg.-Bl. S. 27).

Eine besondere Regelung ist erfolgt für die Hinterbliebenenversorgung der infolge von Betriebsunfällen im Betriebe einer reichsgesetzlich dem Unfallversicherungszwang unterliegenden Beschäftigung (Gesetz vom 24. Dezember 1902) verstorbenen Beamten.[1]) Ist nämlich ein Beamter infolge eines Unfalles, den er in einem solchen Betriebe erlitten hat, gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen ein Sterbegeld und eine Rente. Das Sterbegeld, das soviel wie das einmonatige Diensteinkommen resp. die einmonatige Pension, mindestens aber 50 Mark beträgt, erhalten die Hinterbliebenen nicht, wenn ihnen bereits nach anderweitiger Bestimmung Anspruch auf Sterbequartal oder Gnadenmonat zusteht. Die Rente beträgt für die Witwe bis zu deren Tod oder Wiederverheiratung, ebenso für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung 20 % des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Witwe nicht unter 216 und nicht mehr als 3000 Mark, für jedes Kind nicht unter 160 und nicht mehr als 1600 Mark.

Aszendenten des Verstorbenen, deren Ernährer dieser ganz oder überwiegend war, erhalten bis zum Wegfall der Bedürftigkeit insgesamt 20 % des Diensteinkommens mit dem für die Rente eines Kindes bestimmten Minimal- und Maximalsatz.

Die gleiche Rente erhalten unter denselben Voraussetzungen elternlose Enkel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung.

Diese Renten der Hinterbliebenen dürfen aber zusammen höchstens 60 % vom Diensteinkommen des Verstorbenen ausmachen. Wird dieser Betrag überschritten, so gehen die Witwen und Kinder den Verwandten aufsteigender Linie, diese wieder den Enkeln vor. Erschöpfen die Renten der Witwen und Kinder den zulässigen Höchstbetrag, so tritt unter ihnen eine gleichmäßige Kürzung der einzelnen Renten ein; die Rente der Aszendenten und der Enkel fällt dann überhaupt fort.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall eingegangen worden ist.

Ein den Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vor-

[1]) Vgl. für das Folgende § 2 des Gesetzes vom 16. März 1897, i. d. F. des vorbez. Gesetzes vom 24. Dezember 1902.

schriften zustehender Anspruch auf einen höheren Betrag bleibt unberührt und es kommen dann an Stelle dieses Gesetzes die entsprechenden günstigeren Bestimmungen zur Anwendung.

Die Witwen und Waisen der Beamten haben einen selbständigen Anspruch auf die ihnen vom Gesetz zugebilligten Beträge und zwar nicht nur als Erben ihres Mannes oder Vaters. Schlagen also z. B. die Kinder des Beamten die Erbschaft aus, so steht ihnen doch das Waisengeld zu. Daher läßt sich auch eine Aufrechnung der Ansprüche des Staates, die er an den Beamten hatte, mit den Ansprüchen der Witwen und Waisen des Beamten nicht rechtfertigen.[1])

§ 7. Befreiung der Staatsbeamten von öffentlichen Pflichten.

Gleich wie die Pflichten der Staatsbeamten gewisse Beschränkungen der Handlungsfreiheit zur Folge haben, so gehen auch mit den Rechten der Beamten gewisse Befreiungen von öffentlichen Pflichten parallel.[2])

So hat die hessische Gesetzgebung von der in §§ 34, Abs. 2, und 85, Abs. 2 des G.-V.-G. enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht und in Art. 15 des hessischen A.-G. zum G.-V.-G. vom 3. September 1878 (Reg.-Bl. S. 101) bestimmt, welche hessische Beamte zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht berufen werden sollen. Danach sind teils solche höhere Verwaltungsbeamte vom Schöffen- und Geschworenendienst befreit, deren Vertretung ohne erhebliche Störungen im Dienst auch nur vorübergehend nicht wohl tunlich ist, teils solche, deren dienstliche Stellung den in § 34 G.-V.-G. ausgeschlossenen Dienstkategorien so nahe steht, daß die Nichtberufung dieser Beamten zum Schöffen- und Geschworenendienst ebenfalls als angebracht erscheint.[3]) Alle übrigen Beamten mit Ausnahme der in § 34 des Reichsgesetzes und in Art. 15 des hessischen Gesetzes genannten unterliegen der allgemeinen Gerichtspflicht.[4])

[1]) Vgl. Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil., Bd. I, Nr. 781, S. 12 (Bericht des 2. Ausschusses).

[2]) Meyer-Anschütz a. a. O., S. 533.

[3]) Regierungsbegründung zu Art. 17 des Gesetzentwurfs, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend (in Materialien zu dem Gesetz, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, Darmstadt 1878, S. 33).

[4]) Vgl. ebenda S. 34.

Staatsbeamte sind auch nicht ohne weiteres zur Führung von Vormundschaften verpflichtet, sondern bedürfen mit Rücksicht darauf, daß die Tätigkeit als Vormund zu einer erheblichen, den dienstlichen Interessen widerstreitenden Inanspruchnahme des damit betrauten Beamten führen kann,[1]) nach Art. 123 des A.-G. z. B.-G.-B. v. 17. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 133. Vgl. §§ 1784, 1888 B.-G.-B.) zur Übernahme einer Vormundschaft sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Genehmigung der durch das Staatsministerium zu bezeichnenden Dienstbehörde. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Die zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden sind bestimmt durch die Bekanntmachung vom 2. Januar 1900 (Reg.-Bl. S. 7), die Bestellung von Beamten und Geistlichen zu Vormündern betr., ergänzt durch Bekanntmachung vom 24. Februar 1900 (Reg.-Bl. S. 215).

Dagegen besteht anders als in Preußen eine ermäßigte Einschätzung zu den Gemeindesteuern für Zivilbeamte nicht.[2])

§ 8. Veränderungen des Beamtenverhältnisses.

(Versetzung, Suspension, Pensionierung.)

Wie in §§ 1 und 2 des Näheren ausgeführt, ist die Führung eines Amtes nur der Zweck, zu dem der Beamte angestellt wird. Das durch den Anstellungsvertrag begründete Beamtenverhältnis ist seiner juristischen Natur nach unabhängig davon, ob sich der Beamte tatsächlich im Amte befindet. Daraus folgt, daß in den Ämtern, die ein Staatsdiener verwaltet, ein vielfacher Wechsel eintreten, ja daß dem Beamten die Verwaltung eines Amtes sogar gänzlich entzogen werden kann, ohne daß das Staatsdienstverhältnis selbst in seinem Bestande dadurch berührt wird.[3]) Das Beamtenverhältnis erleidet hierdurch nur eine für sein Weiterbestehen unwesentliche Veränderung.

Als mögliche Veränderungen des konkreten Amtsver-

---

[1]) Vgl. Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil., Bd. VI, Nr. 781, S. 44 (zu Art. 124 des Regierungsentwurfs).

[2]) Vgl. Gesetz, die Gemeindeumlagen betr., vom 30. März 1901 (Reg.-Bl. S. 297).

[3]) Vgl. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 499.

hältnisses kommen in Betracht: die Versetzung, die Suspension und die Pensionierung (Versetzung in den Ruhestand).

1. Unter Versetzung[1] ist zu verstehen die Enthebung von der seither bekleideten Dienststelle unter gleichzeitiger Übertragung eines anderen Amtes.[2] Ein solcher Wechsel in der Amtsstelle erfolgt entweder mit oder gegen den Willen des Beamten. Jeder Beamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt gefallen lassen. Nach Art. 16 der Dienstpragmatik kann die Regierung „aus Gründen der Verwaltung", d. h. wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert, die Versetzung des Beamten verfügen. Ob das Interesse des Dienstes die Versetzung des Beamten erheischt, darüber hat die Regierung nach freiem Ermessen zu entscheiden.[3]

Der Beamte darf aber gegen seinen Willen nur auf eine solche Dienststelle versetzt werden, die von mindestens gleichem Range[4] und Diensteinkommen wie die seitherige ist. Die unfreiwillige Versetzung kann aus Gründen der Disziplin erfolgen und dann den Charakter der Strafversetzung haben, auf die ausschließlich im Disziplinarverfahren erkannt werden darf, aber auch hierbei ohne Zurücksetzung in der Dienstklasse und im Gehalt (keine Degradation).

Wird der Beamte aus dienstlichen Zweckmäßigkeitsrücksichten versetzt, so sind ihm die notwendigen Umzugskosten zu ersetzen, nicht dagegen dann, wenn die Versetzung auf seinen Antrag erfolgte.

Eine besondere Art der Versetzung ist die Beförderung, d. i. die Enthebung des Beamten von dem bisherigen Amt unter gleichzeitiger Übertragung eines Amtes von höherem Rang.[5] Kein Beamter hat ein Recht auf Beförderung (Dienstpragmatik Art. 3: „Kein Staatsdiener hat ein Recht auf die unmittelbar höhere Stelle"), dieselbe ist vielmehr in das Ermessen der Regierung gestellt, die dabei die seitherige Dienstführung des Beamten zu berücksichtigen hat.[6]

[1] Vgl. hierzu die Ausführungen S. 71; für die Richter siehe S. 117.
[2] Vgl. Harseim, Art. „Beamte" in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I, Seite 141.
[3] Vgl. Laband a. a. O., S. 486. Zorn a. a. O., S. 341.
[4] Eine allgemeine Rangordnung wurde bisher nicht erlassen (siehe oben S. 83).
[5] Harseim, Art. „Beamte" in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 142.
[6] Weiß a. a. O., S. 168.

2. Suspension ist die zeitweilige Enthebung des Beamten von der Ausübung seiner amtlichen Funktionen ohne Aufhebung des Dienstverhältnisses zum Staate.[1])

Die Suspension als Strafe, wie sie nach Art. 24 und 25 der Dienstpragmatik zulässig war, ist als nicht mehr zu Recht bestehend anzusehen (siehe oben § 4, S. 76, 77). Sie kommt nach hessischem Rechte nur noch als provisorische Maßnahme, als dienstpolizeiliche Verwaltungsmaßregel vor, welche gegen einen Beamten verhängt wird, der sich in einer gerichtlichen oder disziplinarischen Untersuchung befindet.[2])

a) die vorläufige Dienstenthebung erfolgt kraft Gesetzes, wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Untersuchungshaft gegen den Beamten angeordnet oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, und zwar für die Dauer der Freiheitsentziehung (Disziplinargesetz Art. 39, Abs. 2).

b) die Suspension tritt dagegen nur auf Verfügung des vorgesetzten Ministeriums ein, wenn gegen einen Beamten der Verdacht eines Dienstvergehens vorliegt (Art. 39, Abs. I). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn bei einer Kassenvisitation sich ein Defekt ergeben und der betr. Beamte sich dadurch der Veruntreuung verdächtig gemacht hat.[3])

Im Falle b kann auch die zunächst vorgesetzte Behörde bei Gefahr im Verzuge die zeitweise Amtsenthebung anordnen. Durch die Suspension wird das Recht auf den Gehaltsbezug nicht berührt, ebenso findet die nach einigen Staatsgesetzen zulässige Zurückbehaltung des Gehaltes während der Dauer der Suspension nach hessischem Recht nicht statt.[4]) Wohl aber trifft den einstweilig vom Dienste enthobenen Beamten die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten einer angeordneten einstweiligen Verwaltung des Dienstes, wenn im Strafverfahren eine Verurteilung erfolgt ist, welche den Verlust des Amtes nach sich zieht oder wenn im Disziplinarverfahren auf Dienstentlassung erkannt ist (Disziplinargesetz Art. 40). Während grundsätzlich die Suspension keinen

---

[1]) Vgl. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 547.
[2]) Vgl. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 547.
[3]) Vgl. Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXIII. Landtag, Beil., Bd. IV, Nr. 221, S. 6.
[4]) Vgl. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 548.

Einfluß auf die Gehaltsverhältnisse des Beamten äußert,[1] kann ein Kassenbeamter, welcher Defekte macht und die ihm zur Ergänzung der Dienstkaution gestellte Frist fruchtlos verstreichen läßt, unter Einbehaltung seines Gehaltes des Amtes vorläufig enthoben werden (Gesetz, die Disziplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten betr., vom 21. April 1880, Art. 44).

3. Pensionierung (Quieszierung).

Die Pensionierung oder Versetzung in den Ruhestand führt nicht die Beendigung des Beamtenverhältnisses d. h. der mit demselben verbundenen Rechte und Pflichten in vollem Umfange und in jeder Beziehung herbei, sondern hat wie die in 1 und 2 erwähnten Tatumstände nur eine Veränderung des Dienstverhältnisses zur Folge, indem sie bloß das konkrete Amtsverhältnis auflöst. Die Pensionierung ist Entlassung aus dem aktiven Beamtenstande mit Belassung des Titels und mit Bewilligung einer Pension.[2] Der Beamte wird des von ihm bekleideten Amtes enthoben, bleibt aber auch fortan in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen. Denn er ist verpflichtet, ein seinen früheren Dienstverhältnissen entsprechendes Amt wieder zu übernehmen. Der Art. 15 des Ediktes spricht nur von einer Verpflichtung des Pensionärs, ein „Amt" wieder zu übernehmen, nicht aber davon, daß der zuruhegesetzte Beamte verpflichtet sei, wieder in das Staatsdienstverhältnis überhaupt einzutreten. Er konstatiert also, daß das Dienstverhältnis zum Staate fortbesteht und daß der Beamte infolgedessen auch noch die Pflicht hat, auf Weisung der zuständigen Behörde ein bestimmtes Amt zu übernehmen (siehe auch oben § 3 I, 1).[3]

Das Dienstverhältnis zum Staate überhaupt und die Innehabung eines konkreten Amtes sind, wie schon oft erwähnt, verschiedene Dinge; das letztere Moment ist für

[1] Es hat daher als aufgehoben zu gelten das Gesetz, die denjenigen Staatsdienern, welche wegen erkannter Spezialinquisition, Versetzung in Anklagestand oder Stellung vor Gericht von dem Gehalte suspendiert worden sind, während der Untersuchung zu verabreichende Unterstützung betr., vom 12. Juli 1827.

[2] Weiß a. a. O., § 101, S. 368.

[3] Vgl. Rehm in Hirths Annalen 1884, S. 632 unter b.

den Begriff des Staatsbeamten unwesentlich. Das Wort „früher“ in Art. 15, Abs. 1[1] will nicht sagen, daß nur vor der Pensionierung ein Dienstverhältnis zum Staate bestanden hat, jetzt aber ein solches in keiner Beziehung mehr besteht, sondern es soll damit nur angedeutet sein, daß das auch nach der Versetzung in den Ruhestand fortdauernde Dienstverhältnis in mancher Hinsicht anders geregelt ist als während der aktiven Dienstzeit. Nach der Pensionierung ruht nur die Pflicht zur Ausübung bestimmter, in den Geschäftskreis eines Amtes fallender Funktionen, die eigentliche Amtspflicht. Dagegen besteht die Pflicht zur Übernahme eines Amtes weiter. Wenn der pensionierte Beamte trotzdem ohne besondere Erlaubnis fremde Dienste annimmt oder sich auf andere Weise in ein Verhältnis setzt, welches seine etwaige weitere Verwendung hindern würde, so verliert er den Anspruch auf den Ruhegehalt und das Recht, den Amtstitel zu führen (Art. 15, Abs. 3). Wird einem quieszierten Staatsbeamten ein Staatsamt von neuem, sei es definitiv, sei es provisorisch, übertragen, so erhält er seinen ganzen früheren Gehalt, oder wenn der Gehalt der neuen Stellung größer ist, diesen (Art. 15, Abs. 2 des Ediktes).

Die Pensionierung des Beamten kann aus zwei Hauptgründen erfolgen: auf Nachsuchen des Staatsdieners oder aus eigener Bewegung der Staatsregierung.[2] Die Versetzung in den Ruhestand ist Gegenstand der freien Entscheidung der Regierung. Gemäß Art. 13 der Dienstpragmatik kann nämlich jeder Staatsbeamte durch Verfügung der obersten Staatsverwaltung zu jeder Zeit zwangsweise und ohne weiteres Verfahren in den Ruhestand versetzt werden (Ausnahme: die richterlichen Beamten, siehe S. 119 ff).[3]

---

[1] Art. 15, Abs. 1 lautet: „Jedem Staatsbeamten, der in Ruhestand gesetzt ist, oder dessen Dienstunfähigkeit, vermöge welcher er sein Amt niedergelegt hat, wieder gehoben ist, kann zu jeder Zeit ein seinen früheren Dienstverhältnissen angemessenes Amt vorläufig oder definitiv übertragen werden.“

[2] Weiß a. a. O., § 101, S. 368.

[3] Der Grundsatz der freien Versetzbarkeit in den Ruhestand besteht außer in Hessen nur in Bayern (vgl. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 543). In den übrigen deutschen Staaten kann die zwangsweise Pensionierung eines Beamten nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit des Beamten oder Erreichung

Was die Pensionierung auf Antrag des Beamten betrifft, so sind in Art. 8, 9 und 10 der Dienstpragmatik die Bedingungen aufgeführt, bei deren Vorliegen der Beamte unter Beibehaltung eines bestimmten Teiles der Besoldung „sein Amt niederlegen" kann. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind aber nicht dahin zu verstehen, daß der Beamte das Recht hätte, bei Vorliegen eines der in den genannten Artikeln angeführten Umstände sein Amt ohne weiteres zu verlassen und dann seinen Anspruch auf Ruhegehalt geltend zu machen; der Beamte muß vielmehr bei der zuständigen Behörde um seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchen unter Hinweis auf den jeweiligen gesetzlichen Grund zur Pensionierung. Der Beamte kann die Pensionierung verlangen, wenn er sein 70. Lebensjahr vollendet oder das 50. bezw. 40. Dienstjahr zurückgelegt hat, oder aber, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Schwäche den Anforderungen des Dienstes nicht mehr gewachsen ist.

Die Versetzung des Beamten in den Ruhestand selbst erfolgt im Wege der Verwaltungsverfügung. Wird nun der Beamte gegen seinen Willen zwangsweise in den Ruhestand versetzt, so steht ihm hiergegen ein Rechtsmittel überhaupt nicht zu.

Wenn die Regierung das Gesuch des Beamten um Pensionierung abschlägig bescheidet, so kann dieser hiergegen nicht den Rechtsweg beschreiten und Klage erheben. Die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung ist dem Rechtsweg entzogen.[1]) Insbesondere ist die Frage, ob der Beamte infolge Alters oder Krankheit zu weiterer dienstlicher Tätigkeit unfähig ist, in das pflichtmäßige Ermessen der obersten Staatsbehörde gestellt. Da aber die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionierung der Staatsdiener durch Art. 49 H.-V. unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellt sind, so kann der Beamte,

---

eines bestimmten Lebensalters und nur auf Grund eines gesetzlich geordneten Verfahrens stattfinden. — Nach der Regierungsvorlage, Gesetzentwurf, betr. die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten (XXXII. Landtag, Drucksache Nr. 207, S. 37) können auch die nichtrichterlichen Beamten nur bei dem Vorhandensein bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen unter Einhaltung eines geregelten Verfahrens in den Ruhestand versetzt werden.

[1]) Vgl. Zeller a. a. O., S. 30, Anmerk. 3.

wenn seinem Antrage auf Versetzung in den Ruhestand trotz Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen nicht stattgegeben wird, immer noch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde zur Geltung bringen. Der Beamte, der durch die Entscheidung der Regierung die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionierung als nicht befolgt und damit — gemäß Art. 49 H.-V. — den Fall einer Verfassungsverletzung als vorliegend erachtet, kann sich beschwerdeführend an die Landstände wenden. Die beiden Kammern können, wenn sie den Antrag des Beamten auf Pensionierung für begründet finden, auf Grund des Art. 79 H.-V. vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses eine gemeinschaftliche Beschwerde gegen die Verfügung der Behörde an den Großherzog bringen; ja noch mehr, sie können auch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des oder der betreffenden obersten Staatsbeamten in Anspruch nehmen, indem sie gemeinschaftlich Erhebung der Anklage beschließen und diese dem Großherzog durch eine gemeinschaftliche Deputation überreichen lassen (Art. 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1821 über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten).[1]

Die vielen Beamtengesetzen bekannte einstweilige Versetzung in den Ruhestand oder sog. Stellung zur Disposition ist nach hessischem Rechte ausgeschlossen.[2]

§ 9. Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Während im Falle der Versetzung, Suspension und Pensionierung bei Fortdauer des Dienstverhältnisses nur das konkrete Amtsverhältnis aufhört, nur ein Verlust des Staatsamtes eintritt, wird durch die im Folgenden angeführten Gründe das Beamtenverhältnis nach jeder Richtung hin gelöst und ein Verlust der Staatsdienerqualität überhaupt herbeigeführt.[3] Sämtliche infolge der Anstellung

[1] Vgl. auch Eigenbrodt, Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung, Darmstadt 1840, S. 41.

[2] Vgl. Materialien zu dem Gesetz, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betr., Darmstadt 1878, S. 33 (Regierungsbegründung zu Art. 17), 184, 185.

[3] Vgl. Eckert a. a. O., S. 113. Vgl. Frank in der Deutschen Juristenzeitung, IV. Jahrgang, Nr. 16, S. 331.

begründeten Staatsdienerrechte und Dienstverpflichtungen werden aufgehoben und der aus dem Staatsdienst Geschiedene kann in keiner Beziehung fernerhin noch als Staatsbeamter betrachtet werden. Sieht man von dem natürlichen Ende des Staatsdienstes, dem Tode,[1]) der noch Nachwirkungen inbezug auf das Verhältnis der Hinterbliebenen des Beamten zum Staate äußert, ab, so erfolgt die Beendigung des Staatsdienerverhältnisses:

1. Durch freiwilligen Dienstaustritt (Resignation).

Ebenso wie der Eintritt in den Staatsdienst ein freiwilliger ist, kann der Staat den Beamten auch nicht zwingen, gegen seinen Willen im Staatsdienst zu bleiben. Ein solcher Zwang würde mit dem innersten Wesen des Beamtenverhältnisses, das von dem Staatsdiener die Hingabe seiner ganzen Persönlichkeit und die Aufopferung aller seiner Kräfte, sowie Treue und Berufsfreudigkeit fordert, in Widerspruch stehen.[2]) Der Beamte hat das Recht, jederzeit sein Amt niederzulegen und aus dem Staatsdienste zu scheiden. Dieses Recht schließt jedoch nicht die Befugnis in sich, den Austritt einseitig anzukündigen oder gar das Amt und die Dienststellung ohne weiteres aufzugeben; der Beamte muß vielmehr vorher um Genehmigung des Austritts aus dem Staatsdienst nachsuchen. Denn Art. 11 der Dienstpragmatik sagt, daß die Entlassung einem Beamten nicht „verweigert" werden kann, daß der Beamte also seine Entlassung fordern muß. Der Beamte hat den Ausspruch der Dienstentlassung, der der Regel nach durch einfache schriftliche Verwaltungsverfügung der Regierung erfolgen wird, abzuwarten, andernfalls er sich eines Dienstvergehens schuldig macht. Solange der Dienstaustritt nicht genehmigt ist, hat der Beamte noch alle Rechte und Pflichten eines

[1]) Besondere Bestimmungen für den Todesfall sind enthalten in Art. 129 des A.-G. z. B.-G.-B. (Sicherungsmaßregeln bei dem Tode eines Beamten hinsichtlich der amtlichen Schriftstücke, Gelder und sonstigen in Verwahrung gehabten dienstlichen Gegenstände. Vgl. auch Heinzerling, Hess. Privatrecht, S. 304), wegen der Bekanntmachung des Ablebens des Beamten, siehe Bekanntmachung vom 28. Februar 1820 (Reg.-Bl. S. 41).

[2]) Laband a. a. O., S. 493.

Staatsdieners, insbesondere hat er bis zu diesem Zeitpunkte die Amtsgeschäfte weiter zu führen.[1] Bei jeder beabsichtigten Niederlegung des Amtes und der damit nachgesuchten Entlassung aus dem Staatsdienst kann die Regierung aus Gründen des dienstlichen Interesses den wirklichen Austritt aus dem Staatsdienst aufschieben; der Aufschub darf aber die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen. Auch setzt der Dienstaustritt voraus, daß der Beamte nicht noch rückständige Amtsgeschäfte zu erledigen hat (Art. 12).

Die Fassung des Art. 11 der Dienstpragmatik und die daran geknüpften obigen Erörterungen dürfen jedoch nicht zu der Auffassung Veranlassung geben, daß im Falle der Resignation die Auflösung des Dienstverhältnisses ebenso wie seine Begründung durch ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, durch einen Vertrag, erfolge. Denn zu jedem Vertrag gehört eine auf dem freien Willensentschluß beruhende Willensübereinstimmung der Kontrahenten.[2] Bei dem Dienstaustritt des Beamten nach Art. 11 ist aber eine Freiheit der Entschließung auf Seiten des Staatsorgans nicht vorhanden. Die Regierung ist vielmehr kraft Gesetzes verpflichtet, dem Beamten den Austritt grundsätzlich ohne Einschränkung zu gewähren.[3] Das Recht, jederzeit aus dem Staatsdienst zu scheiden, ist dem Staatsdiener in seinem individuellen Interesse und zwar begrifflich unbeschränkt eingeräumt. Nur mit Rücksicht auf das staatliche Interesse und auf den geordneten Gang der Staatsgeschäftsführung sind mit Ausübung dieser Befugnis gewisse gesetzliche Kautelen verbunden, nämlich das aus

[1] Laband a. a. O., S. 493.

[2] Vgl. Buddeus a. a. O. S. 756, der unter ausdrücklicher Verweisung auf die hessischen Bestimmungen ein einseitiges Kündigungsrecht des Beamten annimmt. — Es ist selbstverständlich auch möglich, daß die beiden Subjekte des Staatsdienstverhältnisses, Regierung und Beamter, übereinkommen, sofort oder innerhalb bestimmter Zeit das Rechtsverhältnis zu lösen. In einem solchen Fall liegt allerdings eine Willensvereinbarung, ein Vertrag, vor. Vgl. Rehm in Hirths Annalen, 1885, Seite 201.

[3] In Hessen kann z. B. nicht wie nach preußischem Recht die Entlassung überhaupt versagt werden, „wenn daraus ein erheblicher Nachteil für das gemeine Beste zu besorgen ist“ (Preuß. Allgemeines Landrecht, Teil II, Titel 10, § 95).

der Fassung des Art. 11 gefolgerte Erfordernis vorherigen Nachsuchens und der förmlichen Entlassung, sowie die in Art. 12 enthaltenen Vorschriften über den Aufschub des Austritts. Insbesondere stellt sich die Genehmigung des Austritts seitens der Staatsregierung nur als eine lediglich im dienstlichen Interesse vorgeschriebene Beschränkung mehr formeller Art des an und für sich freien Austrittsrechts des Beamten dar.[1])

Besonderes gilt hinsichtlich der Minister infolge deren eigentümlichen Stellung im Staatsorganismus. Da der Minister die Verantwortlichkeit für die Regierungshandlungen des Monarchen zu übernehmen hat, so steht es ihm frei, falls der Monarch ihm einen Befehl erteilt, dessen Ausführung der Minister nicht verantworten zu können glaubt, sofort seine Entlassung zu nehmen, die ihm unbedingt erteilt werden muß.[2])

2. Durch Dienstentlassung, die entweder eine einfache oder eine disziplinäre ist. Bei der ersteren erfolgt die Entlassung durch Verwaltungsverfügung von Seiten der Anstellungsbehörde. Diese einseitige und ohne vorgängiges förmliches Verfahren verfügte Dienstentlassung kann jedoch nur gegenüber den auf Widerruf angestellten Beamten in Anwendung kommen (Gesetz, betr. Revision der Bestimmungen usw., vom 27. November 1874, Reg.-Bl. S. 671). Die definitiv angestellten Beamten dagegen können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Staatsdienst entfernt werden.

Die Dienstentlassung kraft Disziplinarentscheidung bezeichnet man auch mit dem Namen Dimission.[3])

3. Von Rechtswegen, d. h. ohne besondere formelle Dienstentlassung tritt die Auflösung des Dienstverhältnisses

[1]) Zu den bisherigen Ausführungen vergleiche Rehm, die rechtliche Natur des Staatsdienstes in Hirths Annalen, 1885, S. 201 unten bis S. 204, woselbst ebenfalls der Standpunkt vertreten ist, daß bei dem freiwilligen Dienstaustritt des Staatsdieners die Auflösung des Staatsdienstverhältnisses durch einseitige Willensbetätigung erfolge. — Vgl. auch Eckert a. a. O., S. 114, der allerdings eine beiderseitige Willensübereinstimmung annimmt, derselben aber ebenfalls nur formelle Bedeutung beimißt.

[2]) Vgl. Esselborn a. a. O., S. 5.

[3]) Weiß a. a. O. S. 346.

auf Grund eines im ordentlichen Gerichtsverfahren erlassenen rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses ein, wenn der Beamte zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wird (§ 31 St.-G.-B.), oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte (§ 33) oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 35) aberkannt werden oder wenn der Beamte zum Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter verurteilt wird (§§ 81, 83, 84, 87, 90, 94, 95 St.-G.-B.). Durch diese Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches sind alle Vorschriften der Landesgesetze, welche den Verlust der Ämter und der Beamteneigenschaft als die unmittelbare Folge der Verurteilung wegen bestimmter Verbrechen oder zu bestimmten Strafen eintreten ließen, aufgehoben worden, so auch Art. 22 der Dienstpragmatik. Die Entziehung öffentlicher Ämter durch kriminelle Verurteilung des Beamten heißt auch Dienstentsetzung oder Kassation.[1])

§ 10. Besondere Beamtenklassen.

Die Rechtsverhältnisse gewisser Klassen von Staatsbeamten haben, wenngleich auch für sie die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten, mit Rücksicht auf die eigenartige Stellung, die diese Beamten in dem Organismus der Staatsverwaltung einnehmen, eine besondere Regelung erfahren.

Als solche Beamtenkategorien mit besonders gearteter Rechtsstellung kommen folgende in Betracht:

1. Die richterlichen Beamten.

Für diese Beamten gilt zufolge der Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes §§ 6, 7, 8 der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit. Diese besteht insbesondere darin, daß die Richter auf Lebenszeit ernannt werden, in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren beziehen müssen und wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden dürfen. In Konsequenz dieser Grundsätze sind die dienstlichen Verhältnisse

[1]) Weiß a. a. O., S. 348. Meyer-Anschütz a. a. O., S. 541.

der richterlichen Beamten durch das Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betr, vom 31. Mai 1879 (Reg.-Bl. S. 235) in besonderer Weise geregelt worden. Außerdem sind auch durch Spezialgesetze beamtenrechtlichen Inhaltes Sonderbestimmungen für die richterlichen Beamten gegeben.[1])

Während die erste Anstellung der nichtrichterlichen Staatsbeamten der Regel nach eine blos provisorische ist, indem sie innerhalb der ersten 5 Dienstjahre jederzeit entlassen werden können, gelten die Richter nach der gemeinrechtlichen Vorschrift des § 6 G.-V.-G. bereits von der ersten Anstellung an als unwiderruflich angestellt.[2])

Betreffs der Versetzung bestimmt Art. 61 des Richtergesetzes, daß eine solche gegen den Willen des Richters nur erfolgen darf, — und zwar auch dann nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle — wenn das Interesse der Rechtspflege das Verbleiben des Richters auf der bisherigen Stelle als nicht angebracht erscheinen läßt. Daß das dienstliche Interesse eine Versetzung des Richters erheische, muß durch eine Plenarentscheidung des Oberlandesgerichts festgestellt werden.

Eine nur noch im badischen Recht sich vorfindende Bestimmung enthält Art. 63 des Richtergesetzes. Danach kann ein Amtsrichter mit noch nicht 5 richterlichen Dienstjahren bei Vorliegen der besonderen für die Versetzung von Richtern überhaupt bestimmten Voraussetzungen ohne seine Zustimmung auch auf eine nichtrichterliche Amtsstelle versetzt werden.

---

[1]) Bis zum Erlaß des Richtergesetzes vom 31. Mai 1879 enthielten über die Rechtsverhältnisse der richterlichen Beamten die Art. 84 H.-V., Art. 17 der Dienstpragmatik vom 12. April 1820, Art. 1 des Gesetzes vom 9. März 1824, Art. 1 und 10 des Gesetzes vom 27. November 1874 und endlich das Gesetz, das Verfahren bei unfreiwilliger Versetzung von Mitgliedern eines Justizkollegs in den Ruhestand betr., vom 30. April 1875 (Reg.-Bl. S. 267) Vorschriften, welche der Eigenart der Stellung der Richter Rechnung trugen. Jedoch galten die in diesen Gesetzen enthaltenen günstigen Bestimmungen nicht für alle richterlichen Beamten, sie fanden vielmehr zum Teil keine Anwendung auf die Direktoren der Justizkollegien, die Landgerichtsassessoren und Friedensrichter in Rheinhessen usw. (Vgl. Regierungs-Begründung zum Gesetzentwurf, betr. die Rechtsverhältnisse der Richter, Beil. Bd. I, Nr. 79 der Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXIII. Landtag.)

[2]) Vgl. Zeller a. a. O., S. 32 II. Küchler a. a. O., S. 142, 159.

Anläßlich eines praktischen Falles hat das Reichsgericht durch Urteil vom 18. Oktober 1901 entschieden, daß Art. 63 im Widerspruch stehe mit § 8 G.-V.-G. und daß diese Bestimmung daher gesetzliche Wirksamkeit nicht in Anspruch nehmen könne. Gegen einen hessischen Amtsrichter ist nämlich 5 Tage vor Ablauf seines 5. Dienstjahres, „weil sein Verbleiben auf seiner bisherigen Stelle mit dem Interesse der Rechtspflege als nicht vereinbarlich erscheine" (Plenarentscheidung des Oberlandesgerichts vom 13. Januar 1900), das vorgeschriebene Verfahren eingeleitet und er darauf durch Entschließung des Großh. Hess. Ministeriums der Justiz vom 31. Januar 1900 als Hilfsgerichtsschreiber an ein Amtsgericht versetzt worden. Dieses Verfahren ist im Klagewege angefochten worden. Unter der Behauptung, daß der Art. 63 des Richtergesetzes im Widerspruch mit dem Reichsrecht stehe und daher ungültig sei, ihm daher nach wie vor der Anspruch auf den Gehalt eines Amtsrichters zustehe, erhob der betr. Amtsrichter Klage auf Zahlung des Amtsrichtergehaltes gegen den Hessischen Fiskus. Diese Klage ist durch Urteil der I. Zivilkammer des Landgerichts zu Darmstadt vom 30. Mai 1900 abgewiesen worden. Auch die von dem Kläger eingelegte Berufung wurde durch Urteil Großh. Oberlandesgerichts I. Z.-S. vom 6. März 1901 zurückgewiesen. Beide Gerichte erkennen hierbei entgegen dem Standpunkt der Hess. Regierung bei der Beratung des Richtergesetzes und entgegen der Ansicht der Plenarentscheidung des Oberlandesgerichts zwar an, daß unter der „anderen Stelle" des § 8 G.-V.-G. nur eine andere richterliche Stelle zu verstehen sei, sie begründen aber die Zulässigkeit der hessischen Bestimmung damit, daß nach § 8 G.-V.-G. ein Richter seines Amtes enthoben werden könne und daß die Versetzung an eine nichtrichterliche Stelle nur ein Minus der Amtsenthebung, nämlich eine Amtsenthebung und zugleich die Verleihung einer anderen Stelle darstelle (Hessische Rechtsprechung II. Jahrg. S. 25 ff.). Gegen diese Entscheidung richtete sich die vor dem Reichsgericht verhandelte Revision. Mit dem Reichsgericht, dessen Ansicht auch zu derjenigen dieser Abhandlung gemacht wird, ist zunächst die Meinung des Berufungsgerichts zu verwerfen, daß die Versetzung auf

eine nichtrichterliche Stelle als eine dauernde Amtsenthebung unter gleichzeitiger Übertragung einer nichtrichterlichen Stelle anzusehen sei. Das Berufungsgericht verkannte hierbei die Einheitlichkeit des Staatsbeamtenverhältnisses; der Akt der Versetzung läßt sich nicht in zwei Teile zerlegen. Der § 8 G.-V.-G. kennt eine dauernde Amtsenthebung nur im Sinne völliger Entlassung aus dem Staatsdienst und eine Versetzung nur an eine andere Richterstelle oder in den Ruhestand. Bei der Beurteilung der Giltigkeit des Art. 63 ist im Auge zu behalten, daß es sich um Richter handelt und daß diese ihre privilegierte Stellung, die ihnen nicht in ihrem persönlichen Interesse, sondern im ausschließlichen Interesse der Rechtspflege eingeräumt ist, einbüßen würden, wenn sie sich die Versetzung an eine nichtrichterliche Stelle gefallen lassen müßten. Der genannte Artikel verträgt sich nicht mit der zur Ausübung des Richteramtes unbedingt erforderlichen und reichsgesetzlich garantierten Unabhängigkeit der Richter. Die Zulassung der Versetzung eines Richters auf eine nichtrichterliche Stelle wider seinen Willen würde vielmehr eine weitgehende Abhängigkeit der Richter von der Staatsverwaltung zur Folge haben (vgl. Hessische Rechtsprechung, II. Jahrg., S. 137 ff). [1])

Außer im Interesse der Rechtspflege kann auch im Falle von Organisationsveränderungen die unfreiwillige Versetzung eines Richters durch einfache Verfügung der Landesjustizverwaltung angeordnet werden (G.-V.-G. § 8, Abs. 3; Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betr., Art. 61).

Hinsichtlich der Versetzung der Richter in den Ruhestand enthält Art. 10 des Gesetzes vom 27. November 1874 die maßgebenden Bestimmungen. Dieser Artikel galt ursprünglich nur für die Mitglieder eines Justizkollegs, ist aber durch Art. 64 des Richtergesetzes auf alle richterlichen Beamten ausgedehnt worden. Die Richter können gegen ihren Willen nur wegen eingetretener dauernder Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und zwar nur auf Grund eines diese Unfähigkeit mit

[1]) Der genannte Artikel soll nach Art. 23, Ziff. 6 des Gesetzentwurfs, die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten betr., aufgehoben werden.

einer Majorität von wenigstens $^2/_3$ bestätigenden Plenarbeschlusses des Oberlandesgerichts in den Ruhestand versetzt werden.

Das Verfahren, welches bei der Zwangspensionierung der Richter zu beobachten ist, regelt das Gesetz vom 30. April 1875, das Verfahren bei unfreiwilligen Versetzungen von Mitgliedern eines Justizkollegs in den Ruhestand betr. (Reg.-Bl. S. 267), welches Gesetz durch Art. 64 des Richtergesetzes auch auf Nichtkollegialrichter erstreckt wurde. Von dem Inhalt dieses Gesetzes sei nur hervorgehoben, daß der Beschluß des Oberlandesgerichts durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden kann; die Ausführung des die Versetzung in den Ruhestand für begründet bezeichnenden Beschlusses selbst liegt dem Ministerium der Justiz ob.

Für die Disziplinarverhältnisse der Richter gelten im allgemeinen die gleichen Vorschriften, die für die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Beamten maßgebend sind.

Als besondere Disziplinarstrafe kennt das Richtergesetz den Ausschluß des Richters von dem Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse. Diese Sondervorschrift beruht darauf, daß den Richtern, wie unten noch des näheren zu erörtern sein wird, ein Rechtsanspruch auf Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zusteht. Die genannte Disziplinarstrafe kann sowohl von Rechts wegen eintreten (Art. 12), als auch nach Ermessen der Disziplinarbehörde durch ausdrückliche Entscheidung verhängt werden.

Die Disziplinarbehörden sind im Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte

a) gegen Amtsrichter die Disziplinarkammer des Landgerichts. Diese ist besetzt mit dem Präsidenten des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei Direktoren, sowie zwei Mitgliedern des Landgerichts; die so gebildete Behörde bildet die erste Instanz. Als zweite Instanz ist zuständig der Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts, besetzt mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzendem, den Senatspräsidenten und den fünf dienstältesten Mitgliedern des Oberlandesgerichts.

b) gegen Mitglieder des Landgerichts (einschließlich Direktoren und Präsidenten) der zu a genannte Disziplinarsenat.

c) gegen Mitglieder des Oberlandesgerichts der Disziplinarhof, besetzt mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzendem, den Präsidenten der drei Landgerichte, den Senatspräsidenten, dem dienstältesten Landgerichtsdirektor und den sieben dienstältesten Oberlandesgerichtsräten (Art. 16, 17, 18).

Die Funktionen der Staatsanwaltschaft versieht bei den Landgerichten der Oberstaatsanwalt, bei dem Oberlandesgericht und dem Disziplinarhof der Generalstaatsanwalt.

Bei der ganzen Organisation der Gerichte und der besonderen Stellung der Richter lag es in der Natur der Sache, daß auch zur Verhängung eigentlicher Ordnungsstrafen nur die festgesetzten Disziplinarbehörden durch das Richtergesetz für kompetent erachtet wurden,[1]) während bei den nichtrichterlichen Beamten diese Befugnis den vorgesetzten Behörden und Beamten eingeräumt ist.

Das Disziplinarverfahren ist im wesentlichen dem gewöhnlichen gleich. Ordnungsstrafen können ohne weiteres verhängt werden, es muß jedoch die Staatsanwaltschaft zuvor gehört werden. Ebenso wie im Disziplinarverfahren gegen nichtrichterliche Beamte die Entscheidung der Disziplinarbehörde der Anfechtung durch ein Rechtsmittel entzogen ist, findet auch im Disziplinarverfahren gegen Richter ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts und des Disziplinarhofes nicht statt. Dagegen sind gegenüber den Entscheidungen der Landgerichte die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung an das Oberlandesgericht (Disziplinarsenat) zulässig. Die eine Ordnungsstrafe verhängenden und formlos erlassenen Disziplinarentscheidungen können ausschließlich durch Beschwerde angefochten werden.

Von den Rechtsmitteln kann sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Angeklagte Gebrauch machen.

Das Hessische Richtergesetz kennt auch die sogenannte Zwangsstrafe. Durch Art. 6 ist nämlich den mit der allgemeinen Oberaufsicht und der Dienstaufsicht betrauten Behörden und Beamten den ihrer Aufsicht unterstellten

---

[1]) Verhdlg. der II. Kammer des XXIII. Landtags, Beil. Bd. IV, Nr. 221, S. 2 und 3.

Richtern gegenüber die Befugnis eingeräumt, die verzögerte Erledigung eines Amtsgeschäftes nötigenfalls durch Androhung von Zwangsstrafen bis zum Gesamtbetrag von 100 Mark zu erzwingen. Es ist immerhin zweifelhaft, ob diese Zwangsstrafe als Disziplinarordnungsstrafe aufzufassen ist. Da sie von den Disziplinarstrafen auch äußerlich getrennt und in einem besonderen Abschnitte unter der Überschrift „Justizverwaltung. Dienstaufsicht" angeführt ist, dürfte sie vielmehr als dienstliche Verwaltungsmaßregel, die mittels einfacher Verwaltungsverfügung auszusprechen ist, zu qualifizieren sein.

Zu erwähnen ist noch, daß die Zwangsstrafe auch insofern im Gegensatz zur Disziplinarordnungsstrafe steht, als sie einer Dienstpflichtverletzung vorbeugen soll, also präventiv wirkt, während die Disziplinarstrafe gegen bereits stattgehabte Pflichtverletzung von Seiten des Beamten einschreitet, somit nur repressive Wirkung hat.

Für die vorläufige Enthebung der Richter vom Amte — durch § 8 Abs. 2 G.-V.-G. von der Reichsgesetzgebung unberührt gelassen — gilt das Gleiche wie bei den übrigen Beamten.

Im Gegensatz zu den nichtrichterlichen Beamten, welchen die nach dem Besoldungsgesetz zulässigen Gehaltszulagen von der Regierung nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung ihrer Dienstführung bewilligt werden,[1]) haben die Richter gemäß Art. 16 des Besoldungsgesetzes einen Rechtsanspruch auf ein ihrem Besoldungsdienstalter entsprechendes Vorrücken im Gehalt. Nur wenn gegen einen Richter ein Disziplinarstrafverfahren oder wegen eines öffentlichen Delikts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, bleibt das Vorrücken im Gehalt ausgesetzt.

Gegen eine die Gehaltszulage versagende Entscheidung steht dem Richter der Rechtsweg offen. Gesetz, betr. die Besoldungen der Staatsbeamten, vom 9. Juni 1898 (Art. 5, Abs. 2 letzter Satz, Art. 16).

2. Eine ähnliche Sonderstellung wie die Richter nehmen die Mitglieder der Oberrechnungskammer und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs ein.

---

[1]) Siehe oben S. 90.

a) Die selbständige Stellung der Oberrechnungskammer gegenüber der Staatsverwaltung[1]) rechtfertigt besondere Vorschriften, die in dem Gesetz vom 14. Juni 1879, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betr. (Reg.-Bl. S. 479), sowie in dem Abschnitt VII des Disziplinargesetzes niedergelegt sind.

Vor allem sind der Präsident und die übrigen Kollegialmitglieder der Oberrechnungskammer unabsetzbar wie die Richter (Gesetz vom 14. Juni 1879, Art. 4).

Auf sie finden die im Gesetz vom 30. April 1875, das Verfahren bei unfreiwilligen Versetzungen usw. betr., sowie die im Gesetz vom 27. November 1874, betr. Revision usw., enthaltenen Normen entsprechende Anwendung (Disziplinargesetz Art. 57).

Zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Präsidenten und die Räte der Oberrechnungskammer bedarf es eines Beschlusses des Staatsministeriums; dieser Beschluß muß erfolgen, wenn die Kammern durch übereinstimmenden Beschluß die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen die genannten Mitglieder der Oberrechnungskammer, falls diese die ihnen bei Erstattung des Rechenschaftsberichts an den Landtag obliegenden Pflichten verletzt haben, bei dem Staatsministerium beantragen. Jede der beiden Kammern ist nach Schluß des Disziplinarverfahrens über das Ergebnis desselben zu unterrichten (Disziplinargesetz Art. 52, Gesetz vom 14. Juni 1879, Art. 21).

Zuständige Disziplinarbehörde ist der Disziplinarhof (Art. 53 des Disziplinargesetzes). Selbst Ordnungsstrafen können, in gleicher Weise wie bei Richtern, nicht etwa in einem sog. summarischen Verfahren, sondern nur durch Beschuß des Disziplinarhofes ausgesprochen werden.

Was die vorläufige Enthebung vom Amte anlangt, so kann dieselbe nicht wie bei den übrigen Beamten schon bei dem bloßen Verdacht eines Dienstvergehens, sondern — abgesehen von der Eröffnung des Hauptverfahrens im strafgerichtlichen Verfahren — nur dann angeordnet werden, wenn die Verweisung vor den Disziplinarhof bereits beschlossen ist.

---

[1]) Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXXII. Landtag, Beil. Bd. IV, Nr. 259, S. 27, 28 und Nr. 221, S. 9, 10.

Die Strafversetzung kann gegen den Präsidenten und die Kollegialräte der Oberrechnungskammer nicht verhängt werden (Disziplinargesetz Art. 54).

Bei der eigenartigen Stellung der Oberrechnungskammer erschien es angezeigt, Beschwerden gegen die von dieser verhängten Ordnungsstrafen in allen Fällen an das Staatsministerium gelangen zu lassen (Art. 15 des Gesetzes vom 21. April 1880). Diese Bestimmung kommt natürlich nicht bei dem Präsidenten und den Räten der Oberrechnungskammer zur Anwendung; denn diesen gegenüber hat die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen nur der Disziplinarhof, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung dieses Gerichtshofs ist aber ausgeschlossen. Bei der Vorschrift des Art. 15 kommen vielmehr nur die übrigen definitiv angestellten Beamten der Oberrechnungskammer in Betracht, über die dem Präsidenten auf Grund des § 17 der Verordn., den Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer betr., vom 9. November 1881 (Reg.-Bl. S. 175) die Disziplinarbefugnis nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1880 zusteht.

b) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind mit allen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit ausgestattet.[1]) Amtsenthebung ist ihnen gegenüber nur unter der gleichen Voraussetzung wie gegenüber Mitgliedern des Reichsgerichts (§ 128 ff G.-V.-G.) zulässig (Gesetz vom 11. Januar 1875, das oberste Verwaltungsgericht betr., und Gesetz vom 16. April 1879).

3. Die Notare.

Für die Stellung einschließlich der Disziplinarverhältnisse der Notare ist maßgebend das Gesetz, das Notariat betr., vom 15. März 1899 (Reg.-Bl. S. 47) und die dazu erlassene Dienstanweisung vom 22. November 1899 (Reg.-Bl. S. 907). Das Gesetz vom 15. März 1899 nennt die Notare allerdings nur „öffentliche" Beamte. Es ist aber außer Zweifel, daß den Notaren in vollem Umfange Staatsbeamteneigenschaft zukommt; denn ihr Dienstverhältnis zum Staate weist alle diejenigen Merkmale auf, die in § 2 als die notwendigen Elemente des Staatsdienerbegriffs bezeichnet sind (vgl. S. 15). Die Dienststellung der Notare

[1]) Zeller a. a. O., S. 41, § 21.

beruht vor allem auf der Berufung durch das zuständige Staatsorgan. Die Notare werden nämlich vom Großherzog auf Lebenszeit ernannt (Art. 1 des Gesetzes vom 15. März 1899), sie stehen also in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Staatsgewalt. Ferner werden die Notare angestellt zur Besorgung staatlicher Geschäfte. Ihre Amtshandlungen, wenn sie auch im unmittelbaren Privatinteresse des Publikums vorgenommen werden, haben Geschäfte zum Gegenstand, die in das Machtbereich der Staatsgewalt gehören, deren Ausübung aber der Staat neben anderen Staatsorganen (Gerichten — Richtern) fakultativ auch den Notaren delegiert hat.

Das Disziplinargesetz vom 21. April 1880 nimmt die Staatsbeamteneigenschaft der Notare ohne weiteres an. Denn nachdem es in Art. 1 Abs. 1 gesagt hat, wer Staatsbeamter ist, bestimmt es in Abs. 2, daß bezüglich der Notare in Rheinhessen die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1879, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betr., maßgebend bleiben. Es erkennt also durch diese Vorschrift an, daß die Notare, die es nun infolge des Notariatsgesetzes vom 15. März 1899 auch in den beiden anderen Provinzen gibt, grundsätzlich als Staatsbeamte zu gelten haben, daß aber mit Rücksicht auf ihre immerhin eigentümliche Stellung besondere Vorschriften für sie erlassen sind. Aber auch besonders darin, daß der Staat bei Verletzung der Dienstpflichten von Seiten des Notars mit der gerade in der eigentümlichen Natur des Staatsdienstes begründeten Disziplinarstrafgewalt gegen die Notare vorgehen kann, zeigt sich die Eigenschaft der Notare als Staatsbeamte.[1]) Ebenso tritt auch in dem Regierungsentwurf zu dem Gesetz vom 15. März 1899 die Konstatierung der Staatsbeamteneigenschaft der Notare an verschiedenen Stellen erkennbar hervor.[2])

---

[1]) Es ist dabei ausdrücklich hervorzuheben, daß die disziplinarrechtlichen Bestimmungen nicht wie auf die Bürgermeister, Beigeordneten usw. nur analoge Anwendung finden. Die hessische Beamtengesetzgebung betrachtet vielmehr die Notare schon an und für sich als der dienstherrlichen Strafgewalt des Staates unterworfen (Vgl. Art. 1, Abs. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. April 1880.)

[2]) Vgl. Verhdlg. der II. Kammer der Landstände, XXX. Landtag, Beil., Bd. IV, Nr. 516, S. 13, 22 (Reg.-Begr.). Vgl. ferner ebenda Bd. V, Nr. 550, S. 5 (Bericht des 2. Ausschusses).

Die Bestimmungen über die Beeidigung der Notare sind enthalten in den §§ 1—5 der Dienstanweisung für die Großherzoglichen Notare vom 22. November 1899 (Reg.-Bl. S. 907).

Die Notare haben keinen Anspruch auf Besoldung und Ruhegehalt, sondern beziehen ausschließlich Gebühren (Art. 2 und Gebührenordnung vom 30. Dezember 1904, Reg.-Bl. S. 417).

Ein Notar kann wider seinen Willen nur aus den Gründen und unter den Formen, die im Gesetz bestimmt sind, dauernd oder zeitweise seines Amtes enthoben oder an eine andere Stelle versetzt werden (Art. 7).

Die disziplinarrechtlichen Vorschriften sind im allgemeinen den für die richterlichen Beamten geltenden analog.

Die Disziplinarstrafgerichtsbarkeit wird über die Notare in unterer Instanz durch die Disziplinarkammer für Notare (den Präsidenten des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Notare), in oberer Instanz durch den Disziplinarhof für Notare (den Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden, einen Senatspräsidenten oder Rat dieses Gerichts und drei Notare) ausgeübt (Art. 49, 50). Als Vertreter der Anklage fungiert bei den Disziplinarkammern der Oberstaatsanwalt am Landgericht, bei dem Disziplinarhof der Generalstaatsanwalt (Art. 52). Im übrigen finden auf das Disziplinarstrafverfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Richter entsprechende Anwendung (Art. 54 des Notariatsgesetzes). Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer finden die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung an den Disziplinarhof, gegen die Entscheidung des letzteren aber ein Rechtsmittel in keiner Instanz statt (Art. 55, 56). Hinsichtlich der Versetzung an eine andere Stelle und der vorläufigen Enthebung vom Amte gilt im wesentlichen für die Notare das gleiche wie für die Richter, nur tritt die Suspension der Notare nie kraft Gesetzes, sondern nur infolge eines Beschlusses der Disziplinarkammer ein (Art. 59 ff.).

4. Die Gerichtsvollzieher.

Für diese sind die maßgebende Bestimmungen in der Gerichtsvollzieherordnung (G.-O.) vom 21. Mai 1879 (Reg.-Bl. S. 225) und in der Dienstanweisung für die Großherzog-

lichen Gerichtsvollzieher vom 16. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1207) enthalten.

Inbezug auf die Voraussetzungen für die Anstellung als Gerichtsvollzieher besteht insofern eine Besonderheit, als der Bewerber das Alter der Großjährigkeit erreicht haben muß. Außerdem muß er seiner aktiven militärischen Dienstpflicht genügt haben oder von derselben für die Friedenszeit endgiltig befreit sein (§ 2 G.-O.). Die Gerichtsvollzieher haben vor der Übernahme des Amtes eine Dienstkaution in Höhe von 600 Mark zu stellen (§ 8). Verzögert der Gerichtsvollzieher die Stellung der Kaution innerhalb bestimmter Frist, so hat dies die bemerkenswerte Folge, daß er seiner Rechte aus dem Anstellungsvertrage verlustig geht (§ 8 Abs. 2).

Der Diensteid der Gerichtsvollzieher wird durch den Amtsrichter, in dessen Gerichtsbezirk ihr amtlicher Wohnsitz liegt, abgenommen.

Entsprechend dem Grundsatz in Art. 6 der Dienstpragmatik können den Gerichtsvollziehern nach §§ 14, 15 G.-O. andere außerhalb ihres eigentlichen Geschäftskreises liegende, ihrer dienstlichen Stellung entsprechende Verrichtungen aufgetragen werden. Den Gerichtsvollziehern ist jeder Betrieb von Handel und Gewerbe untersagt. Auch ihre Frauen oder andere mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige dürfen einen Handel oder ein Gewerbe nur mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz betreiben.[1])

Eine weitere Rechtsbeschränkung der Gerichtsvollzieher liegt in der Vorschrift des § 21 G.-O., wonach sie bei Versteigerungen und Ausführung anderer dienstlicher Aufträge einen Gegenstand, auf den sich ihre dienstliche Handlung bezieht, sich weder übertragen lassen, noch direkt oder indirekt steigern dürfen.

Auch dürfen die Gerichtsvollzieher nur in Ausnahmefällen bei Zivilprozessen als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände auftreten.

---

[1]) Für die übrigen Staatsbeamten besteht eine dahingehende Beschränkung hinsichtlich des Betriebs eines Gewerbes durch Angehörige nicht. Der Gesetzentwurf, betr. die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten, schreibt jedoch in Art. 7 Genehmigung des Ministeriums für den Betrieb eines Gewerbes durch die Ehefrau des Beamten vor.

Das Recht der Dienstaufsicht, verbunden mit der Befugnis, den Gerichtsvollzieher wegen dienstlicher Unregelmäßigkeiten, sowie wegen außerdienstlichen unwürdigen Verhaltens, das ein eigentliches Disziplinarverfahren nicht erfordert, Mahnungen und Warnungen zu erteilen, steht dem zuständigen Amtsrichter zu (§ 30 G.-O.).

Sonst gelten für die Disziplinarverhältnisse der Gerichtsvollzieher die Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom 21. April 1880.

Ebenso wie die Notare beziehen auch die Gerichtsvollzieher ausschließlich Gebühren (Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 20. Mai 1898, R.-G.-Bl. S. 369 u. 683 ff., sowie Hess. Verordn., die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betr., vom 16. Dezember 1899, Reg.-Bl. S. 1199). Urlaubsgesuche haben die Gerichtsvollzieher bei dem mit der Aufsicht über sie betrauten Amtsrichter anzubringen, der auch für beschränkte Zeit Urlaub erteilen kann (Dienstanweisung § 5).

5. Die Angehörigen des Großh. Gendarmeriekorps,

dessen gegenwärtige Einrichtung auf der Dienstordnung für das Großh. Gendarmeriekorps vom 12. Dezember 1903 (Reg.-Bl. 1904 S. 1) und auf dem Gesetz, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betr., vom 27. August 1902 (Reg.-Bl. S. 435), sowie auf der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 22. Juli 1903 (Reg.-Bl. S. 303) beruht, sind ebenfalls als Staatsbeamte anzusehen.

Das Großh. Gendarmeriekorps ist inbezug auf Ökonomie und Gerichtsstand militärisch organisiert und in militärischer Hinsicht den militärischen Vorgesetzten unterstellt.[1]) Die Anstellung der Mitglieder des Korps beruht auf der unmittelbaren Ernennung durch den Großherzog oder aber bei den Mannschaften durch den Kommandeur des Korps gleichsam in generellem Auftrag des Landesherrn (§§ 5, 6 Dienstordnung). Das Gendarmeriekorps hat auch unmittelbar staatliche Aufgaben zu erfüllen, näm-

---

[1]) Zeller a. a. O., S. 177. — Vgl. § 1, Abs. 2, sowie III. und IV. der Dienstordnung für das Großh. Gendarmeriekorps.

lich die Sicherheit und Ordnung im Großherzogtum zu handhaben. Daher untersteht es auch hinsichtlich seiner Verwaltung, Dislokation und polizeilichen Verwendung dem Ministerium des Innern.[1])

Das Gesetz vom 2. August 1899, die Dienstverhältnisse, Ruhegehalte usw. betr., hat in seinem Art. 1 die Beamteneigenschaft, besonders der Gendarmen, außer Zweifel gestellt. Diese Bestimmung erklärt eine Reihe von Gesetzen auf alle Beamten, die auf Grund eines landesherrlichen oder von einer Behörde erteilten Anstellungsdekretes ein staatliches Amt bekleiden, anwendbar und fügt dann hinzu, daß bei den Gendarmen als Anstellungsdekret der von dem Kommando des Gendarmeriekorps erteilte Anstellungsschein zu gelten habe. Durch diese Vorschrift sind die Gendarmen auch äußerlich dem allgemeinen Begriff des Staatsbeamten subsumiert. Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gehören zum Soldatenstande (Dienstordnung § 1 a. E.), sind aber auf Grund der vorhergehenden Ausführungen ebenso wie alle übrigen beruflichen Angehörigen des Soldatenstandes (siehe oben § 1 S. 19) als Beamte im vollen Sinne des Wortes aufzufassen. Innerhalb der ersten 5 Dienstjahre seit der Anstellung kann der Gendarm jederzeit entlassen werden. Bei mangelhafter dienstlicher oder tadelhafter außerdienstlicher Führung ist eine Verlängerung der Widerruflichkeit um weitere 2 Jahre zulässig (§§ 14, 15 Dienstordnung). Wie allen anderen Staatsbeamten ist auch den Gendarmen der Betrieb jeglichen Gewerbes untersagt; der Gendarm darf auch durch seine Ehefrau ein Gewerbe nicht betreiben lassen. Weitere Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind enthalten in §§ 138, 142, 143 der Dienstordnung. Auch bedürfen die Angehörigen des Gendarmeriekorps zur Eingehung einer Ehe der Genehmigung des Großherzogs bezw. des Kommandeurs. Auf die Disziplinarverhältnisse der Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps finden die Vorschriften über die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten Anwendung, soweit nicht in dieser Beziehung das Gesetz vom 27. August 1902, die Disziplinarverhältnisse

[1]) Zeller a. a. O., S. 178 oben. — Vgl. § 1 der Dienstordnung.

der Gendarmen betr., und die hierzu erlassene Ausführungsverordnung Platz greifen, worauf verwiesen wird.[1])

Bezüglich der freiwilligen Amtsniederlegung, sowie der Versetzung der Gendarmen in den Ruhestand gelten die für die Staatsbeamten überhaupt erlassenen Bestimmungen (§§ 13, 16 D.-O.).

6. Die in der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft angestellten hessischen Beamten, einschließlich der Beamten der Main-Neckarbahn.

Die Rechtsstellung dieser Beamten beruht vornehmlich auf dem zwischen Hessen und Preußen abgeschlossenen Vertrag über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896, veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 17. Dezember 1896 (Reg.-Bl. S. 169) sowie auf dem Staatsvertrag zwischen Hessen, Preußen und Baden über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn vom 14. Dezember 1901, veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 18. September 1902 (Reg.-Bl. S. 507). Die grundlegenden Bestimmungen enthält der Art. 15 des erstgenannten Vertrags unter dem Titel „Hessische Beamte".

Die höheren hessischen Eisenbahnbeamten werden durch die hessische Regierung nach vorherigem Benehmen mit der preußischen Regierung, die mittleren und unteren Beamten durch die zuständigen Behörden der Gemeinschaftsverwaltung im Namen der hessischen Regierung ernannt; die unwiderrufliche Anstellung der letztgenannten Beamten erfolgt ebenfalls ausschließlich durch die hessische Regierung.

Den Diensteid haben die hessischen Beamten vor den Behörden der Gemeinschaftsverwaltung zu leisten. Die Abnahme des Verfassungseides gemäß Art. 108 der hessischen Verfassungsurkunde erfolgt seitens der Regierung.

Was die Disziplinarverhältnisse der in Frage stehenden Beamten anlangt, so gelten für die widerruflich angestellten Beamten die Vorschriften der preußischen Disziplinargesetze,

[1]) Hervorgehoben sei nur, daß gegen Gendarmen mit Rücksicht auf die militärische Organisation als Disziplinarstrafe auch auf die gegenüber den übrigen Staatsbeamten unzulässige Strafe des Arrestes erkannt werden darf.

auf die unwiderruflich angestellten Beamten kommen für die Verhängung von Ordnungs- und Geldstrafen die diesbezüglichen preußischen Bestimmungen, für die Entfernung aus dem Amte sowohl hinsichtlich des Verfahrens wie der Zuständigkeit der Behörden die Bestimmungen des hessischen Disziplinargesetzes zur Anwendung.

Nach Art. 15 Ziff. 7 des genannten Vertrages hat die Gewährung von Gehältern und anderen Dienstgeldern an die hessischen Beamten der Gemeinschaftsverwaltung nach preußischen Grundsätzen zu erfolgen. Daraus folgt, daß die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 9. Juni 1898 und der Besoldungsordnung auf die betreffenden hessischen Beamten keine Anwendung finden können, solange sie der Gemeinschaftsverwaltung angehören. Indem das hessische Besoldungsgesetz dies in Art. 21 ausdrücklich anerkennt, trifft es zugleich besondere Bestimmungen für den Fall des Rücktritts eines in der Eisenbahngemeinschaft angestellten Beamten in den engeren hessischen Staatsdienst sowohl hinsichtlich der Berechnung des Besoldungsdienstalters als in Anbetracht der meist höheren preußischen Gehaltssätze hinsichtlich der zu gewährenden Besoldung. Durch den mit Preußen bezüglich der Eisenbahngemeinschaft geschlossenen Staatsvertrag war eine Neuregelung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsverhältnisse der betr. hessischen Eisenbahnbeamten notwendig geworden. Der Vertrag sprach nämlich aus, daß die Hessische Regierung die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionierung der im Dienste der Gemeinschaft angestellten hessischen Beamten und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen mit den bezüglichen Bestimmungen der preußischen Gesetze in Einklang bringen werde. Es erging daher das Gesetz vom 26. März 1897, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im hessisch-preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betr. (Reg.-Bl. S. 25),[1] auf die Beamten der Main-Neckar-

[1] Abgeändert durch Gesetz vom 26. April 1904, Reg.-Bl. S. 121, die Abänderung des Gesetzes über die Ruhegehaltsverhältnisse usw. vom 26. März 1897 betr.

bahn ausgedehnt durch Gesetz vom 12. Juli 1902 (Reg.-Bl. S. 325).[1])

Das Recht der freien Versetzbarkeit des Beamten in den Ruhestand, das der Staatsvertrag der Hessischen Regierung ausdrücklich vorbehielt, ist durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 1897 festgelegt. Die Pensionierung der höheren und der unwiderruflich angestellten mittleren und niederen Beamten geschieht durch die Hessische Regierung, diejenige der übrigen Beamten im Namen der Hessischen Regierung durch die Gemeinschaftsverwaltung.

Anspruch auf Ruhegehalt erhält der Beamte, wenn er nach 10jähriger Dienstzeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird. Vor Ablauf einer 10jährigen Dienstzeit steht dem Beamten ein Recht auf Ruhegehalt nur zu, wenn er infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, pensioniert wird (Art. 2 desselben Gesetzes). Die Gewährung eines fakultativen Ruhegehaltes bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ist durch Art. 5 gestattet.

Hinsichtlich der Höhe und Berechnung der Pension, sowie der für diese in Betracht kommenden Dienstzeit ist auf das Gesetz zu verweisen.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt mangels besonderer Festsetzung mit dem Ablauf des Vierteljahrs ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist (Art. 21).

Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. Durch besondere Verfügung seitens der Regierung kann die Weiterzahlung der Pension für den Sterbemonat angeordnet werden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß zur Bestreitung der

[1]) Das den gleichen Gegenstand für die übrigen Staatsbeamten regelnde Gesetz vom 2. August 1899 findet somit auf die hessischen Beamten in der fraglichen Gemeinschaft keine Anwendung (Art. 7 dieses Gesetzes).

Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung nicht ausreicht (Art. 27). Die Versorgung der Hinterbliebenen, nämlich der Witwe und der ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines verstorbenen Beamten ist in den Art. 28 ff., die im wesentlichen den in dieser Hinsicht für die übrigen Staatsbeamten geltenden Bestimmungen entsprechen, geregelt, worauf hier lediglich verwiesen wird.

Für den Fall des Eintritts dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder des Todes eines Beamten der Eisenbahngemeinschaft infolge eines Betriebsunfalles gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Dezember 1902 (Reg.-Bl. S. 575), die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betr. (§ 1 Abs. 7 Ziff. 1 dieses Gesetzes)[1].

Die Uniform der hessischen Beamten ist die gleiche wie die der preußischen; die Anlegung der hessischen Hoheitsabzeichen (Kokarde) ist aber vorbehalten.

---

[1]) Vgl. die Ausführungen oben S. 100, 104.

Lebenslauf.

Der Verfasser, Max Wiegand, Sohn des Postmeisters Anton Wiegand in Heppenheim (Bergstraße), ist am 7. April 1882 zu Bensheim geboren. Er besuchte drei Jahre die Volksschule in Bensheim und trat zu Ostern 1891 in die Sexta des Gymnasiums zu Bensheim ein. Nach bestandener Reifeprüfung verließ er im August 1900 diese Anstalt und widmete sich dem Studium der Rechtswissenschaft. Von Herbst 1900 bis Herbst 1901 besuchte er die Universität München, von Herbst 1901 bis Herbst 1904 war er an der Universität Gießen immatrikuliert. Seine Ausbildung empfing er von folgenden Dozenten, denen er sämtlich ein dankbares Andenken bewahrt: in München von den Professoren v. Bechmann, Birkmeyer, Grueber, v. Seuffert, v. Sicherer; in Gießen von den Professoren Beling, Biermann, Biermer, van Calker, Heimberger, Heimburger, Leist, Mittermaier und Schmidt. Im Dezember 1904 bestand er die juristische Fakultätsprüfung in Gießen. Seit 28. Dezember 1904 ist er im juristischen Vorbereitungsdienst beschäftigt.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

Druck von Oscar Schneider, Mainz.

Wiegand. 202881 JN4310
Das hessische staats- .W6
beamtenrecht.

Wiegand
202881
JN 4310
.W6

25m-9,'12